

Sabine Steiger-Sackmann

## **Wechselwirkungen der Hochschulpolitik mit dem Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht**

Zum Ausbildungsunterhalt von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen

---

Mit der Einführung von Fachhochschulen und der Bologna-Reform hat sich in der Hochschul-landschaft der Schweiz ein «Jahrhundert-Wandel» vollzogen. Die Situation der Studierenden hat sich dadurch in den letzten zwei Jahrzehnten stark verändert. Bei der Festsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen und im Sozialversicherungsrecht muss diesen neuen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Rechtsprechung ist aber mit den bildungspolitischen Zielen nicht immer kohärent. Die oft unumgängliche Erwerbstätigkeit der Studierenden ist zudem hoch und verlängert die Studiendauer. Altersgrenzen und Anreize zu Erwerbstätigkeit im Sozialversicherungsrecht sind daher zu überdenken und anzupassen.

---

Rechtsgebiet(e): Wissenschaftliche Beiträge; Forschungs-, Bildungs- und Erziehungsrecht; Sozialversicherungsrecht

Zitiervorschlag: Sabine Steiger-Sackmann, Wechselwirkungen der Hochschulpolitik mit dem Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht, in: Jusletter 2. Mai 2011

## Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
    - 1.1 Problem
    - 1.2 Völker- und verfassungsrechtliche Vorgaben
    - 1.3 Kompetenzverteilung Bund – Kantone
  - 2 Reformschritte der letzten zwei Jahrzehnte
    - 2.1 Ausgangslage
    - 2.2 Einführung von Fachhochschulen
    - 2.3 Bologna-Reform
    - 2.4 Hochschulkoordination
  - 3 Schlagwörter der Hochschulpolitik
    - 3.1 Gleichwertigkeit
    - 3.2 Andersartigkeit
    - 3.3 Praxisorientierung
    - 3.4 Berufsbefähigung
    - 3.5 Regelabschluss
    - 3.6 Durchlässigkeit
    - 3.7 Erstausbildung
  - 4 Situation der Studierenden
    - 4.1 Alter der Studierenden und Studiendauer
    - 4.2 Bildungsherkunft
    - 4.3 Finanzielle Lage
    - 4.4 Zeitliche Ressourcen
  - 5 Mündigenunterhalt
    - 5.1 Allgemeines
    - 5.2 Voraussetzungen auf Seiten der Eltern
      - 5.2.1 Persönliche Voraussetzungen
      - 5.2.2 Finanzielle Voraussetzungen
    - 5.3 Bedarf und Leistungsfähigkeit des Kindes
      - 5.3.1 Bedarf
      - 5.3.2 Eigenverdienst
    - 5.4 Fehlen einer angemessenen Ausbildung
      - 5.4.1 Berufliche Ausbildung
      - 5.4.2 Gymnasiale Matur und Universitätsstudium
      - 5.4.3 Berufsmaturität und Studium an einer Fachhochschule
      - 5.4.4 Lebensplan
      - 5.4.5 Ausbildungsdauer
    - 5.5 Ergebnis
  - 6 Sozialversicherungsrecht
    - 6.1 Unterstellung und Beitragspflicht
      - 6.1.1 AHV/IV/EO
        - 6.1.1.1 Unterstellung
        - 6.1.1.2 Beitragspflicht
      - 6.1.2 Krankheit und Unfall
      - 6.1.3 Mutterschaft
      - 6.1.4 Militärdienst
      - 6.1.5 Berufliche Vorsorge
      - 6.1.6 Arbeitslosigkeit
      - 6.1.7 Ergebnis
    - 6.2 Leistungen an Eltern von Studierenden
      - 6.2.1 Ausbildungszulagen
        - 6.2.1.1 Wirtschaftliche Bedeutung
        - 6.2.1.2 Begriff der Ausbildung
        - 6.2.1.3 Zeitlicher Faktor
        - 6.2.1.4 Erwerbseinkommen
        - 6.2.1.5 Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung
        - 6.2.1.6 Beitragspflicht
      - 6.2.2 Kinder- und Waisenrenten
      - 6.2.3 Witwen- und Witwerrenten
      - 6.2.4 Kinderzulagen für Dienstleistende
      - 6.2.5 Kindergeld zu Taggeld der IV
      - 6.2.6 Taggelder und Renten nach UVG
        - 6.2.7 Taggelder und Zuschläge für Arbeitslose
        - 6.2.8 Eltern von Studierenden als Anspruchsberechtigte
    - 6.3 Studium als Eingliederungsmassnahme bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen
      - 6.3.1 Erstmögliche berufliche Ausbildung
      - 6.3.2 Berufliche Weiterbildung
      - 6.3.3 Umschulung
      - 6.3.4 Ergebnis
    - 6.4 Geldleistungen infolge gesundheitlicher Einschränkungen
      - 6.4.1 Leistungen der Unfallversicherung
      - 6.4.2 Leistungen der Invalidenversicherung
        - 6.4.2.1 Taggelder der IV
        - 6.4.2.2 Invaliditätsrenten
    - 6.5 Leistungen der Arbeitslosenversicherung
      - 6.5.1 Eingliederungsmassnahmen
        - 6.5.1.1 Studium als Eingliederungsmassnahme
        - 6.5.1.2 Eingliederungsmassnahme nach dem Studium
      - 6.5.2 Taggelder
        - 6.5.2.1 Vermittlungsfähigkeit
        - 6.5.2.2 Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit
        - 6.5.2.3 Wartezeit
        - 6.5.2.4 Bemessung der Taggelder nach dem Studium
  - 7 Ergebnisse
    - 7.1 Art der tertiären Ausbildung
    - 7.2 Altersgrenzen
      - 7.2.1 Auswirkung auf die Situation der Eltern von Studierenden
      - 7.2.2 Auswirkungen auf die Studierenden
    - 7.3 Erwerbstätigkeit neben dem Studium
    - 7.4 Ausblick
- Literatur

## 1 Einleitung

### 1.1 Problem

[Rz 1] Der Schweiz ist es durch verschiedene Reformen in den letzten Jahren gelungen, gegenüber dem Ausland aufzuholen und mehr junge Leute zu einer Hochschulausbildung zu führen. Dank der Schaffung von Fachhochschulen können auch Kinder aus bildungsferneren Kreisen eine tertiäre Ausbildung absolvieren. Zur Lebenssituation und finanziellen Lage der Studierenden in der Schweiz liegen mittlerweile einige Daten vor. Fehlende Stipendien und geringe familiäre Unterstützung(-smöglichkeiten), aber auch die aktuelle Rechtslage im Unterhaltsrecht und im Sozialversicherungsrecht sind Gründe für einen hohen Anteil an Erwerbstätigkeit während der Studienzzeit. Dies verlängert die Studiendauer und verhindert Mobilität von Studierenden. Umso stärker wirkt sich aus, dass viele sozialversicherungsrechtliche Leistungen mit Erreichen des 25. Altersjahres reduziert werden, was Studierende mit dem alternativen, aber längeren Hochschulzugang über die Berufsmaturität benachteiligt. Ausserdem haben es diese Studierenden schwerer, Unterstützung für eine Hochschulausbildung bis zum Masterabschluss zu erhalten.

[Rz 2] Bevor diese Feststellungen vertieft erläutert werden, sollen zunächst die Grundlagen und die wichtigsten hochschulpolitischen Veränderungen dargestellt werden (Kap. 2).

Sie schlagen sich in Schlagwörtern (Kap. 3) nieder, die sich in Gerichtsentscheiden zum Mündigenunterhalt (Kap. 5) oder bei verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten (Kap. 6) wieder finden. Die Situation der Studierenden (Kap. 4) gibt jedoch Anlass, diese Zusammenhänge kritisch zu hinterfragen (Kap. 7).

## 1.2 Völker- und verfassungsrechtliche Vorgaben

[Rz 3] Artikel 11 Abs. 1 BV verspricht Kindern und Jugendlichen einen «Anspruch» auf besonderen Schutz und Förderung ihrer Entwicklung. Entgegen dem Wortlaut ist dieser Anspruch aber nicht direkt einklagbar, da er konkretisierungsbedürftig ist<sup>1</sup>. Gemäss Art. 2 Abs. 3 BV sorgt die Eidgenossenschaft u.a. «für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.» Direkte Ansprüche lassen sich allerdings aus diesen Bestimmungen nicht ableiten, sie sind lediglich, aber immerhin, als Aufforderung an den Gesetzgeber zu verstehen<sup>2</sup>, ebenso wie Art. 41 Abs. 1 lit. f BV, wonach sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass «Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können.» Und gemäss Art. 41 Abs. 2 BV setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass «jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.» Auch die Wirtschaftsfreiheit gibt keinen Anspruch auf freien Zugang zu einem Universitätsstudium<sup>3</sup>, und es besteht kein Verfassungsrecht des Bundes, das Lernfreiheit garantiert<sup>4</sup>.

[Rz 4] Der einzige verfassungsmässige Anspruch auf Ausbildung<sup>5</sup> beschlägt den «ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht» (Art. 19 BV). Es ist jedoch unklar, ob darunter nur der Primarschulunterricht zu verstehen ist oder auch weiterführende Ausbildungen<sup>6</sup>.

[Rz 5] Als völkerrechtliche Rechtsquelle ist insbesondere<sup>7</sup>

Art. 13 des UNO Paktes I<sup>8</sup> zu nennen, wonach die Vertragsstaaten ein Recht auf Bildung anerkennen und der Hochschulunterricht «jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss», insbesondere durch «allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» (Art. 13 Abs. 2 lit. c). Laut Bundesgericht ist diese Bestimmung bezüglich gebührenfreien Hochschulzugangs nicht direkt anwendbar<sup>9</sup>. Immerhin räumt das Bundesgericht ein, die Bestimmung mit programmatischem Charakter könne im Zusammenhang mit der Anwendung anderer Normen über den allgemeinen Zugang zum Hochschulunterricht im Sinne einer Auslegungshilfe mit angerufen und berücksichtigt werden. Von der Lehre wird Art. 13 UNO-Pakt I aber teilweise als justiziables Individualrecht gesehen und kritisiert, dass das Bundesgericht die Rechtsschutzinteressen der einzelnen Person nicht höher gewichtet und internationale Anliegen nicht besser einbezieht<sup>10</sup>. Der gebührenfreie Hochschulzugang kann – und darauf beruft sich das Bundesgericht – nicht allein durch Abschaffung von Gebühren, sondern auch durch andere staatliche Instrumente wie Stipendienwesen<sup>11</sup>, Familienzulagen oder bedarfsabhängige Leistungen erreicht werden.

## 1.3 Kompetenzverteilung Bund – Kantone

[Rz 6] Neben den programmatischen und grundrechtlichen Verfassungsnormen ist für die Hochschulpolitik in der Schweiz auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Hochschulbereich von Bedeutung:

[Rz 7] Für die Führung von Hochschulen liegt die Kompetenz grundsätzlich bei den Kantonen (Art. 62 Abs. 1 BV)<sup>12</sup>. Der Bund hat nur Kompetenzen im Rahmen von Art. 63a BV (insbesondere Führung der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen) und kann an die kantonalen Hochschulen Beiträge ausrichten<sup>13</sup>.

[Rz 8] In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006<sup>14</sup> wurden

<sup>1</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2002 2P.324/2001, E. 4.; MEYER/SIKI, S. 423.

<sup>2</sup> MEYER/SIKI, S. 410; RICHLI, S. 212.

<sup>3</sup> BGE 125 I 173 E.3.

<sup>4</sup> Entscheid ETH-Rat vom 18. Mai 2000 in ZBI S. 86-95, E. 3b, S. 89.

<sup>5</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 4 zu Vorbemerkungen zur Bildungsverfassung; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 207.

<sup>6</sup> BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar zu Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2007, N8 zu Art. 19 BV; KÄGI-DIENER REGULA, in Ehrenzeller Bernhard u.a. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur BV, N 26 zu Art. 19 BV.

<sup>7</sup> Das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 verfolgt in Art. 24 das Ziel, Menschen mit Behinderung u.a. ihre «Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen» (Abs. 1 lit. b), und verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass sie gleichberechtigt und unentgeltlich zu weiterführenden Schulen (Abs. 2 lit. b) und zu Hochschulbildung (Abs. 5) Zugang haben.

Das Übereinkommen ist aber von der Schweiz noch nicht ratifiziert (Kürzlich erfolgte die Vernehmlassung dazu). Ausserdem sind die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu beachten. Dazu MEYER/SIKI, S. 413 f.

<sup>8</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, für die Schweiz in Kraft ab 18. September 1992, SR 0.103.1.

<sup>9</sup> BGE 133 I 156 E. 3.6.4.; MEYER/SIKI, S. 430; RICHLI, S. 205.

<sup>10</sup> BAUMANN ROBERT, Besprechung von BGE 130 I 113 in AJP 2004, S. 1402-1407 (Rz. 9 und 13); MEYER/SIKI, S. 440.

<sup>11</sup> MEYER/SIKI, S. 430.

<sup>12</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 7 zu Art. 62 BV.

<sup>13</sup> Der Bund regelt im Universitätsförderungsgesetz UFG vom 8. Oktober 1999 (SR 414.20) seine Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Das Gesetz ist auch Grundlage für die Schweizerische Universitätskonferenz SUK (Art. 5). Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS demgegenüber ist ein Verein zur Interessenvertretung, der seit 1904 besteht ([www.crus.ch](http://www.crus.ch)).

<sup>14</sup> BBI vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006, AS 2006 3033; BBI 2005

Ergänzungen der Verfassung angenommen, die für Hochschulstrukturen wegleitend sein sollen. «Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz» (Art. 61a Abs. 1 BV) und beachten die Gleichwertigkeit von beruflichen und allgemeinbildenden Bildungswegen (Art. 61a Abs. 3 BV)<sup>15</sup>. Sie «sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben» (Art. 63a Abs. 3 BV). Aufgrund dieser Bestimmung nimmt der Bund nachhaltig Einfluss auf die Koordination der Hochschullandschaft Schweiz<sup>16</sup>, was nicht verwundert, besteht aufgrund von Art. 63a Abs. 5 BV eine subsidiäre Bundeskompetenz für den Fall, dass die Koordinationsziele nicht erreicht werden.

[Rz 9] Das Stipendienwesen ist eine kantonale Kompetenz<sup>17</sup>. Die Kantone haben nun aber Anstrengungen unternommen, Rechtsgrundlagen und Höhe der Ausbildungsbeiträge zu vereinheitlichen<sup>18</sup>. Der Bund hat mit der Verfassungsrevision von 2006 die Kompetenz erhalten, die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge zu fördern und dafür Grundsätze festzulegen. Er kann aber unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit auch eigene Massnahmen ergreifen (Art. 66 BV). Mit einer Volksinitiative will der Verband der Schweizerischen Studierendenschaften VSS eine Konkretisierung dieser Verfassungsbestimmung erreichen<sup>19</sup>.

[Rz 10] Innerhalb der Bundesverwaltung beschäftigen sich verschiedene Departemente und Abteilungen mit Fragen der tertiären Ausbildungsstätten und damit zusammenhängenden Fragen<sup>20</sup>. Während es Verwaltungsbehörden und Kommissionen für alle möglichen Bevölkerungsgruppen gibt,

nimmt sich keine spezifisch den Studierenden in diesem Land an<sup>21</sup>. Dies mögen (zusammen mit der föderalistischen Struktur) Gründe sein, dass der Eindruck entsteht, die tatsächliche Lebenssituation von Studierenden liege gleichsam im toten Winkel der verschiedenen spezifischen Sichtweisen.

## 2 Reformschritte der letzten zwei Jahrzehnte

### 2.1 Ausgangslage

[Rz 11] Die OECD veröffentlichte 1990 einen Bericht «Bildungspolitik in der Schweiz» und kritisierte dort das Berufsbildungssystem<sup>22</sup>. Die Höheren Fachschulen seien neben den Universitäten zu wenig attraktiv. Angesichts der in einigen Kantonen zu tiefen Maturandinnen- und Maturandenquoten sei es den Universitäten nicht möglich, die «für die Wirtschaft erforderlichen hochqualifizierten Arbeitskräfte zu stellen»<sup>23</sup>. Die Schweiz müsse ein hochqualifiziertes ausseruniversitäres Bildungsangebot schaffen, «als Gegengewicht zur (universitären) Hochschule, das den Besten unter jenen, die nicht den Maturitätsweg gewählt haben ... reelle Aufstiegsmöglichkeiten» eröffne<sup>24</sup>.

[Rz 12] Der Bundesrat stellte fest, dass die Ausbildungen in der Schweiz zu lange dauern und die Absolventinnen und Absolventen zu spät ins Berufsleben entlassen werden. Er befürchtete, Inhaberinnen und Inhaber von schweizerischen Diplomen könnten dadurch Nachteile auf dem europäischen Arbeitsmarkt haben<sup>25</sup>. Daher sah er in seiner Legislaturplanung 1991–1995 die Schaffung eines Bundesgesetzes über Fachhochschulen vor, um die Schulen des nicht-universitären Tertiärbereichs (Höhere Fachschulen, d.h. HTL und HWV) zu Fachhochschulen umzugestalten und sich für ihre internationale Anerkennung einzusetzen<sup>26</sup>.

### 2.2 Einführung von Fachhochschulen

[Rz 13] In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre verlangten

S. 5479 5547 7273, BBI 2006 S. 6725.

<sup>15</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 20 zu Art. 61a BV.

<sup>16</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 31 ff. Art. 63a BV.

<sup>17</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 6 zu Art. 66 BV.

<sup>18</sup> Die EDK-Plenarversammlung hat am 18. Juni 2009 eine Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge verabschiedet. Bis zum 31. März 2011 haben 6 Kantone den Beitritt beschlossen (BS, FR, GR, NE, TG, VD und im Kanton BE läuft noch die Referendumsfrist) gem. [www.edudoc.ch](http://www.edudoc.ch). Voraussetzung für das Inkrafttreten des Konkordates sind aber 10 Kantone, das Konkordat soll voraussichtlich 2012 wirksam werden (NZZ vom 28. Februar 2011, S. 44).

<sup>19</sup> Bis zum 20. Januar 2012 läuft zurzeit die Unterschriftensammlung für die Stipendieninitiative des Verbandes der Schweizerischen Studierendenschaften VSS (BBI 2010, S. 5053).

<sup>20</sup> Das universitäre Hochschulwesen ist im Departement des Innern angesiedelt ebenso wie die sozialversicherungsrechtlichen Belange, die Familienpolitik und die ausser-schulische Jugendarbeit. Für die Fachhochschulen ist aber das Volkswirtschaftsdepartement zuständig, und allfällige Revisionen des zivilrechtlichen Mündigenunterhalts müssten im Eidgenössischen Justizdepartement vorbereitet werden. Zudem ist das Finanzdepartement involviert, wenn es um steuerrechtliche Belange und die statistischen Daten geht.

<sup>21</sup> Die Themen Kinder und Jugend werden aufgrund von Art. 67 BV im Bundesamt für Sozialversicherungen innerhalb des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) bearbeitet, dort ist auch die ausserparlamentarische Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) angesiedelt. Gemäss der Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik vom 27. August 2008 des Bundesamtes für Sozialversicherungen befasst sich diese jedoch nur ganz am Rande (S.7) mit der Studiensituation junger Erwachsener ([www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter)).

<sup>22</sup> Erziehungsdirektorenkonferenz EDK, Bildungspolitik in der Schweiz, Bericht der OECD, Bern 1990 (zitiert nach PÄTZMANN, S. 38). EHRENZELLER/SAHLFELD, N 16 zu Vorbemerkungen zur Bildungsverfassung.

<sup>23</sup> S. 115 des OECD-Berichts (zitiert nach PÄTZMANN, S. 38).

<sup>24</sup> S. 136f. des OECD-Berichts (zitiert nach PÄTZMANN, S. 38).

<sup>25</sup> BBI 1992 III, S. 73.

<sup>26</sup> BBI 1992 III, S. 74.

Höhere Technische Lehranstalten (HTL) gegenüber der Erziehungsdirektorenkonferenz der Kantone (EDK) eine Aufwertung ihres Status, eine Forderung, der sich bald auch die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV) anschlossen<sup>27</sup>. Mit einem Bericht der Direktorenkonferenz der Ingenieurschulen (DIS) über «die Ingenieurschulen im Bildungssystem» lancierte die DIS im März 1990 den Slogan «gleichwertig, aber andersartig»<sup>28</sup>. Die Fachhochschulen sollen nach einer Berufslehre weitere Perspektiven eröffnen und das Sozialprestige der Berufsbildung erhöhen<sup>29</sup>. «Der eine Ausbildungsweg legt das Gewicht stärker auf theoretisch-abstrakte, der andere vermehrt auf praktische Inhalte.»<sup>30</sup>

[Rz 14] Die EDK nahm 1991 die Anregung auf, eine Berufsmaturität einzuführen, welche Regelzulassung zu einem Studium an einer Fachhochschule (FH) werden sollte<sup>31</sup>. Die Aufgabenteilung zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen (UH) hatte zu Beginn einen sehr geringen Stellenwert; in einem BIGA-Bericht von 1991 steht lediglich, das Angebot einer FH «soll eine echte Alternative zum Studium an der Uni sein»<sup>32</sup>. Die EDK sah 1993 eine Erweiterung des Leistungsauftrags für künftige Fachhochschulen vor mit Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Beratung<sup>33</sup>; dadurch erschien aber eine Pensenreduktion beim Personal erforderlich, welches damals an den Höheren Fachschulen eine Unterrichtsbelastung von 36 bis 40 Wochenlektionen hatte<sup>34</sup>.

[Rz 15] Die binäre Struktur hat sich in der Planungsphase etabliert; erst bei der Vernehmlassung zu einem neuen Fachhochschulgesetz haben Akteure des traditionellen hochschulpolitischen Feldes versucht, die Hochschultypen zu hierarchisieren<sup>35</sup>. In dieser Phase begannen sich die ETH und die Universitäten mit ihren Vorstellungen und Machtansprüchen einzumischen<sup>36</sup>. Das Monopol der Universitäten auf die Erzeugung von «wissenschaftlichem Kapital» erodierte; die ETHs insistierten auf Erhaltung der Unterscheidbarkeit der Abschlüsse<sup>37</sup>.

[Rz 16] Mit der Botschaft vom 30. Mai 1994 legte der Bundesrat dem Parlament das Fachhochschulgesetz (FHSG) vor<sup>38</sup>. Dort fasste er die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen. «Universitäre Hochschulen und Fachhochschulen sollen als *gleichwertige, aber andersartige Hochschulen* in

unserem Bildungssystem verankert werden» und sie müssen «hinsichtlich ihres Leistungsauftrages, nicht aber bezüglich der Hierarchie, klar voneinander abgegrenzt werden».<sup>39</sup> Die universitären Hochschulen werden weiterhin die Verantwortung für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses tragen, die Fachhochschulen zielen dagegen «auf einen sofortigen Eintritt ins Berufsleben»<sup>40</sup>. Fachhochschulen sollen attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten für Berufsleute schaffen und dadurch zu einer Aufwertung der Berufsbildung führen<sup>41</sup>. Damit sollte die Position von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden<sup>42</sup>. Abgrenzungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen sieht der Bundesrat insbesondere bei der Vorbildung der Studierenden, dem Aufbau des Studienjahres und beim Status der Lehrkräfte, nicht aber betreffend Berufsbefähigung von Abschlüssen<sup>43</sup>.

[Rz 17] Das FHSG ist nach der Annahme durch die Bundesversammlung am 6. Oktober 1995 ein Jahr später, am 1. Oktober 1996, in Kraft getreten<sup>44</sup>. Es geht über die grundsätzliche Regelung von blossen Beitragsvoraussetzungen hinaus und regelt detailliert Aufgaben, Organisation, Errichtung, Führung, Studienform und Studiengänge<sup>45</sup>. Die Fachhochschulen gewannen von Jahr zu Jahr an Bedeutung und ziehen auch einen beträchtlichen Teil der Personen mit gymnasialer Matur an<sup>46</sup>. Durch die Realisierung der Fachhochschulen ab 1998 entstand eine direkte Konkurrenzsituation zwischen Universitäten mit zum Teil jahrhundertealter Tradition und den neuen Fachhochschulen<sup>47</sup>. Erst ein Jahr nach Verabschiedung des FHSG relativierte der Wirtschaftspädagoge und ehemalige Rektor der Hochschule St. Gallen, ROLF DUBS, das Abgrenzungsproblem: Es gebe keine eindeutigen Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Dies sei jedoch nicht allzu tragisch, denn ein Wettbewerb führe zu einer Qualitätsverbesserung<sup>48</sup>. Die Höheren Technischen Lehranstalten HTL hatten von Anfang an eine Aufstiegsstrategie verfolgt und konnten mit Einführung

<sup>27</sup> PÄTZMANN, S. 36.

<sup>28</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 37.

<sup>29</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 44.

<sup>30</sup> S. 29 des DIS-Berichts zitiert nach WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 41.

<sup>31</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 42.

<sup>32</sup> PÄTZMANN, S. 47 f.

<sup>33</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 43.

<sup>34</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 42.

<sup>35</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 220.

<sup>36</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 46.

<sup>37</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 221.

<sup>38</sup> BBI 1994 III S. 789 ff.

<sup>39</sup> BBI 1994 III S. 789 (Hervorhebung im Original).

<sup>40</sup> BBI 1994 III S. 805.

<sup>41</sup> BBI 1994 III, S. 790.

<sup>42</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 221.

<sup>43</sup> BBI 1994 III, S. 804.

<sup>44</sup> BRB vom 11. Sept. 1996 (AS 1996, S. 2595).

<sup>45</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 26 zu Art. 63a BV.

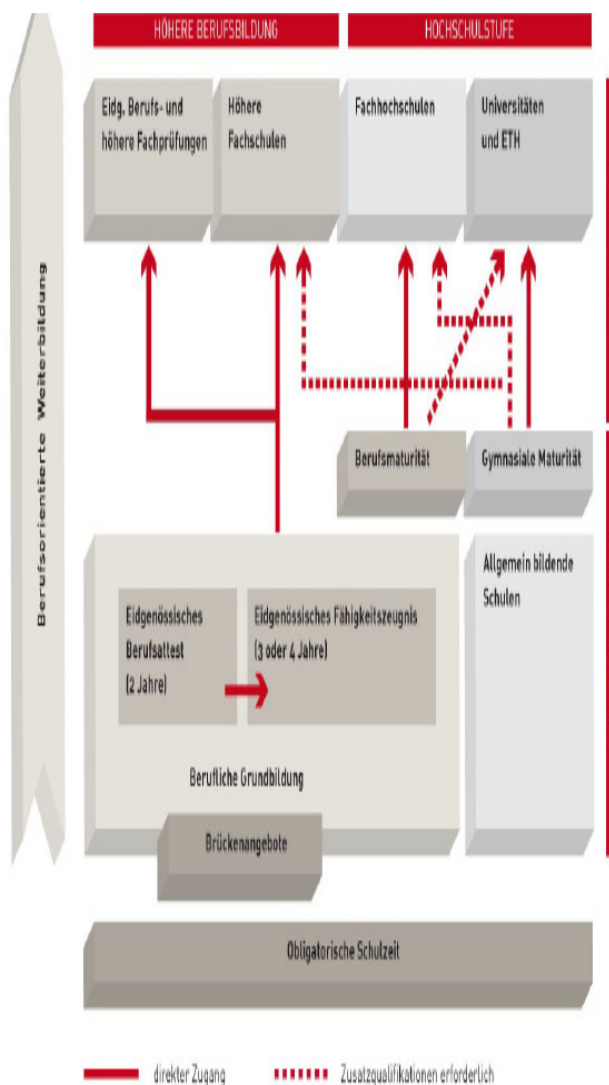
<sup>46</sup> BABEL, S. 17. Zugelassen werden AnwärterInnen mit gymnasialer Matur gemäss dem revidierten Art. 5 Abs. 1 lit. b FHSG (seit Oktober 2005) aber erst nach einer «mindestens einjährige Berufserfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat».

<sup>47</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 220.

<sup>48</sup> Zitiert nach PÄTZMANN, S. 48. Die gleiche Aussage findet sich auch in der Botschaft zum FHSG, BBI 1994 III S. 804. Der Bundesrat meinte damals: «Der Wettbewerb hat sich allerdings auf die Beschaffung von Aufträgen ... zu konzentrieren; Verteilungskämpfe um die Beschaffung öffentlicher Mittel wären nicht angebracht.»

der Fachhochschulen Statusgewinne für Studierende und Lehrende realisieren<sup>49</sup>. Auch aus Optik der OECD hat sich dank Fachhochschulen in wenigen Jahren die Position der Schweiz bezüglich Ausstattung mit Bildungskapital sehr verbessert<sup>50</sup>.

[Rz 18] Die Bildungslandschaft Schweiz präsentiert sich seither gemäss Grafik so, dass nach der Sekundarstufe II, die entweder mit einer gymnasialen Maturität oder (nach einer Berufslehre oder Fachmittelschule) mit einer Berufsmaturität abschliesst, der Übertritt in die Tertiärstufe A an eine Universität oder an eine Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule erfolgen kann, während die Höhere Berufsbildung mit Tertiärstufe B bezeichnet wird. Im Folgenden befassen wir uns mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden innerhalb der Tertiärstufe A, also mit Universitäten und Fachhochschulen einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen.



Quelle: BBT

[Rz 19] Die Studierendenzahlen auf tertiärer Stufe nahmen und nehmen stark zu<sup>51</sup>. Von 2012 bis 2018 ist mit einem langsameren Wachstum zu rechnen<sup>52</sup>. Man geht davon aus, dass in 10 Jahren 42 bis 48% der jungen Menschen ein Studium an einer Schweizer Hochschule beginnen werden<sup>53</sup>.

## 2.3 Bologna-Reform

[Rz 20] Unter dem Stichwort «Bologna-Reform» haben sich die Ausbildungen an den Hochschulen verändert mit Auswirkungen auf Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden<sup>54</sup>. Die Bologna-Reform hat einen Innovationsschub gebracht, für frischen Wind an den Universitäten gesorgt und den Fachhochschulen höhere Anerkennung gebracht<sup>55</sup>.

[Rz 21] Die «Erklärung von Bologna»<sup>56</sup> wurde am 19. Juni 1999 von 29 Bildungsministern unterzeichnet<sup>57</sup>. Sie bezweckt die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems. Bis Ende 2010 haben gemäss dieser Erklärung folgende *sechs Ziele* erreicht sein sollen<sup>58</sup>:

1. Einführung eines Systems von leicht verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen.
2. Einführung von zwei Zyklen: undergraduate mind. 3 Jahre mit einem Abschluss, der eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene attestiert, der zweite Zyklus (graduate) soll mit einem Master und/oder Doktorat abschliessen.
3. Förderung des Leistungspunktesystems ECTS.
4. Förderung der Mobilität.
5. Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung.
6. Förderung der «erforderlichen europäischen Dimension» durch Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

[Rz 22] Die Bologna-Deklaration ist eine reine Absichtserklärung mit allein politischem Inhalt ohne Rechtswirkung<sup>59</sup>. Grundlage für die Umsetzung in der Schweiz bilden

<sup>51</sup> BFS Szenarien, S. 8; BABEL, S. 18.

<sup>52</sup> BABEL, S. 19.

<sup>53</sup> BFS Szenarien, S. 9.

<sup>54</sup> BFS Bologna, S. 117.

<sup>55</sup> LINDER, S. 780.

<sup>56</sup> «Joint Declaration of the European Ministers of Education», zu finden auf [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch) – Bologna.

<sup>57</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 15 zu Vorbemerkung. Mittlerweile nehmen 47 Länder am Bologna-Prozess teil (Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010, BBl 2011, S. 807).

<sup>58</sup> Zitiert nach der deutschen Fassung auf [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch) – Bologna.

<sup>59</sup> AUER, Rz. 48; EHRENZELLER/SAHLFELD, N 4 zu Art. 63a BV.

<sup>49</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 220f.

<sup>50</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 221.

einerseits die Bologna-Richtlinien der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen von 2002<sup>60</sup> und andererseits die Bologna-Richtlinien der Universitäten von 2003<sup>61</sup> sowie darauf aufbauende kantonale Rechtsvorschriften. Die Bologna-Richtlinien sprechen bezüglich der ersten beiden Ziele in Anlehnung an die angelsächsische Tradition bereits von Bachelor- und Masterstudium. In Anwendung des europäischen Kredittransfersystems (Ziel 3), wonach ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 25–30 Arbeitsstunden entspricht, bedarf das Bachelorstudium 180 Kreditpunkte und das Masterstudium 90–120 ECTS-Punkte<sup>62</sup>.

[Rz 23] Da vor der Einführung dieser zwei Ausbildungszyklen einzelne Studiengänge auch an den Vorgängerschulen von Fachhochschulen mehr als 3 Jahre dauerten, wurde in Art. 1 Abs. 2 der Bologna-Richtlinien FH/PH festgehalten, dass «das Bachelorstudium alleine, das Bachelor- und das Masterstudium zusammen die bisherigen Studiengänge ersetzen» und als «eine oder zwei Stufen desselben Ausbildungsganges» gelten. Im Übrigen regeln die beiden Richtlinien die Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Qualifikationsebenen, was einen Aspekt der Mobilität (Ziel 4) beinhaltet und indirekt Auswirkungen auf den internationalen Austausch von Studierenden hat. Die Ziele 5 und 6 fanden in den Richtlinien keinen Niederschlag.

[Rz 24] In Folge der Bologna-Reform war eine Revision des Fachhochschulgesetzes nötig, um die Bachelor- und Masterabschlüsse zu regeln. In der Botschaft vom Dezember 2003 zu dieser Revision heisst es: «Der Bachelor ist in der Regel berufsqualifizierend und löst das bisherige Fachhochschuldiplom ab» (unter Vorbehalt von Ausnahmen)<sup>63</sup>, was dann im revidierten Art. 4 FHSG gesetzlich fixiert wurde. Bund und Kantone wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Angebot an Fachhochschulen insbesondere im Masterbereich gesamtschweizerisch zu steuern (Art. 14 und 16 ff. FHSG). Nach Annahme der Revision starteten Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen mehrheitlich 2005, Masterstudiengänge nach dem Bewilligungsverfahren 2008<sup>64</sup>, und das Angebot wurde auf die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst ausgeweitet<sup>65</sup>.

[Rz 25] Die Umsetzung der Bologna-Reform erfolgte auch

an den Universitäten verhältnismässig zügig: Sie passten ihre Rechtsgrundlagen rasch an und verliehen bereits 2004 die ersten Bachelor-Abschlüsse<sup>66</sup>. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die auch für das Medizinstudium die Studienstrukturen an das Bologna-Modell angepasst hat<sup>67</sup>. Für jedes Modul war nun ein Leistungsnachweis zu erbringen, was einen grossen administrativen Aufwand erfordert<sup>68</sup>. Das hat die Freiheiten stark eingeschränkt und zur Intensivierung des Studiums auf Kosten von «studienbegleitenden Aktivitäten» geführt<sup>69</sup>. Für Studierende mit familiären oder beruflichen Verpflichtungen wurde es unter «Bologna» schwieriger, das Studium zu organisieren.

[Rz 26] Obwohl die Bologna-Reform an einem Demokratiedefizit leidet<sup>70</sup> und weder das Legalitätsprinzip noch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen respektiert hat<sup>71</sup>, wurde sie an Fachhochschulen und Universitäten ohne grosse Widerstände umgesetzt. Sie wird vom Bundesrat als erfolgreich wahrgenommen<sup>72</sup>. Die Umsetzung wird jedoch erst in den kommenden Jahren vollständig abgeschlossen sein<sup>73</sup>.

[Rz 27] Nach Ablauf der ersten Dekade Ende 2010 ist auch die europäische Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Mit der Budapest-Wien-Erklärung vom 12. März 2010<sup>74</sup> (Ziff.7) wird der Bologna-Prozess für die nächste Dekade weiter geführt<sup>75</sup>. Es wird empfohlen, den Hochschulen mehr Autonomie und Eigenverantwortung zu gewähren (Ziff.8), aber auch eine bessere Unterstützung der Angestellten, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und eine stärkere Beteiligung von Lehrenden und Studierenden bei der Entscheidungsfindung (Ziff.9) sind auf der Agenda. Die Wichtigkeit der sozialen Dimension der Hochschulbildung wird betont, d.h. der soziale und ökonomische Hintergrund der Studierenden soll kein Hindernis für ein Hochschulstudium darstellen<sup>76</sup>.

<sup>60</sup> Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen, erlassen vom Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK) vom 5. Dezember 2002 (zu finden auf [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch) – Bologna).

<sup>61</sup> Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 4. Dezember 2003, SR 414.205.1.

<sup>62</sup> Bologna-Richtlinien FH/PH Art. 1 und 2 und Bologna-Richtlinien UH Art. 1 und 2.

<sup>63</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 5. Dezember 2003 (03.076), BBI 2003, S. 2522.

<sup>64</sup> Architektur aber schon 2005 und Film 2007; vgl. VON MATT, S. 17.

<sup>65</sup> ABEL, S. 16.

<sup>66</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010 (BBI 2011, S. 810).

<sup>67</sup> Nur Belgien und die Niederlande gehören zu diesen Ländern (Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010, BBI 2010, S. 810).

<sup>68</sup> JAAG, S. 567.

<sup>69</sup> JAAG, S. 572.

<sup>70</sup> AUER, Rz. 92; JAAG, S. 574.

<sup>71</sup> AUER, Rz. 64.

<sup>72</sup> Antwort des Bundesrates vom 10.09.2008 auf die Interpellation «Mangelhafte Bologna-Reform» eingereicht von NR HANS KAUFMANN (08.3423) und Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010, BBI 2011, S. 807 ff.).

<sup>73</sup> BFS Bologna, S. 118.

<sup>74</sup> Siehe [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch) – Bologna.

<sup>75</sup> Nach der Agenda des Leuven/Louvain-la-Neuve Communiqués.

<sup>76</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010 (BBI 2011, S. 808).

## 2.4 Hochschulkoordination

[Rz 28] Als Folge des raschen Aus- und Umbaus der Hochschulen zeigten sich Schwachstellen wie unzureichende gesamtschweizerische Steuerung, ungenügende Transparenz bei der Mittelzuteilung und schwache oder fehlende Aufgabenteilung zwischen und innerhalb der Hochschultypen<sup>77</sup>. Da von dem vor zehn Jahren bestehenden Willen zu vermehrter Koordination nur mehr ein beschränkter Enthusiasmus übrig geblieben ist, soll nun ein einziges Gesetz für alle Hochschultypen mit gemeinsamen Organen, Koordinationsvorgaben und Qualitätsanforderungen geschaffen werden<sup>78</sup> – das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG<sup>79</sup>, welches künftig das Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen soll. Es befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung<sup>80</sup>.

## 3 Schlagwörter der Hochschulpolitik

[Rz 29] In der Rechtsanwendung bei Mündigenunterhalt und auf sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte tauchen immer wieder Schlagwörter aus der Hochschulpolitik auf, so dass es nach dem kurzen geschichtlichen Abriss nötig ist, diese in den jeweiligen Zusammenhang zu stellen.

### 3.1 Gleichwertigkeit

[Rz 30] Wie wir bereits gesehen haben, hat der Slogan «gleichwertig aber andersartig» die Entstehung der Fachhochschulen von Anfang an begleitet<sup>81</sup>. Schon früh wurde erkannt, dass es eine Frage der Chancengleichheit ist, «wenn Personen mit Lehrabschluss in vergleichbarer Weise Zugang zu höheren Lehranstalten haben, wie Personen mit Maturität zu den Universitäten»<sup>82</sup>. Bei der Beratung des FHSG schlug 1995 Nationalrat BUNDI die Formulierung vor: «Die Ausbildungen an universitären Hochschulen und Fachhochschulen sind gleichwertig. Ihr Leistungsauftrag und ihre Ausbildungsprofile ergänzen sich gegenseitig.» Dieser Absatz wurde im Differenzbereinungsverfahren jedoch wieder gestrichen, so dass in der Endfassung die «Gleichwertigkeit» nicht explizit gesetzlich verankert ist<sup>83</sup>. Die Gleichwertigkeit von beruflichen und allgemeinbildenden Ausbildungswegen ist in der Zwischenzeit in Art. 61a Abs. 3 BV verankert. Dennoch ist das Nebeneinander von Fachhochschulen und Universitäten

nicht ganz geklärt<sup>84</sup>, was auch kürzlich in der Beratung des HFKG sichtbar wurde. Bundespräsidentin DORIS LEUTHARD stellte klar: «Wir wollen die Fachhochschulen in die Hochschullandschaft integrieren. Wir wollen ihre Gleichwertigkeit, das ist unbestritten»<sup>85</sup>.

[Rz 31] Die Diskussion hat eine inhaltliche und eine finanzielle Komponente. Inhaltlich soll verhindert werden, dass die Fachhochschulen «akademisieren»<sup>86</sup>, und sichergestellt werden, dass sie ihr Profil der Praxisorientierung und Berufsbefähigung<sup>87</sup> aufrecht erhalten, andererseits geht es aber auch darum, ob und wie viele Masterstudiengänge an Fachhochschulen angeboten werden sollen, d.h. wie letztlich die Mittel für die Hochschulbildung unter den Anbietern verteilt werden sollen.

[Rz 32] Inhaltlich ging man bei der Schaffung der Fachhochschulen davon aus, dass Aufgabe der Universitäten sei, den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden. Sie müssten im Unterschied zu Fachhochschulen nicht Praktiker ausbilden, «die am Tag nach dem Ritterschlag ans Pult sitzen und funktionieren können»<sup>88</sup>. Fachhochschulen sollen demgegenüber «auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen» (Art. 2 FHSG). Die Idee war, dass die beiden Hochschultypen «hinsichtlich ihres Leistungsauftrages, nicht aber bezüglich der Hierarchie, klar voneinander abgegrenzt werden»<sup>89</sup>. Beide Hochschultypen verleihen identische Titel (Bachelor, Master) und beide haben die «Leitwährung ECTS» eingeführt und Titel mit identischer Anzahl Credits definiert<sup>90</sup>.

[Rz 33] Dass die Hierarchisierung aber offenbar nicht aus der Hochschulpolitik zu verbannen ist, mag einerseits mit der universitären Tradition, andererseits aber auch mit Verteilungskämpfen zu erklären sein. «Ich höre nun von den Universitäten, dass sie Angst haben, dass durch die Zunahme der Zahl der Master von Fachhochschulen die universitären Master im Bologna-System infrage gestellt werden»<sup>91</sup>. Seit der Bologna-Reform hat sich die Hierarchisierungsdebatte hauptsächlich darauf konzentriert, die Autonomie der Fachhochschulen bei ihren Angeboten von Masterstudiengängen zu begrenzen und sie auf eine ausschliesslich praxisorientierte Ausbildung und anwendungsorientierte Forschung zu verpflichten. «Ich bin aber überzeugt, dass man das schafft, und dass es auch im ureigenen Interesse der Fachhochschulen ist, nicht

<sup>77</sup> LEUTHARD, S. 591.

<sup>78</sup> Ständerat BIERI im SR 30. September 2010 (AB 2010 S 969).

<sup>79</sup> Geschäfts-Nr. 09.057.

<sup>80</sup> Das Geschäft war im März 2011 in Beratung durch die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK des Nationalrats (Zweitrat).

<sup>81</sup> Vgl. oben 2.2.

<sup>82</sup> RICHLI, S. 229.

<sup>83</sup> PÄTZMANN, S. 46 f.

<sup>84</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 21 zu Art. 61a BV; GÄCHTER/EGLI, S. 640.

<sup>85</sup> Beratung des HFKG im Ständerat am 30. September 2010 (AB 2010 S, S. 995).

<sup>86</sup> SR BIERI im Ständerat am 30. September 2010 (AB 2010 S, S. 970).

<sup>87</sup> Siehe unten 3.3 und 3.4.

<sup>88</sup> FORSTMOSER, S. 143.

<sup>89</sup> Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1994 zum FHSG (BBI 1994 III 789), S. 798.

<sup>90</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 207.

<sup>91</sup> LEUTHARD DORIS, Bundespräsidentin, im SR am 30. September 2010 (AB 2010 S, S. 994).



an jeden Bachelor noch einen Master anzuhängen», meinte die zuständige Bundesrätin.<sup>92</sup>

[Rz 34] Unbestritten scheint aber nach wie vor zu sein, dass die Fachhochschulen eine «echte Alternative» und eine attraktive Perspektive für Jugendliche mit Berufslehre bieten sollen. Dank dieser Fortsetzung der Bildungslaufbahn auf Tertiärstufe für AbsolventInnen der beruflich orientierten Sekundarstufe II liegt die Schweiz mittlerweile bei den Tertiärabschlüssen im internationalen Vergleich trotz tiefer Akademikerquote im Mittelfeld<sup>93</sup>. Es hat sich gezeigt, dass die Fachhochschulen für sozialen Ausgleich sorgen, denn sie bieten «die Studionoption für Kinder aus Nichtakademikerfamilien»<sup>94</sup>.

### 3.2 Andersartigkeit

[Rz 35] Das Fachhochschul-Gesetz war die Basis für die Entwicklung des neuen Hochschultyps. Die Andersartigkeit gegenüber Universitäten kommt in Art. 2 FHSG dadurch zum Ausdruck, dass Fachhochschulen auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen und die Zulassungen zu den beiden Hochschultypen unterschiedlich geregelt sind<sup>95</sup>. Die Berufsmatura gilt als «Königsweg» zu Fachhochschulen (Art. 5 Abs. 1 FHSG). Dies stimmt aber nicht für alle Fachbereiche, insbesondere dort nicht, wo es keine dem Fachbereich entsprechende Berufsmatur gibt, wie Musik, Kunst, Psychologie, Linguistik, sowie teilweise Soziale Arbeit und Gesundheit<sup>96</sup>. Lediglich 44% der FH-Studierenden (ohne PHs) haben heute eine Berufsmaturität, 23% eine gymnasiale Matur und die übrigen haben ausländische oder andere Ausweise<sup>97</sup>. Kennzeichnend für Fachhochschulen ist, dass berufsfeldbezogene Fähigkeiten und Erfahrungen eingebracht werden müssen, also eine allgemeinbildende Matura nicht genügt<sup>98</sup>.

[Rz 36] Bei Universitäten hingegen ist eine gymnasiale Maturität grundsätzlich Zulassungsvoraussetzung<sup>99</sup>. Die meisten Universitäten haben aber schon lange vor der Errichtung von Fachhochschulen AbsolventInnen von Lehrerseminaren und besonders begabte Berufsleute «sur dossier» aufgenommen, heute (Zahlen vom HS 08/09) nehmen nur 1% Studienanfänger mit Berufsmatur und einer Ergänzungsprüfung (Passerelle<sup>100</sup>) das Studium an einer Universität auf<sup>101</sup>.

<sup>92</sup> LEUTHARD DORIS, Bundespräsidentin, im SR am 30. September 2010 (AB 2010 S, S. 994).

<sup>93</sup> WOLTER, S. 56.

<sup>94</sup> WOLTER, S. 57.

<sup>95</sup> GÄCHTER/EGLI, S. 643.

<sup>96</sup> VON MATT, S. 66.

<sup>97</sup> BFS Bologna, S. 19f.

<sup>98</sup> VON MATT, S. 66 f.; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 lit. b FHSG.

<sup>99</sup> BFS Bologna, S. 19.

<sup>100</sup> Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vom 19. Dezember 2003, SR 413.14.

<sup>101</sup> BFS Bologna, S. 19.

[Rz 37] Die Andersartigkeit schlägt sich nicht nur in den Zulassungsbedingungen nieder, sondern hat auch mit der sogenannten «Profilbildung» zu tun, die mit den Begriffen Praxisorientierung und Berufsbefähigung gekennzeichnet wird.

### 3.3 Praxisorientierung

[Rz 38] Da Studierende an Fachhochschulen in der Regel während der Berufslehre bereits im Berufsleben gestanden sind, kann die Ausbildung an diese praktischen Erfahrungen anknüpfen, was bei Studierenden, die von einem Gymnasium an die Universität übergetreten sind, nicht oder nur beschränkt möglich ist. Im Masterplan Fachhochschulen für 2010–2016 steht denn auch: «Das Ausbildungsprofil der Fachhochschulen bleibt praxisorientiert.»<sup>102</sup> In der Botschaft zum Fachhochschulgesetz hielt der Bundesrat fest, dass der Unterricht an Fachhochschulen sowohl Wissenschaftlichkeit als auch Praxisbezug vermitteln soll<sup>103</sup>. Erst später wurde ein Antagonismus zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit geschaffen. Um Profile der beiden Arten von Hochschulen wird nach wie vor gefeilscht, obwohl der neue Art. 63 der Bundesverfassung nicht zwischen Hochschultypen unterscheidet und fraglich ist, ob er eine Hochschultypologie nach Universitäten und Fachhochschulen überhaupt zulässt<sup>104</sup>.

[Rz 39] Empirische Befunde haben gezeigt, dass sich Lehrpraktiken an Fachhochschulen und Universitäten nicht wesentlich unterscheiden und die Unterschiede zwischen Fächern oft grösser sind als zwischen Hochschultypen<sup>105</sup>. Untersuchungen zu Studiengängen in Architektur und Betriebswirtschaft kamen zum Schluss, dass die Andersartigkeit der Studiengänge im Bereich BWL nicht gegeben ist, da in beiden Hochschultypen der Unterricht gleichermassen auf die Praxis ausgerichtet ist. In geringerem Ausmass ist bei Architektur eine Andersartigkeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen festzustellen<sup>106</sup>. Ähnlich sieht es laut dem Rechtsprofessor PETER FORSTMOSER an der Universität aus<sup>107</sup>: ein Absolvent seiner Fakultät müsse in Zukunft «radikaler exemplarisch lehren und lernen», also z.B. an einem Beispiel «das öffentliche Recht erleben», an einem anderen das Privatrecht und an einem dritten das Verfahrensrecht. Die Lücke wird so zur Regel, geschult werde dafür die Methode, nämlich Neues zu sichten, es sich anzueignen und umzusetzen. Dieser Ansatz habe sich an den amerikanischen Top-Universitäten bewährt.

[Rz 40] Dem geforderten Praxisbezug an Fachhochschulen sind auf der anderen Seite in der Realität mehrfache Grenzen

<sup>102</sup> BBT/EDK: Masterplan Fachhochschulen 2010, S. 10.

<sup>103</sup> BBI 1994 III, S. 791.

<sup>104</sup> EHRENZELLER/SAHLFELD, N 11 f. zu Art. 63a BV; GÄCHTER/EGLI, S. 643.

<sup>105</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 216.

<sup>106</sup> PÄTZMANN, S. 205.

<sup>107</sup> Forstmoser, S. 144.

gesetzt: In einzelnen Ausbildungsrichtungen (wie Gesundheit, Soziale Arbeit, Design, Kunst) gibt es keinen «Unterbau in der Berufsbildung» und eine Mehrheit der Studierenden verfügt nicht über eine berufliche Vorsozialisation<sup>108</sup>. Die von der Bologna-Deklaration geforderte Qualitätssicherung führt ausserdem dazu, dass die wissenschaftlichen Leistungen zunehmend auch an Fachhochschulen gemessen und stark gewichtet werden, so dass in den letzten Jahren vermehrt vollamtliche Dozierende rekrutiert wurden, die einen akademischen Abschluss aufweisen und ihre ausserschulische Arbeitserfahrung neben der Tätigkeit an der Hochschule nur begrenzt erweitern können. Die Abgrenzungen Praxisorientierung versus Wissenschaftlichkeit dienen ohnehin mehr der Abgrenzung nach Aussen als der Praxis im Innern<sup>109</sup>.

[Rz 41] Mit Praxisorientierung wird hauptsächlich die Ausrichtung der Lehrinhalte (sowie von Forschung und Weiterbildung) umschrieben, während sich die Frage der Berufsbefähigung sodann auf den Abschluss und seine Funktion für den Arbeitsmarkt bezieht.

### 3.4 Berufsbefähigung

[Rz 42] Das Stichwort Berufsbefähigung stammt eigentlich aus der Bologna-Deklaration, wurde in der Schweiz dann später aber vom Kampf um Masterabschlüsse überlagert.

[Rz 43] «The degree awarded after the first cycle shall also be relevant to the European labour market as an appropriate level of qualification» beschreibt den Abschluss des ersten «undergraduate»-Zyklus nach mindestens drei Jahren (später Bachelor). Berufsbefähigung, d.h. ein vom Arbeitsmarkt «anerkannter Abschluss»<sup>110</sup>, ist also eine Anforderung an den Bachelorabschluss, unabhängig davon, ob er von einer Universität oder einer Fachhochschule verliehen wird.

[Rz 44] Schon bald gaben die Universitäten kund, dass sie diese Anforderung auf eigene Art und Weise interpretieren: «Die schweizerischen Universitäten vertreten dezidiert die Meinung, dass ein allfälliger Erstabschluss nach mindestens drei Jahren (Bachelor) auf universitärer Stufe in erster Linie eine grundlegende wissenschaftliche Ausbildung anzubieten hat, welche als Voraussetzung für diverse berufliche Tätigkeiten zu betrachten ist. Diese Basisausbildung soll jedoch nicht eine spezifische Berufsbefähigung für die Ausübung konkreter Berufe vermitteln. Berufsqualifizierende

Weiterbildungen könnten dann in verschiedenen Formen auf der Masterstufe angeboten werden.»<sup>111</sup> Bezüglich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung bedeutet dies zum Beispiel: Im Bachelor-Studium «den Kernbestand der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen und auf der Masterstufe eine Vertiefung und Spezialisierung zu ermöglichen.»<sup>112</sup>.

[Rz 45] Bei den normativen Vorgaben der Fachhochschulen zeigt sich, dass diese die Berufsbefähigung des Bachelorabschlusses konsequent in den Blick zu nehmen haben<sup>113</sup>. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat sich hingegen 2004 mit ihrer Haltung zum Bachelor von der Bologna-Erklärung («eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene») distanziert, indem sie für den Bachelor eine «zweifache Scharnierfunktion» sieht: Förderung der Mobilität (Wechsel von Studienort, ev. Studienrichtung) und Anlass, sich zu entscheiden, in ein «wissenschaftlich orientiertes Berufsfeld überzutreten»<sup>114</sup>. Dies hing auch damit zusammen, dass die Universitäten den Master als ihren Regelabschluss definierten<sup>115</sup>. Mit dieser Strategie konnten sie sich bei einer gemeinsam von CRUS, KFH<sup>116</sup> und Cohep<sup>117</sup> herausgegebenen Definition von Lehre und Studienabschlüssen der drei Hochschultypen durchsetzen: nur «das Masterstudium qualifiziert für Berufstätigkeiten» bei den Universitäten, während die Fachhochschulen «auf der Bachelor- und der Masterstufe berufsbefähigende Ausbildungen» vermitteln, aber «Regelabschluss in den Künsten ist der Master»<sup>118</sup>.

[Rz 46] Die Universitäten sträuben sich also einerseits, den Bachelor-Abschluss gemäss den Bologna-Richtlinien als berufsbefähigenden Abschluss anzubieten, andererseits ist ihr Unterricht jedenfalls in einigen Studiengängen ähnlich praxisorientiert wie an den Fachhochschulen. MONIKA PÄTZMANN zieht aus ihrem Vergleich zwischen Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen daher den Schluss, dass universitäre Studiengänge (BWL) ebenfalls stark auf den Eintritt ins Berufsleben ausgerichtet seien und Studierende somit kaum auf eine wissenschaftliche Laufbahn vorbereiteten, weshalb es an den Universitäten wäre, ihre Studiengänge klarer von den Fachhochschulen abzugrenzen<sup>119</sup>. Da

<sup>108</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 215. Aufgrund des 2004 revidierten Art. 5 Abs. 1 lit. b FHSG benötigen AnwärterInnen mit einer gymnasialen Maturität «eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt».

<sup>109</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 216.

<sup>110</sup> Antwort des Bundesrates vom 6. September 2000 auf eine Interpellation «Angelsächsische Graduierungen an den Hochschulen» eingereicht von NR HANS ZBINDEN (00.3284), der eine Schwächung der FHs befürchtete, wenn Universitäten auch einen berufsbefähigenden Bachelor verleihen können.

<sup>111</sup> Antwort des Bundesrates vom 06.09.2000 auf eine Interpellation «Angelsächsische Graduierungen an den Hochschulen» eingereicht von NR HANS ZBINDEN (00.3284).

<sup>112</sup> JAAG, S. 567.

<sup>113</sup> WEBER / TREMEL / BALTHASAR / FÄSSLER, S. 208.

<sup>114</sup> PÄTZMANN, S. 207

<sup>115</sup> Siehe unten 3.5.

<sup>116</sup> KFH: Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz.

<sup>117</sup> Cohep: Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen.

<sup>118</sup> CRUS, KFH, Cohep: Die drei Hochschultypen im schweizerischen Hochschulsystem, Stand 23. November 2009, einsehbar auf [www.crus.ch](http://www.crus.ch), [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch).

<sup>119</sup> PÄTZMANN, S. 204.

Studierende und auch der Arbeitsmarkt nach mehr Praxisorientierung verlangten und nur wenige auf eine wissenschaftliche Laufbahn vorbereitet werden müssten, würde dies für einen Ausbau der Fachhochschulen sprechen. Der ehemalige Rektor der Universität Zürich, HANS HEINRICH SCHMID, vertrat übrigens schon 1998 die Ansicht, die Gesellschaft brauche mehr Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen als solche von Universitäten<sup>120</sup>.

[Rz 47] Im Studienjahr 2010/11 werden an acht Fachhochschulen (Mitglieder der KFH) 177 Bachelor- und 99 Masterstudiengänge angeboten<sup>121</sup>. Tatsächlich liegen die Übertritte von Bachelor zu Master an Fachhochschulen aber hinter den Prognosen zurück<sup>122</sup>. Die Übertrittsquoten vom Bachelor zum Master auf FH-Stufe sind im Vergleich zu einem ähnlichen Bildungsangebot in Deutschland (40–50%) in der Schweiz bedeutend tiefer (12,3%)<sup>123</sup>. Die Prognosen für die Schweiz mussten daher angepasst werden<sup>124</sup>. Wie sich die Übertrittsquoten vom Bachelor zum Master auf FH-Stufe entwickeln, hängt ab von finanziellem Aufwand, Verhalten der Studierenden und Erwartungen des Arbeitsmarktes. Der FH-Master nach Bachelor kann entweder zur Ausnahme oder «alltäglich» werden<sup>125</sup>. Die Entwicklung scheint da noch nicht abgeschlossen zu sein, es wird aber mit einer Zunahme der Mastereintritte an Fachhochschulen bis 2019 gerechnet<sup>126</sup>. Einfluss haben dürfte auch die Frage, ob und welche Unterstützung FH-Studierende für ein Master-Studium erhalten.

[Rz 48] Ob ein Diplom als berufsbefähigend gelten kann, hängt stark davon ab, wie die jeweiligen Bildungsinstitutionen die Ausbildungen in den einzelnen Studiengängen ausgestalten und ausrichten<sup>127</sup>. Das Ergebnis dieser Umsetzung wird vom Arbeitsmarkt (AbsolventInnen und Arbeitgebenden) wahrgenommen und beurteilt, ohne dass normative Vorgaben daran viel ändern können. Bezüglich der Akzeptanz von Bachelor-Abschlüssen in der Praxis stehen keine erhärteten empirischen Daten zur Verfügung; Sie wird von der KFH aber hoch eingeschätzt<sup>128</sup>.

### 3.5 Regelabschluss

[Rz 49] Vor der Bologna-Reform schlossen universitäre Studiengänge nach 8 bis 10 Semestern mit einem Lizentiat oder Diplom ab. Fachhochschulen verliehen nach ihren 3 bis 4

Jahre dauernden und mehr Unterrichtswochen umfassenden Ausbildungsgängen Diplome mit einem Zusatz (z.B. HWV, HTL). Gemäss Bologna-Deklaration heissen die Titel, welche sowohl Universitäten wie Fachhochschulen nach 6 bzw. 9 bis 10 Semestern verleihen, nun Bachelor und Master. Durch die Bologna-Reform waren die Träger beider Hochschultypen gezwungen ihre Studiengänge in diese zwei Zyklen aufzuteilen. Damit kam aber die Frage auf, ob nur die Universitäten oder auch die Fachhochschulen beide Studienzyklen anbieten sollen bzw. dürfen. Der Wettbewerb zwischen Fachhochschulen und Universitäten manifestiert sich noch heute am Stichwort «Regelabschluss».

[Rz 50] Während die Fachhochschulen noch mit Aufbauarbeiten absorbiert waren, verstanden es die Universitäten schon früh, ihre Ansprüche durchzusetzen. MONIKA PÄTZMANN kritisiert, mit welcher Selbstverständlichkeit die CRUS 2000 die Master-Abschlüsse für Universitäten als Regelabschlüsse definiert und Fachhochschulen das Recht auf die Durchführung von Master-Studiengängen abgesprochen hat<sup>129</sup>; sie fühlt sich dabei an die «herablassenden, von einem starken Statusdenken geprägten Aussagen aus universitären Kreisen» zur Stellung der Fachhochschulen in den 1990er Jahren erinnert<sup>130</sup>. Exponentinnen und Exponenten von Universitäten pflegten ein ausgeprägtes Statusdenken und liessen erkennen, dass sie Fachhochschulen nicht als gleichwertige Partner anerkennen, sondern vielmehr eine Hierarchisierung der Abschlüsse anstrebten<sup>131</sup>. Die CRUS und die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) haben sich davon distanziert, einen Bachelor-Abschluss anzubieten, der «eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene» attestiert und den Bachelor lediglich als Scharnier zum Masterstudium oder als «freundlich verschleierte Studienabbruch» gesehen<sup>132</sup>. Ohne irgendwelche Skrupel schreibt auch der Bundesrat in seiner Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012, im universitären Bereich bilde «entgegen dem allgemeinen Grundsatz nicht der Bachelor, sondern der Master den Regelabschluss»<sup>133</sup>.

[Rz 51] Die CRUS hat es mit ihrer Strategie geschafft, sich bezüglich Umsetzung der Bologna-Deklaration zu einem Zeitpunkt zu positionieren, zu dem es den Fachhochschulen noch versagt war, ihr Angebot der Bologna-Deklaration anzupassen. Ihr Vorschlag, ihre Studiengänge gleichzeitig mit den Universitäten neu zu konzipieren, wurde 2002 vom Schweizerischen Fachhochschulrat mit dem Hinweis auf die anstehende Teilrevision des FHS abgeblockt<sup>134</sup>.

<sup>120</sup> SCHMID HANS HEINRICH, Die Universität muss Universität bleiben, in: Rusterholz Peter, Liechi Anna (Hrsg.), Universität am Scheideweg, Zürich 1998, S. 236; zitiert bei PÄTZMANN, S. 213.

<sup>121</sup> VON MATT, S. 18.

<sup>122</sup> BFS Szenarien, S. 13.

<sup>123</sup> VON MATT, S. 21.

<sup>124</sup> BFS Szenarien, S. 31.

<sup>125</sup> BFS Szenarien, S. 31.

<sup>126</sup> BFS Szenarien, S. 21; NZZ vom 17. Januar 2011, S. 8.

<sup>127</sup> PÄTZMANN, S. 14.

<sup>128</sup> VON MATT, S. 21.

<sup>129</sup> PÄTZMANN, S. 207.

<sup>130</sup> PÄTZMANN, S. 208.

<sup>131</sup> PÄTZMANN, S. 53.

<sup>132</sup> PÄTZMANN, S. 207 f.

<sup>133</sup> Botschaft vom 3. Dezember 2010, BBl 2011, S. 813, FN 94.

<sup>134</sup> PÄTZMANN, S. 208.

[Rz 52] In Art. 4 Abs. 1 des FHSG steht zwar, dass Fachhochschulen Studiengänge auf zwei Stufen anbieten, deren erste mit dem Bachelor- und die zweite mit dem Masterdiplom abschliessen. Dass bei Fachhochschulen der Bachelor und bei Universitäten der Master der Regelabschluss sei, hat bis heute keine gesetzliche Grundlage, sondern ist vielmehr auf die Abgrenzungsstrategien der Universitäten zurückzuführen, die allerdings auch auf der anderen Seite von den politischen Kräften unterstützt werden, welche eine «Akademisierung» der Fachhochschulen fürchten<sup>135</sup>. Darauf zurückzuführen ist auch, dass Fachhochschulen nur Masterstudiengänge anbieten dürfen, die in Bewilligungsverfahren vom Bund aufgrund von Art. 16 Abs. 2 FHSG genehmigt wurden. Die Fachhochschulmastervereinbarung<sup>136</sup> stellt sicher, dass «nur eine beschränkte Anzahl qualitativ hochstehender und den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechender Masterstudiengänge» an Fachhochschulen geführt werden.

[Rz 53] Das Stichwort Regelabschluss hängt also stark mit dem Kampf zusammen, wer Master-Studiengänge anbieten und Masterdiplome verleihen darf<sup>137</sup>. Dieser Kampf ist – wie die Debatte zum HFKG zeigt – noch nicht abgeschlossen<sup>138</sup>. Er entzündet sich an Art. 26 Abs. 2 HFKG<sup>139</sup>: «Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.»

[Rz 54] Leider schlägt sich die hochschulpolitische Diskussion um Regelabschlüsse bei der Ausbildungsfinanzierung zu Lasten von Studierenden an Fachhochschulen nieder, obwohl die Gleichwertigkeit beider Hochschultypen nach wie vor das Ziel sein sollte<sup>140</sup>. Dieses Ziel soll auch mittels Durchlässigkeit von Ausbildungsgängen gefördert werden<sup>141</sup>.

### 3.6 Durchlässigkeit

[Rz 55] Schon 1992 regte der Wissenschaftsrat an, dass die «Durchlässigkeit zwischen den Sektoren der allgemeinen Bildung und der Berufsbildung zu fördern sei», wenn eine

---

<sup>135</sup> Debatte über das HFKG im Ständerat am 30. September 2010, AB 2010, S. 969 ff.; NZZ vom 1. Oktober 2010, S. 12.

<sup>136</sup> Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen vom 24. August 2007 (SR 414.713.1), welche bis Ende 2011 befristet ist, voraussichtlich aber verlängert werden muss, weil das HFKG bis dann noch nicht in Kraft ist.

<sup>137</sup> Bericht von Tagung der CRUS: Es «blieb unbestritten, dass der zweite Abschluss die Regel bleiben soll, auch wenn es Tendenzen gibt, die Grenze nach der ersten Stufe stärker zu betonen, die Master- und Doktoratsstufe demgegenüber zusammen zu betrachten.» In NZZ vom 1. September 2010, S. 15.

<sup>138</sup> Die Vorlage wurde in der Herbstsession 2010 vom Ständerat beraten und war bereits in der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK des Nationalrats zur Vorberatung.

<sup>139</sup> BBl 2009, S. 4645 f..

<sup>140</sup> S.u. 5.4.3 und 7.1.

<sup>141</sup> GÄCHTER/EGLI, S. 638.

Berufsmaturität geschaffen werde<sup>142</sup>. Einzelne Universitäten hatten schon zu jener Zeit in Einzelfällen besonders begabte Berufsleute sowie Absolventinnen und Absolventen aus Lehrerseminaren zum Studium zugelassen. Bei der Vernehmlassung zum FHSG war die Durchlässigkeit denn auch breiten Kreisen ein Anliegen, so dass der Bundesrat bei der Neugestaltung des tertiären Bildungssektors die Verbesserung der Durchlässigkeit «in beide Richtungen» verfolgte, wobei der Übertritt von einem Hochschulbereich zum andern nicht zum Regelfall werden sollte<sup>143</sup>. Man war sich aber bewusst, dass junge Leute Fähigkeiten und Neigungen zum Teil erst während einer Ausbildung entdecken und dann die Möglichkeit haben sollten, diese zur Entfaltung zu bringen.

[Rz 56] Dass es mit der Umsetzung jedoch hapert, kommt z.B. in einer Interpellation von Nationalrat HANS KAUFMANN zum Ausdruck: «In der Praxis zeigt sich nun, dass diverse Universitäten ein elitäres Verhalten an den Tag legen und Absolventen von Fachhochschulen mit Zusatzaufgaben von einem Studium abzuhalten versuchen». Er wollte wissen, warum der Bundesrat «solch elitäres Verhalten und diskriminierende Zulassungsbedingungen einzelner Universitäten» dulde<sup>144</sup>. Der Bundesrat verwies lediglich auf eine Konkordanzliste und ein später folgendes Monitoring<sup>145</sup>. Noch immer fordern die Fachhochschulen «faire und transparente Aufnahmeverfahren mit gleich langen Spiessen für alle»<sup>146</sup>.

[Rz 57] Tatsächlich sind gewisse Zulassungsbedingungen einer Durchlässigkeit nicht förderlich und wirken prohibitiv. Wer mit einem Bachelor in Wirtschaftsrecht der ZHAW z.B. an der Uni Zürich für das Masterstudium zugelassen werden wollte, musste zuerst nochmals zwei Jahre des dreijährigen Bachelorstudiums absolvieren<sup>147</sup>. Mit der 2008 revidierten Bologna-Richtlinie UH wurden die Auflagen für die Zulassung von Studierenden mit FH-Bachelor an Universitäten nun auf 60 ECTS (1 Studienjahr) limitiert<sup>148</sup>.

### 3.7 Erstausbildung

[Rz 58] Die Begriffe Erstausbildung oder Erstabschluss spielen in der Bildungspolitik eine viel weniger grosse Rolle als

im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht, im Sozialversicherungs-, Stipendien-<sup>149</sup> oder Steuerrecht<sup>150</sup>.

[Rz 59] Eine gymnasiale Matura gilt allgemein nicht als Erstausbildung. Auf dem Arbeitsmarkt gab es zwar schon immer Leute, die ein Studium abgebrochen oder in Banken oder Versicherungen nur mit Matura Karriere gemacht haben. Es gilt aber nach wie vor als unbestritten, dass der im Gymnasium begonnene Bildungsweg erst mit Abschluss eines Studiums sein Ziel erreicht habe. Dies ermöglicht jenen, die auf diese Ausbildungsschiene geschoben werden, ihre Berufswahl erst relativ spät treffen zu müssen. 90% der gymnasialen MaturandInnen setzen denn auch ihre Ausbildung an einer Hochschule fort<sup>151</sup>.

[Rz 60] Auf der anderen Seite fragt sich, ob die Erstausbildung mit der Berufslehre, mit der Berufsmaturität, mit einem Bachelor- oder erst mit einem Masterdiplom an einer Fachhochschule als abgeschlossen gelten soll. Mit der Einführung von Fachhochschulen haben sich für Absolvierende von Berufslehren nämlich neue Perspektiven eröffnet<sup>152</sup>. Auch sie haben die Möglichkeit erhalten, eine tertiäre Ausbildung zu absolvieren und ihre Fähigkeiten und Vorlieben in den verschiedenen Ausbildungsstufen zu entwickeln und auszutesten. Insofern hat die Reform der tertiären Stufen eine Angleichung unter begabten Jugendlichen bewirkt.

[Rz 61] Der Anteil der kaufmännischen Berufsmaturanden, die an eine Fachhochschule wechseln, hat sich in den letzten zehn Jahren von 20 auf 40% verdoppelt<sup>153</sup>. Ein Fachhochschulstudium nach der Berufsmaturität wird allmählich zur Regel<sup>154</sup> und die Zunahme der FH-Studierenden übertraf in den letzten Jahren jeweils die Schätzungen<sup>155</sup>.

[Rz 62] 54% der Studierenden an Fachhochschulen haben bereits eine abgeschlossene Ausbildung (der Anteil ist in Technik, Wirtschaft, Dienstleistung höher als in Gesundheit, Soziales und Kunst)<sup>156</sup>. Der Anteil der FH-Studierenden, die *keine* Berufsausbildung haben, beträgt im Durchschnitt bei Vollzeitstudierenden 51% und bei den berufsbegleitenden

<sup>142</sup> Botschaft des Bundesrates zum FHSG, BBI 1994 III, S. 796 f.

<sup>143</sup> Botschaft des Bundesrates zum FHSG, BBI 1994 III, S. 803.

<sup>144</sup> Interpellation «Mangelhafte Bologna-Reform» (08.3423).

<sup>145</sup> Antwort des Bundesrates vom 10. September 2008 (08.3423).

<sup>146</sup> Thomas Bachofner, Generalsekretär der FH-Rektorenkonferenz, zitiert in NZZ, 10. Januar 2011, S. 37.

<sup>147</sup> JAAG, S. 570.

<sup>148</sup> Art. 3a Abs. 1 der Bologna-Richtlinien UH (SR 414.205.1).

<sup>149</sup> Die Stipendieninitiative des Verbandes der Schweizerischen Studierendenschaften (BBI 2010, S. 5053, vgl. auch oben 1.3) enthält einen Vorschlag für Art. 66 Abs. 2 BV (neu): «Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen, diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.»

<sup>150</sup> Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 4. März 2011 (11.023, BBI 2011, S. 2607 ff.), gilt der Abschluss der Sekundarstufe II als Erstausbildung. Alle danach anfallenden berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 6'000 sollen abzugsfähig werden.

<sup>151</sup> WOLTER, S. 56.

<sup>152</sup> WOLTER, S. 56.

<sup>153</sup> BABEL, S. 17.

<sup>154</sup> BFS Szenarien, S. 8.

<sup>155</sup> BFS Szenarien, S. 47.

<sup>156</sup> BFS Bologna, S. 20f. (Zahlen von 2009).

den Studiengängen nur 26%. Studierende an Universitäten haben zu 87% keine abgeschlossene Berufsausbildung<sup>157</sup>.

[Rz 63] Ob auch die wirtschaftliche Situation für Studierende an beiden Hochschultypen vergleichbar ist, wird zunächst anhand der statistischen Daten und danach aufgrund der Rechtslage im Unterhalts- (Kap. 5) und Sozialversicherungsrecht (Kap.6) untersucht.

## 4 Situation der Studierenden

[Rz 64] In den letzten Jahren ist die Lage der Studierenden in der Schweiz mehrfach untersucht worden. Die empirischen Ergebnisse und die statistischen Erhebungen sind nicht nur bildungspolitisch von Bedeutung, sondern sie helfen auch der Rechtsprechung, insbesondere die zeitliche Verfügbarkeit neben dem Studium einzuschätzen und den Bedarf an finanzieller Unterstützung zu ermitteln.

### 4.1 Alter der Studierenden und Studiendauer

[Rz 65] Studierende an Fachhochschulen sind wegen des höheren Eintrittsalters im Durchschnitt älter als Studierende an Universitäten<sup>158</sup>, da sie vor dem Studium erwerbstätig gewesen sind und es an Fachhochschulen viele berufsbegleitende Studiengänge gibt<sup>159</sup>. Beim Eintritt ins Bachelor-Studium sind die Studierenden an universitären Hochschulen im Durchschnitt 20,9 Jahre alt, während die in Fachhochschulen Eintretenden bereits 23,2 Jahre alt sind, wobei das durchschnittliche Eintrittsalter bei den Studiengängen Soziale Arbeit und Psychologie über 25 Jahren liegt<sup>160</sup>.

[Rz 66] Obwohl für den Bachelor eine Studiendauer von 3 Jahren vorgesehen ist, erreichen nur etwa 30% der Studierenden in dieser Zeitspanne den Abschluss<sup>161</sup>. Dies wird darauf zurückgeführt, dass Studierende während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen<sup>162</sup>. Die Studienerfolgsquote ist an Fachhochschulen höher (nämlich 76,5 %) als an universitären Hochschulen (70,5)<sup>163</sup>: Drei Viertel der Studienanfänger 1999 an Fachhochschulen haben innerhalb von 5 Jahren einen Abschluss erreicht, wobei die Erfolgsquote bei Frauen deutlich höher ist (79,9%) als bei Männern (73,3%).

[Rz 67] Die durchschnittliche Dauer eines Bachelor-Studiums beträgt 3,8 Jahre<sup>164</sup> und beim Master-Studium rund 2,2

Jahre<sup>165</sup>. Sowohl Fachhochschulstudierende wie Studierende an Universitäten treten nach durchschnittlich etwa 4 Jahren ins Masterstudium über<sup>166</sup>. Das Durchschnittsalter bei Eintritt in ein Master-Studium an Universitäten beträgt 25,0 Jahre, bei Fachhochschulen 29,2 Jahre<sup>167</sup>. Der Bundesrat hat erkannt, dass zahlreiche Studierende nach Erhalt des Bachelor-Diploms «Arbeitserfahrung sammeln», dann aber wieder für das Masterstudium an die Hochschule zurückkehren<sup>168</sup>. Ob nicht auch der finanzielle Druck dazu zwingt, zwischen den Studienstufen eine Erwerbstätigkeit einzuschalten, scheint nicht in Betracht zu fallen.

[Rz 68] Als Gründe für einen Studienabbruch wurde nach «Zweifel am Sinn des Studiums» (43%) an zweiter Stelle (27%) «Stress und Überlastung durch Studium» (von FH-Studierenden und Frauen häufiger) genannt. An vierter und fünfter Stelle wurde der Abbruch mit «Zwang zu Erwerbstätigkeit» (21%) und «Finanzielle Probleme» (18%) begründet<sup>169</sup>. Bei den Studierenden unter 25 Jahren führte der «Zwang zu Erwerbstätigkeit» in 9%, bei Studierenden im Alter von 26–30 Jahren in 32% und bei über 30-Jährigen in 43% zum Studienabbruch<sup>170</sup>. Es ist also mit zunehmendem Alter der Studierenden ein ansteigender finanzieller Druck zu erkennen.

[Rz 69] Angesichts der bei vielen sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten geltenden Obergrenze von 25 Altersjahren<sup>171</sup> wird aus den statistischen Daten deutlich, dass lediglich Studierende an Universitäten bis zu diesem Alter im Durchschnitt einen Bachelor-Abschluss schaffen. Da Fachhochschulstudierende im Durchschnitt erst mit 23,2 Jahren in den Bachelor-Studiengang eintreten, überschreitet ein Grossteil von ihnen (auch bei Einhalten der vorgesehenen Studiendauer von 3 Jahren) diese Altersgrenze.

### 4.2 Bildungsherkunft

[Rz 70] Die soziale Herkunft der Fachhochschul-Studierenden unterscheidet sich wesentlich von jener der Studierenden an universitären Hochschulen<sup>172</sup>. Fachhochschulen weisen einen grösseren Anteil von Studierenden aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand auf<sup>173</sup>; 75% ihrer Studierenden haben keinen Elternteil mit Hochschulabschluss (30% der Vollzeit-Studierenden, nur 22% im Teilzeit-Studium)<sup>174</sup>. An

<sup>157</sup> Ebd.

<sup>158</sup> BFS Bologna, S. 16.

<sup>159</sup> BFS Bologna, S. 17.

<sup>160</sup> BFS Bologna, S. 16 und 18.

<sup>161</sup> BFS, Panorama, S. 20; Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010, BBI 2011, S. 813.

<sup>162</sup> Ebd.

<sup>163</sup> BFS, Bologna, S. 38, Tabelle T 2.6.

<sup>164</sup> BFS, Szenarien, S. 22.

<sup>165</sup> BFS, Panorama, S. 20. Die durchschnittliche Verweildauer im Masterstudium beträgt 2,4 Jahre (BFS, Szenarien, S. 27).

<sup>166</sup> BFS, Panorama, S. 20.

<sup>167</sup> BFS Bologna, S. 16 und 18.

<sup>168</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010, BBI 2011, S. 813.

<sup>169</sup> BFS, Bologna, S. 39, Tabelle G 2.4.

<sup>170</sup> BFS, Bologna, S. 40, Tabelle G 2.6.

<sup>171</sup> Siehe unten 6.2.1.5 und 6.2.2.

<sup>172</sup> VON MATT, S. 69.

<sup>173</sup> BFS Soziale Dimension, S. 20.

<sup>174</sup> BFS Bologna, S. 24.

Universitäten hingegen haben 46% der Studierenden mindestens einen Elternteil mit Hochschulabschluss<sup>175</sup>. Diese Unterschiede lassen sich auch bei einzelnen Studienfächern, wie z.B. Architektur, nachweisen<sup>176</sup>. Auffallend ist, dass die Tendenz zu sozialer Reproduktion, d.h. «Vererbung» des Bildungsstandes<sup>177</sup> in den technischen Wissenschaften, in exakten und Naturwissenschaften sowie in Medizin und Pharmazie hoch ist<sup>178</sup>.

[Rz 71] Die Unterschiede sind je nach Studienrichtung jedoch auch an den Fachhochschulen beträchtlich<sup>179</sup>. So kommen die FH-Studierenden in Design, Musik, Theater und anderen Künsten aus Elternhäusern mit einem ähnlich hohen Bildungsstand wie bei den UH-Studierenden<sup>180</sup>. Insgesamt sorgen aber die Fachhochschulen für sozialen Ausgleich und sozialen Aufstieg<sup>181</sup>. Sie ermöglichen bildungsfernen Schichten den Zugang zu tertiärer Ausbildung und bieten «die Studientoption für Kinder aus Nichtakademikerfamilien»<sup>182</sup>.

[Rz 72] Trotzdem wird bisweilen moniert, die Schweiz habe ihre Hausaufgabe, höhere Bildung auch den unteren sozialen Schichten zugänglich zu machen, noch nicht in gewünschtem Ausmass erledigt<sup>183</sup>. Gemäss den europäischen Bildungsministern<sup>184</sup> soll die soziodemografische Zusammensetzung der Studierenden nämlich jene der Bevölkerung widerspiegeln, und das Studium soll ohne Behinderung durch soziale oder wirtschaftliche Voraussetzungen abgeschlossen werden können, was in der Schweiz noch nicht erfüllt ist<sup>185</sup>. Das belegen die Untersuchungen über die finanzielle Situation der Studierenden an Hochschulen in der Schweiz.

### 4.3 Finanzielle Lage

[Rz 73] Wie die Schweiz bezüglich Zugänglichkeit und finanzieller Tragbarkeit eines Studiums im internationalen Vergleich steht, ist schwierig zu sagen, da sie bei einer internationalen Vergleichsstudie zwischen 15 Ländern nicht einbezogen worden ist. Finanziell am tragbarsten ist ein Studium in Finnland, danach folgen Norwegen, Deutschland, Dänemark und Schweden. Am wenigsten erschwinglich ist es in GB, Australien, Japan, Mexiko und den USA<sup>186</sup>.

[Rz 74] Untersuchungen bei Studierenden beider

Hochschultypen haben ergeben, dass die finanzielle Situation von 52% als gut und von 7% als sehr gut bezeichnet wird<sup>187</sup>. Die Studierenden an Universitäten schätzen ihre Situation positiver ein (61 %) als FH-Studierende (53%). Mit Eltern ohne nachobligatorische Ausbildung fällt die Einschätzung weniger gut aus, als bei Studierenden mit mindestens einem Elternteil mit Hochschul-Abschluss<sup>188</sup>. VON MATT schätzt die finanzielle Situation der Fachhochschul-Studierenden als teilweise prekär ein, sie seien durch eigene Erwerbstätigkeit und die kleine Rate von Stipendien hoch belastet<sup>189</sup>. Damit sei die Forderung der europäischen Bildungsminister für ausreichende öffentliche Finanzierung der Hochschulbildung und finanzielle Unterstützung von Studierenden zu sorgen, nicht ausreichend erfüllt<sup>190</sup>. Er hat daher der KFH empfohlen, die Frage der Studienfinanzierung sollte vertieft angegangen werden, um auf Forderungen aus dem Bologna-Prozess zielgerichtet reagieren zu können<sup>191</sup>.

[Rz 75] Die Ausgaben der Studierenden unterscheiden sich nicht nach Hochschultyp, Geschlecht und Studienstufe, aber nach der Wohnform (im elterlichen Haushalt oder ausserhalb) und steigen kontinuierlich mit zunehmendem Alter<sup>192</sup>. Die durchschnittlichen Ausgaben sind zwischen 2005 und 2009 von CHF 1'690 (teuerungsbereinigt) auf CHF 1'560 Franken gesunken<sup>193</sup>. Im Jahr 2009 betragen sie für Studierende im Elternhaus CHF 1'210 und für ausserhalb des Elternhauses Wohnende CHF 1'870 im Monat<sup>194</sup>.

[Rz 76] Die Erwerbstätigkeit ist sowohl bei Studierenden an Fachhochschulen als auch an Universitäten weit verbreitet (79%)<sup>195</sup>, variiert aber nach Alter und Studiengang sowie nach sozialer Herkunft<sup>196</sup>. Mehr als 1/3 der Einnahmen stammt aus einer Erwerbstätigkeit<sup>197</sup>. Die Einnahmen sind bei Männern höher als bei Frauen; dadurch sind Frauen stärker von Familienunterstützung abhängig<sup>198</sup>.

[Rz 77] Neun von zehn Studierenden beider Hochschultypen werden von ihrer Familie unterstützt<sup>199</sup>. Für 13% der Studie-

<sup>175</sup> BFS Bologna, S. 23.

<sup>176</sup> PÄTZMANN, S. 118.

<sup>177</sup> BFS Bologna, S. 26, FN 12.

<sup>178</sup> BFS Bologna, S. 28f.

<sup>179</sup> BFS Bologna, S. 117.

<sup>180</sup> BFS Bologna, S. 25, Tabelle G 1.14b.

<sup>181</sup> PÄTZMANN, S. 118.

<sup>182</sup> WOLTER, S. 57.

<sup>183</sup> LINDER, S. 780.

<sup>184</sup> London-Communiqué 2007 und Communiqué von Leuven/ Louvain-la-Neuve 2009.

<sup>185</sup> VON MATT, S. 64.

<sup>186</sup> [http://higheredstrategy.com/publications/GHER2010\\_FINAL.pdf](http://higheredstrategy.com/publications/GHER2010_FINAL.pdf).

<sup>187</sup> BFS Bologna, S. 73.

<sup>188</sup> BFS Bologna, S. 73.

<sup>189</sup> Die Quote aller Stipendienbezüger unter den Studierenden betrug 2009 nur 9%. Die Quote ist zudem je nach Kanton sehr unterschiedlich: Im Kanton Zürich beziehen nur 0,3 % der Wohnbevölkerung Stipendien (1 Bezug auf 320 Einwohner), im Kanton Graubünden sind dies hingegen 1,5 %, d.h. ein Stipendienbezüger auf 66 Einwohner (schweizerischer Durchschnitt 0,65 %) laut Angaben gemäss NZZ vom 28. Februar 2011, S. 44.

<sup>190</sup> VON MATT, S. 70 f.

<sup>191</sup> VON MATT, S. 78.

<sup>192</sup> BFS Bologna, S. 63.

<sup>193</sup> BFS Bologna, S. 65.

<sup>194</sup> BFS Bologna, S. 66.

<sup>195</sup> BFS Bologna, S. 68.

<sup>196</sup> BFS Bologna, S. 117.

<sup>197</sup> BFS Bologna, S. 69.

<sup>198</sup> BFS Bologna, S. 75.

<sup>199</sup> BFS Bologna, S. 117.

renden ist die Familie die einzige Finanzierungsquelle<sup>200</sup>. Je höher das Ausbildungsniveau der Eltern, desto höher ist der Anteil der Familienunterstützung<sup>201</sup>. Fachhochschul-Studierende erhalten aber unabhängig von ihrer Wohnform und Studienstufe weniger Familienunterstützung<sup>202</sup> und finanzieren ihr Studium stärker über eigene Erwerbstätigkeit<sup>203</sup>. Der Familienanteil variiert bei ihnen freilich stark nach der gewählten Fachrichtung<sup>204</sup>.

[Rz 78] Dass der Druck zur Erwerbstätigkeit belastet, wird dadurch belegt, dass jede zweite Person, die mehr als 30% neben dem Studium arbeitet, angibt, sie möchte weniger arbeiten, könne es sich aber finanziell nicht leisten<sup>205</sup>.

#### 4.4 Zeitliche Ressourcen

[Rz 79] Dank dem Anschluss der Schweiz an das europäische ECTS-System<sup>206</sup> kann der Zeitaufwand für ein Studium besser geplant und festgestellt werden. Die Studiengänge sind in Module unterteilt. Die Studierenden erhalten für jedes erfolgreich absolviert Modul eine bestimmte Anzahl ECTS-Punkte, die der durchschnittlichen Arbeitslast Rechnung tragen. Ein ECTS Punkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden für den Kontaktunterricht einschliesslich des Selbststudiums.

[Rz 80] Die Gewichtung der Lehrveranstaltungen ist jedoch sehr unterschiedlich<sup>207</sup>. Die ECTS-Punkte pro Modul werden i.d.R. aufgrund der Erfahrungen der Dozierenden festgesetzt, selten anhand von Lerntagebüchern, trotzdem wurden keine systematischen Fehler entdeckt. Es besteht in diesem Punkt für die Hochschulen aber noch Verbesserungspotential<sup>208</sup>. Aufgrund unterschiedlicher Vorbildung und Lernvoraussetzungen der Studierenden ist die Streuung des effektiven Arbeitsaufwandes gross<sup>209</sup>.

[Rz 81] Die Modularisierung und ECTS erlauben es, Studiengänge berufsbegleitend zu absolvieren<sup>210</sup>. Einzelne Lehrgänge werden an Fachhochschulen als Teilzeit- und berufsbegleitende Studiengänge angeboten und erfreuen sich

grossen Zulaufs<sup>211</sup>, was sich sicher auch durch die sozioökonomische Herkunft und die finanziellen Ressourcen<sup>212</sup> der Fachhochschulstudierenden erklären lässt.

[Rz 82] Auf die Frage, wie viel Zeit Studierende während «der letzten typischen Semesterwoche» aufgewendet haben, ergab sich ein Durchschnitt von 36 Stunden an Universitäten und von 41 Stunden an Fachhochschulen<sup>213</sup>. Es konnte auch nachgewiesen werden, dass die Doppelbelastung von Studium und Erwerbstätigkeit zu einer Verringerung des Studienaufwandes und zum Rückgang der verfügbaren freien Zeit führt; mit jeder Stunde Erwerbstätigkeit verringert sich der Studienaufwand um 30 Minuten<sup>214</sup>. Es fragt sich, ob sich der Bundesrat dieser Zusammenhänge bewusst war, als er ins Auge fasste, die Erwerbstätigkeit der Studierenden zu erleichtern<sup>215</sup>.

[Rz 83] Studierende, die stark auf ein eigenes Einkommen angewiesen sind, sind sicher auch weniger bereit, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. Das Ziel, dass mindestens 20% der FH-Studierenden ein Austauschsemester absolvieren, hat die Schweiz ebenfalls noch nicht erreicht, denn nur ca. 13% verbringen während des Studiums mindestens ein Semester an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule<sup>216</sup>. Dies betrifft zu 90% den Fachbereich Angewandte Linguistik; über dem Durchschnitt sind auch Studierende der Fachbereiche Design, Musik, Künste, deren Eltern die höchsten Bildungsabschlüsse aufweisen<sup>217</sup>.

[Rz 84] Dass das ursprüngliche Ziel, die Studiendauer von Studierenden in der Schweiz zu verkürzen, nicht erreicht worden ist<sup>218</sup>, mag zu einem guten Teil mit der hohen Belastung durch Erwerbstätigkeit insbesondere der Studierenden an Fachhochschulen zusammenhängen. Eine Frage, die wiederum davon abhängig ist, wie hoch die Unterstützung durch die Familie und durch allenfalls sozialversicherungsrechtliche Leistungen ist.

[Rz 85] Solange die Finanzierung von Hochschulstudien zu einem so grossen Teil von den Studierenden selber bewältigt werden muss, lassen sich die bildungspolitischen Ziele von Internationalisierung und Förderung der Mobilität nicht erreichen<sup>219</sup>.

<sup>200</sup> BFS Bologna, S. 68.

<sup>201</sup> BFS Bologna, S. 69.

<sup>202</sup> BFS Bologna, S. 69.

<sup>203</sup> BFS Bologna, S. 68f.

<sup>204</sup> BFS Bologna, S. 71 f. Auch hier fällt wieder die Studienrichtung Design mit einem hohen Anteil elterlicher Unterstützung (64% bzw. 54%) auf; am tiefsten ist er bei Angewandter Psychologie und Sozialer Arbeit.

<sup>205</sup> BFS Bologna, S. 97f.

<sup>206</sup> Empfehlungen der CRUS für die Anwendung von ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vom 23. August 2004 auf [www.crus.ch](http://www.crus.ch) – Bologna/ECTS. Vgl. auch Europäische Gemeinschaften: ECTS-Leitfaden, Luxemburg, 2009, auf [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch) – Bologna.

<sup>207</sup> NZZ 1. September 2010 in einem Bericht von einer Tagung der CRUS.

<sup>208</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010 (BBI 2011, S. 812).

<sup>209</sup> VON MATT, S. 37.

<sup>210</sup> VON MATT, S. 39.

<sup>211</sup> VON MATT, S. 21; vgl. auch KFH, Berufsbegleitende Studien / Studienbegleitende Praxis / ECTS, Empfehlungen, Bern 2005.

<sup>212</sup> Oben 4.2 und 4.3.

<sup>213</sup> BFS Bologna, S. 100.

<sup>214</sup> BFS Bologna, S. 106 f.

<sup>215</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010 (BBI 2011, S. 813).

<sup>216</sup> VON MATT, S. 49.

<sup>217</sup> BFS Bologna, S. 25, Tabelle G 1.14b.

<sup>218</sup> Oben 4.1.

<sup>219</sup> VON MATT, S. 78 f.



## 5 Mündigenunterhalt

### 5.1 Allgemeines

[Rz 86] Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf die Vollendung des 18. Altersjahres<sup>220</sup> hat der Unterhalt mündiger Kinder, die danach in der Regel noch in Ausbildung sind<sup>221</sup>, an Bedeutung gewonnen. Für Studierende ist es freilich schwieriger geworden, ihre Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Zum einen sind häufig beide Elternteile erwerbstätig, so dass sowohl Geldbeiträge beider Elternteile festzusetzen wie allenfalls auch Naturalleistungen eines Elternteils zu bewerten sind. Zum anderen erschwert auch die Tatsache, dass zunehmend mehr Eltern geschieden sind, eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts.

[Rz 87] Dazu kommt, dass die Unterhaltsansprüche von Studierenden für sie (und auch für ihre Eltern) schwierig zu ermitteln sind angesichts der in hohem Masse auslegungsbedürftigen Gesetzesbestimmung von Art. 277 Abs. 2 ZGB<sup>222</sup>. Dass es anspruchsberechtigte Studierende dem Familienfrieden zuliebe vorziehen, neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und eine Verlängerung der Studienzzeit in Kauf zu nehmen, dürfte einer der Gründe für den hohen Anteil an unfreiwillig erwerbstätigen Studierenden sein<sup>223</sup>.

[Rz 88] Andererseits sehen sich zunehmend auch Eltern ohne eigene tertiäre Ausbildung mit dem Problem des Mündigenunterhalts konfrontiert, da insbesondere die Fachhochschulen Jugendliche vermehrt aus solchen Elternhäusern anziehen. Dies scheint bei ihnen mit Ängsten verbunden zu sein<sup>224</sup>.

[Rz 89] Während sich die Praxis zum Mündigenunterhalt für Studierende an Universitäten gefestigt hat, sind Jugendliche auf dem alternativen Bildungsweg über Berufsmaturität und Fachhochschulstudium darüber hinaus noch in einer Pionierrolle<sup>225</sup>.

### 5.2 Voraussetzungen auf Seiten der Eltern

[Rz 90] Laut Art. 277 Abs. 2 ZGB haben Eltern *nach* der Mündigkeit des Kindes nur noch eine Unterhaltspflicht, soweit sie ihnen «nach den gesamten Umständen zugemutet werden

darf». Praxisgemäss sind dabei persönliche und finanzielle Voraussetzungen zu prüfen<sup>226</sup>.

#### 5.2.1 Persönliche Voraussetzungen

[Rz 91] Das wirtschaftliche Opfer der Eltern lässt sich praxisgemäss nur rechtfertigen, wenn das Kind «den Eltern gegenüber seine Verantwortung als mündiger Mensch wahrnimmt»<sup>227</sup>. Dies sei nicht der Fall, wenn ein Kind den persönlichen Kontakt ungerechtfertigterweise verweigert oder sonst familiäre Pflichten schuldhaft grob verletzt<sup>228</sup>.

[Rz 92] Die Beurteilung der Zumutbarkeit in persönlicher Hinsicht durch das Bundesgericht hat sich zwar gewandelt. Pflichterfüllung und Gehorsam stehen nicht mehr so im Vordergrund wie vor 20 Jahren<sup>229</sup>. Zu Recht wird diese immer noch geübte Praxis aber weiterhin kritisiert, denn nachdem die Schuldfrage im Scheidungsrecht obsolet geworden ist, sollte auch eine elterliche Leistungspflicht gegenüber Mündigen<sup>230</sup> unabhängig von der Qualität der Beziehung bejaht werden unter Vorbehalt von rechtsmissbräuchlichem Verhalten (analog Art. 125 Abs. 3 ZGB)<sup>231</sup>. Die Meinung verdient Unterstützung, wonach Art. 277 Abs. 2 ZGB so abzuändern ist, dass Mündigenunterhalt für Eltern nicht mehr «nach den gesamten Umständen» zumutbar sein muss, sondern «aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse»<sup>232</sup>, also ohne die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die wechselseitige Beziehung von Eltern und Kind und die Ursache der Störung müssten dann (ausser bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch<sup>233</sup>) nicht mehr gerichtlich erforscht werden<sup>234</sup>, und das mündige Kind hätte dann nicht mehr die Beweislast für einen Beziehungsabbruch zu tragen<sup>235</sup>.

#### 5.2.2 Finanzielle Voraussetzungen

[Rz 93] Der Unterhalt umfasst Natural- und Geldleistungen beider Elternteile, soweit sie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessen sind<sup>236</sup>. Es werden von den Eltern nach der Mündigkeit nicht die gleichen Opfer verlangt wie während

<sup>220</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994, in Kraft seit 1. Januar 1996 (AS 1995 1126, S. 1131, BBl 1993 I 1169 ff. ).

<sup>221</sup> Zu Recht wird mittlerweile auch vom Bundesgericht der Mündigenunterhalt nicht mehr als Ausnahme behandelt in BGE 132 III 97, E. 2.3. Anders noch ausdrücklich BGE 129 III 375, E.3.3.

<sup>222</sup> BREITSCHMID / VETSCH, S. 475.

<sup>223</sup> Siehe oben 4.1.

<sup>224</sup> So thematisierte z.B. die Zeitschrift Beobachter in der Ausgabe 20/2010, S. 69, ob Jugendliche angesichts der vielfältigeren Ausbildungsmöglichkeiten «ihren Eltern auch länger auf der Tasche sitzen» dürfen.

<sup>225</sup> RANZANICI, S. 42.

<sup>226</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 90.

<sup>227</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 127.

<sup>228</sup> BGE 113 II 374, E.4; BGE 129 III 375, E.4; Urteil Bundesgericht vom 29. März 2008, 5A\_464/2008, E.3.1.

<sup>229</sup> RUMO-JUNGO, S. 73.

<sup>230</sup> BREITSCHMID / VETSCH, S. 47, fragen sich auch, ob die ungleiche Behandlung von mündigen und unmündigen Kindern gerechtfertigt ist, wenn nur dem unmündigen Kind der Unterhalt verschuldensunabhängig zu leisten ist.

<sup>231</sup> RUMO-JUNGO, S. 75 (mit Hinweisen auf entsprechende Lehrmeinungen in FN 66); BREITSCHMID, BSK zu Art. 277 N 19; KRAPP, Rz. 132; STETTLER, S. 140 f.

<sup>232</sup> SCHWANDER Ivo, Urteilsbesprechung von Urteil Bundesgericht vom 6. März 2003 5C.260/2002 in AJP 2003, S. 847-850; STETTLER, S. 141.

<sup>233</sup> AEBI-MÜLLER, ZBJV 2005, S. 591.

<sup>234</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 131; BREITSCHMID / VETSCH, S. 474.

<sup>235</sup> AEBI-MÜLLER, ZBJV 2007, S. 618.

<sup>236</sup> BGE 118 II 97, E.4; HAUSHEER/VERDE, Rz. 43 ff.; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.104; HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 88; KRAPP, Rz. 130; RUMO-JUNGO, S. 71f.

der Unmündigkeit<sup>237</sup>. Unterhaltsleistungen an ein mündiges Kind können den Eltern nur zugemutet werden, wenn nach Ausrichtung der Unterhaltsleistungen noch ein Einkommen verbleibt, das den Notbedarf zuzüglich Steuern um ca. 20% übersteigt<sup>238</sup>. Weniger als 20% kann aber gerechtfertigt sein, wenn nur noch wenige Monate einer Ausbildung zu finanzieren sind<sup>239</sup>.

[Rz 94] Da die Situation der Kinder durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters nicht verschlechtert werden sollte, ist bis zum 20. Altersjahr eine stärkere Belastung der Eltern zumutbar<sup>240</sup>. Allgemein gilt die Praxis, dass die Unterhaltspflicht mit zunehmendem Alter «graduell verflacht»<sup>241</sup>, d.h. dem Kind werden zunehmend grössere Eigenleistungen abverlangt, was zur Folge hat, dass ihm gegen Ende des Studiums weniger Zeit für seine Ausbildung zur Verfügung steht, was sich sachlich schwer rechtfertigen lässt. Damit lässt sich sicher teilweise erklären, weshalb mit zunehmender Studiendauer der «Zwang zu Erwerbstätigkeit» als Grund für den Studienabbruch genannt wird<sup>242</sup>.

### 5.3 Bedarf und Leistungsfähigkeit des Kindes

#### 5.3.1 Bedarf

[Rz 95] Der Bedarf des mündigen Kindes umfasst den Aufwand für die Ausbildung und den Lebensunterhalt während dieser Zeit<sup>243</sup>. Er ist keine von vorneherein fest stehende Grösse, denn das Kind hat auf eine seinen Eltern entsprechende Lebensstellung Anspruch<sup>244</sup>.

[Rz 96] Der Bedarf orientiert sich an den Richtlinien zur Bemessung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, wobei bei Studierenden der Grundbedarf für Erwachsene eingesetzt werden muss<sup>245</sup>. Dieser wird erweitert um ihre Wohnkosten<sup>246</sup>. Die aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der letzten Jahre ersichtlichen Bedarfszahlen decken sich recht gut mit den statistisch erhobenen Bedarfszahlen<sup>247</sup>.

#### 5.3.2 Eigenverdienst

[Rz 97] Auch der finanzielle Beitrag des Kindes (Art. 276 Abs. 3 ZGB) ist nicht nach einem absoluten Massstab zu beurteilen, sondern in Beziehung zur wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern zu setzen<sup>248</sup>. Soweit es mit der Ausbildung vereinbar ist, hat es alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Unterhalt während der Ausbildung nach der Mündigkeit selbst zu bestreiten<sup>249</sup>. Das Bundesgericht ging allein aufgrund der Tatsache, dass viele Studierende einer Erwerbstätigkeit nachgehen, davon aus, dass eine solche grundsätzlich zumutbar sei<sup>250</sup>, indessen lassen die sich immer verändernden Bedingungen an Universitäten und Fachhochschulen keine Verallgemeinerung zu<sup>251</sup>.

[Rz 98] Das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2005, wonach einer Studentin phil. I ein Verdienst von CHF 700 pro Monat zugemutet wurde<sup>252</sup>, erfuhr verschiedentlich Kritik, und es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach Einführung des Bologna-Systems zahlreiche Studienrichtungen keinen substantiellen Nebenerwerb mehr zulassen<sup>253</sup>. Rund drei Jahre später rechnete das Bundesgericht einer anderen Studentin phil. I nur noch einen Eigenverdienst von CHF 283 pro Monat an<sup>254</sup>. Es erliess in einem anderen Fall aufgrund der besonderen Umstände die Verpflichtung zu Nebenerwerb bei einem Fachhochschulstudium als Ingenieur<sup>255</sup>, auch weil ein allfällig hypothetisch angerechnetes eigenes Einkommen tatsächlich auch realisierbar sein muss aufgrund der Qualifikationen, des Alters und des Arbeitsmarktes.

[Rz 99] Es gibt im Hinblick auf die Arbeitsmarktfähigkeit gute Gründe, schon während des Studiums ein «Bein» in der Arbeitswelt zu haben, das Studium sollte aber Priorität haben dürfen. Auch das Sozialversicherungsrecht enthält einige Anreize, während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachzugehen<sup>256</sup>. Es ist aber auch im Unterhaltsstreit zu prüfen, ob die zeitliche Verfügbarkeit neben einem Studium tatsächlich eine Erwerbstätigkeit zulässt, was anhand der konkreten Umstände (ECTS-Punkte, Stundenpläne) festzustellen ist<sup>257</sup>. Es wird (zu) wenig darauf geachtet, dass die den Studierenden zugemutete Leistungspflicht nicht zu einer Verlängerung

<sup>237</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 88.

<sup>238</sup> BGE 118 II 97, E.4b)aa; HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 104; KRAPF, Rz. 131.

<sup>239</sup> BGE 118 II 97, E.4b; HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 105; HAUSHEER/ SPYCHER, Rz. 06.104.

<sup>240</sup> HAUSHEER/ SPYCHER, Rz. 06.106.

<sup>241</sup> BREITSCHMID, BSK, Art. 277 ZGB N 22.

<sup>242</sup> Siehe oben 4.1.

<sup>243</sup> HEGNAUER, Art. 277 N 42.

<sup>244</sup> BGE 120 II 285, E. 3a.; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.132.

<sup>245</sup> Bundesgericht Urteil vom 11. Oktober 2005, 5C.150/2005: E. 4.2.1.

<sup>246</sup> In diesem Fall mehr als CHF 363.

<sup>247</sup> Siehe oben 4.3. So betrug der Bedarf CHF 1'508 (Urteil vom 18. Dezember 2008 5A\_685/2008, E. 3), der Gesamtbedarf CHF 2'240 (Urteil vom 11. Oktober 2005, 5C.150/2005, E. 4.5) bzw. der zugesprochene Unterhaltsbeitrag betrug CHF 1'500 (Urteil vom 4. Dezember 2008 5A\_563/2008) und sogar CHF 2'470 (Urteil vom 3. September 2007 5A\_266/2007, E. 3.2.3).

<sup>248</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 50; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.107.

<sup>249</sup> HEGNAUER, Art. 277 N 92 mit Hinweis auf BGE 111 II 411.

<sup>250</sup> Urteil Bundesgericht vom 11. Oktober 2005, 5C.150/2005, E. 4.4.1.

<sup>251</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 53; HAUSHEER/ SPYCHER, Rz. 06.111; AEBI-MÜLLER, ZBJV 2007, S. 619.

<sup>252</sup> Urteil Bundesgericht vom 11. Oktober 2005, 5C.150/2005, E. 4.4.1. Die sich daraus ergebende eine zeitliche Belastung betrug 420 Stunden pro Jahr oder gut 10 Wochen einer vollen Arbeitstätigkeit.

<sup>253</sup> AEBI-MÜLLER, ZBJV 2007, S. 619, auch RUMO-JUNGO, S. 73.

<sup>254</sup> Urteil Bundesgericht vom 18. Dezember 2008, 5A\_685/2008, E.2.2.

<sup>255</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. September 2007, 5A\_266/2007, E.3; HAUSHEER/VERDE, Rz. 80.

<sup>256</sup> Dazu unten 7.3.

<sup>257</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. September 2007, 5A\_266/2007, E.3.1.2; RUMO-JUNGO, S. 73.

des Studiums führt<sup>258</sup>. Auf den Einwand eines Vaters, sein Sohn habe seinen Rat ignoriert, das Studium als berufs begleitendes Studium durchführen, ging das Gericht allerdings zu Recht nicht ein<sup>259</sup>.

## 5.4 Fehlen einer angemessenen Ausbildung

[Rz 100] Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB ist der Unterhalt nach der Mündigkeit an zwei Voraussetzungen geknüpft: Den Eltern sind weitere Leistungen «nach den gesamten Umständen» zumutbar (oben 5.2.) und das Kind hat bei Eintritt der Mündigkeit «noch keine angemessene Ausbildung».

### 5.4.1 Berufliche Ausbildung

[Rz 101] Nach Art. 302 Abs. 2 ZGB ist auch nach der Mündigkeit soweit möglich auf die Fähigkeiten und Neigungen des Kindes Rücksicht zu nehmen<sup>260</sup>. Die Ausbildung muss es ihm erlauben, seine vollen Fähigkeiten zum Erlangen der finanziellen Unabhängigkeit zu nutzen<sup>261</sup>. Es geht also um die Verwirklichung einer beruflichen Ausbildung, wobei dieser Begriff aber nicht zu eng verstanden werden darf<sup>262</sup>. Die Unterhaltspflicht besteht für diejenigen Ausbildungsschritte, welche Grundlage für das Erreichen des Berufszieles sind.

[Rz 102] In der Rechtsprechung werden nun die Begriffe Grund-, Basis-, Zusatz-, Erst-, Zweitausbildung und Weiterbildung (nicht immer in Übereinstimmung mit der Begriffsbildung in anderen Rechtsbereichen) benutzt, um zu beschreiben, was zu einer «angemessenen Ausbildung» gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB gehört. Neuerdings wurde das Vokabular noch durch die Begriffe «Berufsbefähigung»<sup>263</sup> und «Regelabschluss»<sup>264</sup> erweitert.

[Rz 103] Es geht bei der Auslegung von Art. 277 Abs. 2 ZGB darum festzustellen, ob mit dem Abschluss eines Ausbildungsschrittes das Ziel der elterlichen Unterhaltspflicht erreicht ist, wonach das Kind in der Lage sein muss, seine vollen Fähigkeiten zur Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit zu nutzen<sup>265</sup>. Es sind demnach zwei Aspekte zu beachten: Die grösstmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Abschlusses. In der Rechtsprechung werden diese beiden Aspekte nicht klar auseinander gehalten; die Praxis «stürzt» sich vielmehr auf den nicht näher umschriebenen Wert der konkret zur Debatte stehenden Ausbildung.

<sup>258</sup> RUMO-JUNGO, S. 73.

<sup>259</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.4.

<sup>260</sup> BGE 107 II 465, E. 5; BGE 115 II 123, E. 4a.

<sup>261</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.2.

<sup>262</sup> RUMO-JUNGO, S. 70.

<sup>263</sup> Siehe dazu 3.4.

<sup>264</sup> Oben 3.5.

<sup>265</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.2.

### 5.4.2 Gymnasiale Matur und Universitätsstudium

[Rz 104] Zur traditionellen tertiären Ausbildung hat sich eine als gefestigt zu bezeichnende Praxis zu Art. 277 Abs. 2 ZGB heraus gebildet. Danach können als anerkannte Grundsätze für das Vorliegen einer elterlichen Unterhaltspflicht (persönliche und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt) gelten:

- Die Erlangung der gymnasialen *Maturität* oder eines anderen allgemein bildenden Schulabschlusses<sup>266</sup> bilden keine abgeschlossene Berufsausbildung<sup>267</sup>;
- Ein *Universitätsstudium* und der vorangegangene Besuch des Gymnasiums gelten «als ein Ganzes»<sup>268</sup>;
- Erst mit der Erlangung eines *Lizentiats* kann bei einem universitären Studium von einer angemessenen Ausbildung ausgegangen werden<sup>269</sup>;
- Für die Ausarbeitung einer *Dissertation* besteht keine elterliche Unterhaltspflicht<sup>270</sup>, unter Umständen aber für die Erlangung eines *Anwaltspatentes*<sup>271</sup>.

[Rz 105] Nach Umsetzung der Bologna-Reform an den Hochschulen ist nun die Frage zu entscheiden, ob eine Unterhaltspflicht besteht bis zum Bachelor- oder bis zum Masterabschluss. Soweit überblickbar hat sich mit dieser Frage erst die Lehre beschäftigt. ALEXANDRA RUMO-JUNGO meint, «in Weiterführung der bisherigen Rechtsprechung», dass das Lizentiat die angemessene Ausbildung abschliesse, sei erst der Master als solche zu qualifizieren, da der Bachelor «an den Universitäten (heute noch) nicht als genügender Abschluss angesehen wird»<sup>272</sup>. HEINZ HAUSHEER sowie Mitautor bzw. Mitautorin sind der Meinung, es komme auf den jeweiligen Bachelorabschluss an<sup>273</sup>. Es müsse darauf abgestellt werden,

<sup>266</sup> Obwohl das Primarlehrerpatent alternativ zur Maturität Zulassungsvoraussetzung für verschiedenen Studiengänge war, verweigerte das Bundesgericht in seinem unveröffentlichten Urteil vom 30. November 1990, 5C.17/90 (erwähnt von FORNI, S. 436 f.) einer Inhaberin eines Primarlehrerpatentes die Unterhaltspflicht für ein Studium der Heilpädagogik. Gemäss BREITSCHMID / VETSCH, S. 487, FN 61 ist dies jedoch ein «typischer Fehlentscheid».

<sup>267</sup> BGE 117 II 127 E. 3b, bestätigt in Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006 5C.249/2006, E. 3.2.3; BREITSCHMID, Art. 277 ZGB N 12 ff.; FORNI, S. 433; HAUSHEER/VERDE, RZ. 10; KRAPF, RZ. 118; STETTLER, S. 134.

<sup>268</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006 5C.249/2006, E. 3.2.2; RUMO-JUNGO, S. 70; STETTLER, S. 135.

<sup>269</sup> BGE 117 II 372, E. 5b; RUMO-JUNGO, S. 70; Kantonsgericht St. Gallen, Entscheidung vom 16. August 2005, in FamPra 2006, S. 213 ff.

<sup>270</sup> RUMO-JUNGO, S. 70 f.

<sup>271</sup> RUMO-JUNGO, S. 70 f. stützt sich bei dieser Aussage auf ein Urteil der 2. Öffentlich-rechtlichen Kammer des Bundesgerichts vom 5. November 2003, 2P.213/2003, bei dem es um den kantonalen Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien für «Personen in Ausbildung» ging. Der Anspruch wurde einer Anwaltspraktikantin zugesprochen allerdings nur, weil der Entscheid für diese Fortsetzung der Ausbildung spätestens beim Erhalt des Masters bzw. kurz danach gefällt wurde.

<sup>272</sup> RUMO-JUNGO, S. 70.

<sup>273</sup> HAUSHEER/VERDE, RZ. 17; HAUSHEER/ SPYCHER, RZ. 06.100 und verweisen auf die normativen Vorgaben der einzelnen Ausbildungsstätten.

ob der betreffende Bachelorabschluss nach den normativen Vorgaben schon zur Berufsausübung qualifiziert. Dies sei aufgrund von Art. 4 Abs. 2 FHSG bei Bachelorabschlüssen an Fachhochschulen regelmässig der Fall. Wenn aber der Bachelor einzig als Grundlage für das Masterstudium diene, bestehe für diesen zweiten Teil des Studiums ein Anspruch auf Mündigenunterhalt<sup>274</sup>. So genüge ein Bachelor in Ökonomie an einer Universität in der Regel für den Berufseinstieg, aber ein Bachelor in Medizin oder Jurisprudenz nicht «oder nicht bezüglich aller Berufsrichtungen dieser Fachbereiche», wobei hier keine Angaben gemacht werden, worauf sich diese Aussage stützt<sup>275</sup>. Verheerend ist für Fachhochschulstudierende, dass auf dieser Grundlage in der Ratgeberliteratur dem Bedürfnis nach Vereinfachung nachgekommen wird, indem die elterliche Unterhaltspflicht für ein Masterstudium an einer Fachhochschule rundweg verneint wird<sup>276</sup>.

[Rz 106] Wie oben ausgeführt, sollten laut Bologna-Deklaration auch die Bachelorabschlüsse an Universitäten (für ein möglicherweise begrenztes Tätigkeitsfeld) berufsbefähigend sein<sup>277</sup>. Einige Universitäten haben generell oder für einzelne Studiengänge diese Vorgabe der Bologna-Reform nicht umgesetzt und sehen den Bachelorabschluss nur als Zwischenetappe zum eigentlichen Abschluss (Master). Bei der Beurteilung des Unterhaltsanspruches sollte aber ohnehin nicht massgebend sein, ob die Ausbildungsstätten sich bei der Umsetzung der Bologna-Reform konform verhalten haben oder sich im Kampf um Studiengänge besser durchsetzen konnten. Wenn ein Student oder eine Studentin mit dem Bachelorabschluss das grösstmögliche «Begabungspotential»<sup>278</sup> ausgeschöpft hat, ist es gerechtfertigt, hier die Unterhaltspflicht zu beenden. Besteht aber die Fähigkeit und der Wille, einen Masterabschluss innert nützliche Frist zu erlangen<sup>279</sup>, spricht nichts gegen eine Fortdauer der Unterhaltspflicht. Das gleiche müsste dann aber auch für Studierende an Fachhochschulen gelten<sup>280</sup>.

[Rz 107] RANZANICI plädiert dafür darauf abzustellen, ob «le master soit indispensable pour l'exercice de la profession souhaité»<sup>281</sup>. Ob ein Master unabdingbar ist möchte sie davon abhängig machen, wie gross der statistische Anteil von Studierenden ist, die im betreffenden Fach nach dem

Bachelorstudium in ein Masterstudium übertreten<sup>282</sup>. Diese Erfahrungszahlen sind aber wiederum von vielen Faktoren wie konjunkturelle Lage, Studienangebot und insbesondere von der finanziellen Lage der Studierenden abhängig, auf die es bei der Beurteilung, was als angemessene Erstausbildung gilt, nicht ankommen darf.

[Rz 108] Eine wirtschaftliche Verwertbarkeit des Abschlusses kann ohnehin nicht anhand der Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungsstätte festgestellt werden; das entscheidet letztlich nur der Arbeitsmarkt und dieser reagiert nicht nur auf Nachfrage, sondern genauso auf Angebote. Eine Verwertung auf dem Arbeitsmarkt dürfte aber für jeden Ausbildungsabschluss, der auf eine Maturität folgt, möglich sein. Ausschlaggebend sollten aber im Einklang mit den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben die Fähigkeiten und der Einsatzwille der studierenden Kinder sein.

#### 5.4.3 Berufsmaturität und Studium an einer Fachhochschule

[Rz 109] Bezüglich der alternativen tertiären Ausbildung ausgehend von einer Berufsmaturität bestehen in Rechtsprechung und Lehre noch grosse Unsicherheiten, was nicht erstaunlich ist angesichts der erst seit relativ kurzer Zeit bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten an Fachhochschulen<sup>283</sup>.

[Rz 110] Bei diesem Bildungsgang, der von einer *Berufslehre* ausgeht, musste sich die Rechtsprechung den neuen Gegebenheiten anpassen, da früher der Abschluss einer Berufslehre in der Regel das Ende der elterlichen Unterhaltspflicht markierte<sup>284</sup>. Das Bundesgericht räumte nun aber ein, dass auch ein Lehrabschluss nicht immer eine angemessene Ausbildung ist, namentlich dann nicht, wenn im Rahmen eines Ausbildungskonzepts zusätzliche Ausbildung erforderlich ist, die nicht selbst finanziert werden kann<sup>285</sup>.

[Rz 111] Eine Unterhaltspflicht besteht auch für die Dauer des Besuchs der Berufsmittelschule, welche auf die *Berufsmaturität* vorbereitet<sup>286</sup>. Auch die Absolvierung der Sekundar- und der Handelsmittelschule sowie ein einjähriges Praktikum und das Bestehen der kaufmännischen Berufsmatura bilden keinen Ausbildungsabschluss<sup>287</sup>. Daher wurde die Unterhaltspflicht für ein 4-jähriges Ingenieur-Studium an einer *Fachhochschule*<sup>288</sup> nach einer Polymechaniker-Lehre und dem Abschluss einer Berufsmaturität bejaht, ebenso «ausnahmsweise» für ein Ingenieurstudium nach einer Lehre als Che-

<sup>274</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 18.

<sup>275</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 17; HAUSHERR/ SPYCHER, Rz. 06.100.

<sup>276</sup> GAVRIILIDIS ALEXANDRA, Zeitschrift Beobachter 20/2010, S. 69.

<sup>277</sup> Oben 2.3 und 3.4.

<sup>278</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 17. April 1986, C. 354/85 zitiert in FORNI, S. 436. Danach bestand eine Unterhaltspflicht für ein Universitätsstudium phil. I für ein mündiges Kind, das sein Studium erst nach der Matur, einem Diplom als Direktionssekretärin und einem Jahr Unterbruch aufgenommen hatte.

<sup>279</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 32; STETTLER, S. 138.

<sup>280</sup> Dazu 5.4.3.

<sup>281</sup> RANZANICI, S. 8.

<sup>282</sup> RANZANICI, S. 9.

<sup>283</sup> Dazu oben 2.2.

<sup>284</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 72.

<sup>285</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.2.; HAUSHERR/SPYCHER, Rz. 06.94.

<sup>286</sup> Urteil Kantonsgericht Graubünden vom 1. Februar 2005, in PKG 2005, S. 15.

<sup>287</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.3.

<sup>288</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. September 2007, 5A\_266/2007, E.3.1.1.

mielaborant und Berufsmatura<sup>289</sup>, sowie in einem anderen Fall für ein Fachhochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften, da es sich bei diesem Bachelor-Studium nicht um eine Zweitausbildung, sondern «eine die Grundausbildung erweiternde und vertiefende Ausbildung» handelt<sup>290</sup>.

[Rz 112] Bereits in einem Entscheid von 1981 sprach das Bundesgericht Unterhalt für eine Hotelfachschule nach einer kaufmännischen Lehre zu<sup>291</sup>. Zum gegenteiligen Ergebnis kam es dann aber über ein Jahrzehnt später: Es verweigerte nach Abschluss einer Mechaniker-Lehre den Unterhaltsanspruch für die Ausbildung zum Sozialarbeiter<sup>292</sup>.

[Rz 113] Aufgrund der Rechtsprechung kann nach der Erlangung einer Berufsmaturität also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden (falls dies dem Lebensplan entspricht<sup>293</sup>), dass auch für ein Bachelor-Studium an einer Fachhochschule grundsätzlich eine Unterhaltspflicht besteht. Ob dies auch für den *Masterstudiengang* nach dem Bachelorabschluss gilt, ist schwierig vorausszusagen. Dem Bundesgericht wurde – so viel ersichtlich ist – die Frage erst einmal vorgelegt, und zwar bereits 1990 als es in der Schweiz weder Fachhochschulen noch Bachelor-Abschlüsse gab. Es ging damals nämlich um eine Studentin, die in den USA einen Bachelor in Business Administration abgeschlossen hatte. Ihr Vater wurde verpflichtet, für einen anschliessenden Master (MBA) «als zweite Bildungsstufe» aufzukommen, da der MBA als «zweite Etappe einer globalen Ausbildung gelte» und nur 2 ½ Jahre dauere<sup>294</sup>.

[Rz 114] Davon ist in der heutigen juristischen Literatur leider nichts mehr zu lesen, denn der Blick scheint getrübt durch die Diskussion um Hochschulprofile und den Wert von tertiären Abschlüssen<sup>295</sup>. Für Ausbildungen nach einem «Studienabschluss mit Berufsbefähigung (Lizentiat/Bachelor)» sei die Rechtsprechung zurückhaltend<sup>296</sup>, wird da zum Beispiel vorgebracht. Es gibt bislang aber lediglich für die an das Lizentiat anschliessenden (Zusatz- bzw. Zweit-) Ausbildungen eine (gefestigte) Rechtsprechung, wonach eine Dissertation

oder die Ausbildung zur Anwältin nach einem juristischen Lizentiat nicht zu einer angemessenen Ausbildung gehört<sup>297</sup>.

[Rz 115] Damit die hochschulpolitischen Errungenschaften der letzten zwei Jahrzehnte nicht durch die Rechtspraxis zum Unterhaltsrecht torpediert werden, sollten Studierende an Fachhochschulen gleich behandelt werden wie Studierende an Universitäten<sup>298</sup>. Auch bei FH-Studierenden sollte wie bei Studierenden an einer Universität die Ausschöpfung des Begabungspotentials im Vordergrund stehen beim Entscheid, ob bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Unterhaltspflicht bis zum Masterabschluss besteht. Das schwer überprüfbare und durch politische Verteilungskämpfe überlagerte Argument der Berufsbefähigung soll in den Hintergrund treten. Auch das Anknüpfen an die sogenannten «Regelabschlüsse» wäre hier sachfremd, da damit eine politische Abgrenzung und Hierarchisierung von Hochschultypen bezweckt wird. Unterhaltsentscheide sollten dem gegenüber das Ziel haben, jedem Studierenden die «angemessene Ausbildung» zukommen zu lassen, denn «Pflicht der Eltern ist es, dem Kind eine Ausbildung zu verschaffen, die auf seine Fähigkeiten und Neigungen Rücksicht nimmt, und ihm so lange beizustehen, als es diese Ausbildung erfordert.»<sup>299</sup>

#### 5.4.4 Lebensplan

[Rz 116] Noch von weiteren Problemen sind Jugendliche, die den alternativen Weg über eine Berufsmaturität zu einer tertiären Ausbildung begehen, stärker betroffen als GymnasialtInnen. Ein Unterhaltsanspruch ist gemäss Rechtsprechung und Lehre nämlich nur gegeben, wenn der Ausbildungsplan zumindest in den Grundzügen bereits vor der Mündigkeit angelegt ist<sup>300</sup>.

[Rz 117] Die Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen nach der Mündigkeit darf zwar nicht von der Zustimmung der Eltern zur betreffenden Ausbildung abhängig gemacht werden<sup>301</sup>, aber im Streitfall haben Anspruchstellende den Nachweis zu erbringen, dass das Fachhochschulstudium u.U. bis zum Masterabschluss dem vor der Mündigkeit festgelegten Lebensplan entspricht<sup>302</sup>. So gelang es einem jungen Mann für seine 2-jährige Ausbildung zum Fotografen, die er erst (nach einer Verkäufer-Lehre im Fotofach und Berufstätigkeit) mit 23 Jahren begonnen hatte, Unterhaltsleistungen zu erhalten, da er den Beweis erbringen konnte, dass sein Berufswunsch schon bei Abschluss der Sekundarschule dem

<sup>289</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 1998, 5P. 463/1997, in plädoyer 3 (1998), S. 61 ff.

<sup>290</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.3.

<sup>291</sup> BGE 107 II 465; FORNI, S. 433.

<sup>292</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 1994, 5C 2/94 zitiert von FORNI, S. 439. Ablehnend auch Entscheid der Cour d'Appel Fribourg vom 18. Juli 2006, in FamPra 2007, S. 187-189: Der Vater musste keinen Unterhalt für ein Fachhochschulstudium bezahlen, das sein Sohn mit 24 Jahren aufnehmen wollte, da die Berufsmatur einen Einstieg ins Berufsleben ermöglicht, anders als «nach gängiger Auffassung» eine gymnasiale Matur.

<sup>293</sup> Dazu nachfolgend unter 5.4.4.

<sup>294</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 25. April 1991, 5C 182/90, erwähnt von FORNI, S. 438.

<sup>295</sup> Dazu oben 3.5.

<sup>296</sup> HAUSHEER/ SPYCHER, Rz. 06.99; HAUSHEER/VERDE, Rz. 14 mit Hinweis auf Zusammenfassung der Rechtsprechung in BGE 118 II 97, E. 4a.

<sup>297</sup> Z.B. betreffend Ausbildung zur Anwältin nach einem Lizentiat (Bundesgericht 5C.270/2002).

<sup>298</sup> Dazu die Vorschläge unter 5.4.2.

<sup>299</sup> Urteil des Bundesgerichts 5C.249/2006 vom 8. Dezember 2006, E.3.2.3.

<sup>300</sup> BGE 115 II 123, E.4b; BGE 127 I 202, E.3e; Bundesgericht Urteil vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E.3.2.2.; RUMO-JUNGO, S. 70.

<sup>301</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 39; Bundesgericht Urteil vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E.3.2.4.

<sup>302</sup> HAUSHEER/ SPYCHER, Rz. 06.118; HAUSHEER/VERDE, Rz. 34.

Lebensplan entsprach<sup>303</sup>. Der Unterhaltsanspruch besteht gemäss Rechtsprechung ausnahmsweise auch dann über die Mündigkeit hinaus, wenn vor der Mündigkeit eine Ausbildung in Aussicht genommen wird, die erst kurz vor oder nach der Mündigkeit begonnen werden kann<sup>304</sup>. Es verbiete sich aber, auf Fähigkeiten und Neigungen abzustellen, die sich erst nach der Mündigkeit entwickelt haben<sup>305</sup>.

[Rz 118] Gegenüber dieser Rechtsprechung melden sich zunehmend kritische Stimmen<sup>306</sup>. Die alte Praxis, wonach Fähigkeiten und Neigungen, die sich erst nach der Mündigkeit entwickelt haben, nicht zu berücksichtigen sind, sei nach der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre zu relativieren<sup>307</sup>.

[Rz 119] Bei Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen (und statistisch gesehen häufiger aus bildungsnahen Kreisen stammen<sup>308</sup>), gilt der Abschluss eines Universitätsstudiums «automatisch» als beruflicher Lebensplan<sup>309</sup>. Für die Tochter aus einer Migrantenfamilie dürfte es aber schwierig sein zu beweisen, dass sie noch während der Berufslehre den Plan gefasst habe, ein Fachhochschulstudium mit einem Masterabschluss anzustreben. Daher ist HAUSHEER/SPYCHER zuzustimmen: «Es sollte weniger auf einen ... objektiv zu bestimmenden beruflichen Lebensplan ankommen als auf den festen Willen seitens des Kindes, im Zusammenwirken mit den Eltern eine solide Berufsausbildung ernsthaft zu verfolgen... Dies ist nicht immer ein gradliniger Prozess.»<sup>310</sup>

#### 5.4.5 Ausbildungsdauer

[Rz 120] Der Unterhaltsanspruch besteht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB «bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.» Von den Mündigen kann die Beachtung eines «Beschleunigungsgebotes» verlangt werden, wobei auch hier analog zum Prozessrecht «Erstreckungen» (Verschnaufpausen) mit Mass zu tolerieren sind<sup>311</sup>. Die Beweislast, dass ein Abschluss in Aussicht steht, trägt das mündige Kind<sup>312</sup>. Mit den stark strukturierten Studiengängen und Leistungsnachweisen pro Modul laufen Eltern heute jedoch weniger Gefahr einen Bummel-Studenten («étudiant qui perd son temps») unterstützen zu müssen<sup>313</sup>, besteht doch die

Möglichkeit, die Dauer der Unterhaltspflicht von einem Prüfungserfolg bzw. vom Bestehen mehrerer Module abhängig zu machen<sup>314</sup>.

[Rz 121] Eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht auf das vollendete 25. Altersjahr besteht zivilrechtlich aber nicht<sup>315</sup>. Dennoch ist die irrige Meinung leider weit verbreitet, auch die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern ende mit Vollendung des 25. Altersjahres ihres Kindes<sup>316</sup>. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Unterhaltspflicht mit zunehmendem Alter der Berechtigten «graduell abflachen» soll<sup>317</sup>, wenn dies an der zeitlichen Verfügbarkeit für eine eigene Erwerbstätigkeit liegen soll, denn das Studium ist nicht mit zunehmender Dauer zeitlich weniger belastend; eher das Gegenteil dürfte zutreffen. Je weniger Studierende finanziell unterstützt werden und deswegen selber ihr Studium finanzieren müssen, mit einer desto längeren Ausbildungsdauer ist zu rechnen<sup>318</sup>.

[Rz 122] Unterbrüche zwischen Ausbildungsgängen beenden den Anspruch nicht, wenn dafür gute Gründe vorliegen (berufliche Orientierung, praktische Ausbildung, militärische oder gesundheitliche Gründe, Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung der weiteren Ausbildung)<sup>319</sup>. Je länger aber der Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsschritten ist, desto mehr ist von einem stillschweigenden Verzicht der jungen Erwachsenen auf Unterhaltsbeiträge auszugehen<sup>320</sup>.

[Rz 123] Hier besteht auch wieder eine Gefahr, dass Fachhochschul-Studierende höhere (Beweis-)Hürden für die Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruches zu überwinden haben als Studierende an universitären Hochschulen, welche mit der Matura quasi das «Ticket zum Masterabschluss» in der Tasche haben. Bei einigen Studiengängen an Fachhochschulen ist nämlich über die Mindestvoraussetzungen des FHSG hinaus Berufserfahrung Voraussetzung und jedenfalls erwünscht. Es entspricht also der Konzeption dieser Hochschulausbildung, wenn Studierende zwischen Ausbildungsphasen auch Phasen mit Erwerbstätigkeit einschalten (z.B. nach der Berufsmaturität oder nach dem Bachelordiplom)<sup>321</sup>.

S. 76.

<sup>303</sup> BGE 107 II 406, E.2a; FORNI, S. 434.

<sup>304</sup> BGE 107 II 465, E. 6c.

<sup>305</sup> BGE 115 II 126 E. 4b.

<sup>306</sup> FORNI, S. 435 mit weiteren Hinweisen in FN 15; BREITSCHMID, Art. 277 ZGB N 9; RANZANICI, S. 17; STETTLER, S. 135ff.

<sup>307</sup> FORNI, S. 438; HAUSHEER/VERDE, Rz. 9; HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 80; RUMO-JUNGO, S. 70, FN 10.

<sup>308</sup> Oben 4.2.

<sup>309</sup> Urteil Bundesgericht vom 8. Dezember 2006, 5C.249/2006, E. 3.2.1; HAUSHEER/VERDE, Rz. 10; RUMO-JUNGO, S. 70.

<sup>310</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.88, so auch STETTLER, S. 136f.

<sup>311</sup> BREITSCHMID / VETSCH, S. 486.

<sup>312</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 13 und HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.94.

<sup>313</sup> Urteil des Bundesgerichts 5C.40/2004 vom 5. Mai 2004, E.4; RUMO-JUNGO,

<sup>314</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz. 38; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.123; RUMO-JUNGO, S. 76; Urteil des Bundesgerichts vom 5. Mai 2004, 5C.40/2004 und vom 3. September 2007, 5A\_266/2007, Sachverhalt B in fine.

<sup>315</sup> BGE 130 V 237, E. 3.3; BREITSCHMID, Art. 277 ZGB N 21f.; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 06.121; RUMO-JUNGO, S. 76.

<sup>316</sup> Diese Irrmeinung begegnet einem in diversen Blogs auf dem Internet. Die Begrenzung der Ausbildungszulagen nach FamZG auf diesen Zeitpunkt ist offenbar ein Signal, das von vielen schlecht informierten Kreisen falsch verstanden wird. Eine Anhebung dieser Altersgrenze im Sozialversicherungsrecht könnte also auch beim zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch zu einer Verbesserung der tatsächlichen Lage führen. Dazu unten 7.2.

<sup>317</sup> HAUSHEER/VERDE, Rz.36.

<sup>318</sup> Dazu auch oben 4.3 und 4.4.

<sup>319</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 84; RANZANICI, S. 26.

<sup>320</sup> HEGNAUER, Art. 277 ZGB N 85.

<sup>321</sup> Siehe dazu GILL COSIMA, Nach dem Bachelor ist vor dem Master, in NZZ vom

Ist das Kind bereits erwerbstätig gewesen, wird nach der Rechtsprechung vermutet, dass eine weitere Ausbildung als selbst zu finanzierende Weiterbildung oder als Berufswechsel gilt<sup>322</sup>. Aufgrund dieser Gerichtspraxis riskieren aber gerade die Studierenden auf dem alternativen Hochschul-Ausbildungsweg den Unterhaltsanspruch für den daran anschliessenden Ausbildungsschritt einzubüssen.

## 5.5 Ergebnis

[Rz 124] Die Ausführungen zum Unterhaltsrecht haben gezeigt, dass die gesetzliche Regelung und ihre Anwendung noch nicht in genügendem Mass sicherstellen, dass das Kind solange Unterhalt beanspruchen kann, als es dessen bedarf und billigerweise auf Fremdmittel Anspruch haben sollte<sup>323</sup>. Eine Auslegung von Art. 277 Abs. 2 ZGB, die besser auf die heutige binäre Struktur von Hochschulausbildungen Rücksicht nimmt und den Unterhaltsanspruch von Studierenden mit Berufsmaturität nach gleichen Grundsätzen beurteilt wie den von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, könnte die Stossrichtung der Hochschulpolitik «gleichwertig, aber anders» im Unterhaltsrecht unterstützen.

[Rz 125] Ergänzend zu einer gesetzlichen Beschränkung der Zumutbarkeit auf finanzielle Aspekte<sup>324</sup> sollte die Rechtsprechung demnach Absolvierende beider Hochschultypen gleich behandeln. Dies kann einerseits erfolgen, indem an den Nachweis, dass bereits vor der Mündigkeit ein Lebens- bzw. Ausbildungsplan mit einer tertiären Ausbildung in vollem Umfang festgelegt worden ist, keine hohen Anforderungen gestellt werden und andererseits, indem den jungen Erwachsenen mit Berufsmaturität wie den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zugestanden wird, dass sie ihr Bildungspotential und ihre Neigungen erst nach und nach entdecken. Insbesondere sollen Fähigkeiten und Wille der anspruchsberechtigten Studierenden darüber entscheiden, ob nach dem Bachelorabschluss ein Unterhaltsanspruch für das Masterstudium besteht und nicht normative Vorgaben oder Selbstdarstellungen von Ausbildungsstätten, die einen anderen Zweck verfolgen.

[Rz 126] Nach wie vor wird es aber für Studierende und ihre Eltern eine Herausforderung bleiben, aufgrund von Gesetz und Rechtspraxis im Einzelfall den angemessenen Unterhaltsbeitrag festzusetzen, denn im Zivilrecht wird der Unterhaltsanspruch «nicht nach quantitativ-nominellen, sondern nach bedürfnisgewichteten Kriterien bestimmt.»<sup>325</sup>. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit (für Pflichtige wie für

Berechtigte) verlangen zwar nach einer Typisierung, aber andererseits ist auch Flexibilität gefordert, um auf atypische Ausbildungsverläufe, neue Studienstrukturen und den konkreten Einzelfall Rücksicht zu nehmen<sup>326</sup>. Eine Klärung der zivilrechtlichen Rechtslage erleichtert zudem die Bemessung einzelner sozialversicherungsrechtlicher Leistungen für Eltern von Studierenden (wie Arbeitslosentaggelder sowie Witwen- und Witwerrenten), welche an das Bestehen eines zivilrechtlichen Leistungsanspruches anknüpfen<sup>327</sup>.

## 6 Sozialversicherungsrecht

[Rz 127] Während im Privatrecht geregelt wird, in welchem Umfang Verwandte für einander Verantwortung tragen sollen, regelt das Sozialversicherungsrecht, in welchem Ausmass ein Soziales Risiko in unserer Gesellschaft solidarisch gedeckt wird. Das Risiko Erwerbsausfall infolge Ausbildung ist aber in der Schweiz bislang kein Risiko, das durch den Bund sozialversicherungsrechtlich gedeckt wird, denn das Stipendienwesen ist eine kantonale Kompetenz.

[Rz 128] Das Sozialversicherungsrecht unterstützt einerseits unterhaltspflichtige Eltern mit Familienzulagen oder ersetzt ihre Funktion, wenn sie selber infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod ihrer Unterhaltspflicht nicht mehr nachkommen können. Andererseits kann ein Studium eine Eingliederungsmassnahme sein, so dass Studierende selber sozialversicherungsrechtliche Leistungen beanspruchen können. In zahlreichen Belangen kann sich die Studienzeit ohne oder mit geringem Erwerbseinkommen auf spätere Sozialversicherungsleistungen auswirken. Bevor wir uns aber mit den Leistungen im Lichte der jüngsten Entwicklungen an Hochschulen befassen, soll kurz skizziert werden, wie es sich bei Studierenden mit der sozialversicherungsrechtlichen Deckung und ihrer Beitragspflicht im Sozialversicherungsrecht verhält.

### 6.1 Unterstellung und Beitragspflicht

#### 6.1.1 AHV/IV/EO

##### 6.1.1.1 Unterstellung

[Rz 129] Die Versicherungszweige der ersten Säule (AHV/IV/EO) sind sogenannte Volksversicherungen, bei denen das versicherungsmässige Äquivalenzprinzip hinter das Solidaritätsprinzip zurück tritt. Konkret heisst dies, dass Studierende versichert sind, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder neben dem Studium in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 1a Abs. 1 AHVG).

[Rz 130] Freiwillig können Studierende die Versicherung

21. Februar, S. 39.

<sup>322</sup> BREITSCHMID, Art. 277 ZGB N 12; RUMO-JUNGO, S. 70.

<sup>323</sup> BREITSCHMID, Art. 277 ZGB N 8.

<sup>324</sup> In Art. 277 Abs. 2 müsste «nach den gesamten Umständen» ersetzt werden mit: «aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse» (s.o. 5.2.1).

<sup>325</sup> BREITSCHMID / VETSCH, S. 488.

<sup>326</sup> STETTLER, S. 147.

<sup>327</sup> Siehe unten bezüglich Witwen- und Witwerrenten unter 6.2.3 und bezüglich AL-Taggelder unter 6.2.7.

weiterführen, wenn sie ihren schweizerischen Wohnsitz für ein Auslandsstudium aufgeben (Art. 1a Abs. 3 lit. b AHVG). Diese Möglichkeit ist gesetzlich aber nur für nicht erwerbstätige Studierende bis Ende des Jahres, in dem sie ihr 30. Altersjahr vollendet haben, vorgesehen und soll nur für Erstausbildungen gelten<sup>328</sup>. Voraussetzung für die Weiterführung der Versicherung ist, dass die Studierenden unmittelbar vor Aufnahme der Ausbildung im Ausland während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren in der AHV versichert waren (Art. 5g AHVV).

### 6.1.1.2 Beitragspflicht

[Rz 131] Bei der Beitragspflicht für AHV/IV/EO geniessen nichterwerbstätige Studierende eine Sonderstellung<sup>329</sup>. Sie müssen nicht wie alle anderen Nichterwerbstätigen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge «nach ihren sozialen Verhältnissen» (Art. 10 Abs. 1 AHVG) leisten, also aufgrund allfälligen Vermögens oder allfälliger Renteneinkünfte (Art. 28 AHVV), sondern ihre Beitragspflicht ist mit der Bezahlung des Mindestbeitrages von derzeit CHF 475 pro Jahr erfüllt<sup>330</sup>. Wenn sie aber einer Erwerbsarbeit neben dem Studium nachgehen, sind sie aufgrund von Art. 5 AHVG als unselbständig (bzw. gemäss Art. 8 AHVG als selbständig) Erwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Erreichen sie aufgrund des Erwerbseinkommens<sup>331</sup> (und mit Entschädigungen aufgrund des EOG) aber nicht den Mindestbeitrag, gelten sie als Nichterwerbstätige und haben noch die Differenz bis zum Mindestbeitrag zu bezahlen (Art. 30 AHVG).

[Rz 132] Diese Sonderstellung ist nicht nur auf berufliche Erstausbildungen beschränkt, sondern gilt auch bei Zweitausbildungen und bei Weiterbildungen<sup>332</sup> ohne beitragsrelevante Erwerbstätigkeit grundsätzlich bis zum Erreichen des Rentenalters<sup>333</sup>. Die Ausbildung muss aber darauf ausgerichtet sein, nach Studienabschluss den Lebensunterhalt damit zu verdienen, was bei einer Person, die erst mit 67 Jahren das Studium abschliessen wird, nicht der Fall ist<sup>334</sup>.

[Rz 133] Somit gilt das «Privileg» der nichterwerbstätigen Studierenden gleichermassen für Absolventinnen von universitären Hochschulen und Fachhochschulen, sei es auf

Bachelor- oder auf Masterstufe<sup>335</sup>. Studierende in Teilzeitstudiengängen erreichen aber in der Regel durch ihre Erwerbstätigkeit neben dem Studium jährliche Beiträge, die den Mindestbeitrag überschreiten.

[Rz 134] Von Privilegierung der Studierenden kann man nur im Vergleich zu Nichterwerbstätigen sprechen, die aufgrund ihres Vermögens Beiträge bezahlen müssen. Gegenüber den Personen, die Beiträge aufgrund eines Erwerbseinkommens bezahlen während den Jahren, in denen Studierende nur Mindestbeiträge entrichten (können), kann für diese später vielmehr ein Nachteil bei den Leistungen resultieren (Art. 34 Abs. 1 lit. b AHVG), oder es besteht trotz Mindestbeitrag gar kein Anspruch auf Leistungen (wie Mutterschaftsentschädigungen<sup>336</sup>).

### 6.1.2 Krankheit und Unfall

[Rz 135] Versichert und beitragspflichtig für obligatorische Krankenpflege sind aufgrund von Art. 3 Abs. 1 KVG Studierende mit Wohnsitz oder nach drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz<sup>337</sup>. Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr können von den Krankenkassen durch tiefere Prämien privilegiert werden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Ausbildung oder erwerbstätig sind (Art. 61 Abs. 3 KVG). Bei der Kostenbeteiligung ist aber nur für *unmündige* Kinder eine Privilegierung vorgesehen (Art. 64 Abs. 4 KVG). Da Studierende wohl meist in «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» leben, können sie in den meisten Kantonen<sup>338</sup> von der Prämienverbilligung profitieren (Art. 65 KVG).

[Rz 136] Sofern sie neben dem Studium nicht einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Woche nachgehen (Art. 13 Abs. 1 UVV), tun sie gut daran, der Krankenkasse auch die Prämien für die Unfalldeckung (Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG) zu entrichten. Damit sind sie aber nur für die Heilungskosten versichert, während Werkstudentinnen und –studenten, die aufgrund des UVG versichert sind (Art. 1a Abs. 1 UVG), eine bessere Versicherungsdeckung haben, denn sie sind auch für Erwerbseinbussen versichert infolge von Berufsunfällen und (sofern sie mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten) auch infolge von Nichtberufsunfällen<sup>339</sup>. Geben Studierende aber für das Studium eine frühere Erwerbstätigkeit auf, können sie die Versicherung nur um 180 Tage abredeweise verlängern (Art. 3 Abs. 3 UVG).

<sup>328</sup> Botschaft des Bundesrates vom 28. April 1999, BBl 1999, S. 5007f.

<sup>329</sup> KIESER, Soziale Sicherheit, Rz. 151 kritisiert, dass für diese Sonderbehandlung keine sachlichen Gründe erkennbar seien.

<sup>330</sup> Bei verheirateten Studierenden ist die Beitragspflicht erfüllt, wenn ihr Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag aufgrund seines Einkommens bezahlt (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG).

<sup>331</sup> Der massgebende Lohn muss CHF 4'700 pro Jahr bzw. CHF 392 pro Monat überschreiten (je 5.05 Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von CHF 4'703 ergeben CHF 475).

<sup>332</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 225.

<sup>333</sup> Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen WSN, Rz. 2015.

<sup>334</sup> Urteil des EVG vom 20. Dezember 1999, in SVR 2001 (AHV) Nr. 1.

<sup>335</sup> Zur Forschungstätigkeit mit Stipendien SNF SVR 1995 Nr. 63.

<sup>336</sup> Dazu unten 6.1.3.

<sup>337</sup> Studierende aus dem Ausland können aufgrund von Art. 2 Abs. 4 KVV u.U. von der Versicherungspflicht befreit werden.

<sup>338</sup> In einigen Kantonen ist die wirtschaftliche Situation auch der Eltern massgebend, so werden z.B. in Basel-Stadt Volljährige in Erstausbildung unter 25 Altersjahren mit den im selben Haushalt lebenden Eltern als «massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit» betrachtet gem. § 5 Abs. 2 lit. c SoHaG. Vgl. auch Urteil Bundesgericht vom 5. November 2003, 2P.213/2003, E. 2.1. betr. Kanton Neuenburg.

<sup>339</sup> Mehr zum Umfang der Deckung unten 6.4.1.



### 6.1.3 Mutterschaft

[Rz 137] Die Mutterschaftsversicherung wird mit den EO-Beiträgen finanziert (Art. 26 EOG), welche nach denselben Grundsätzen wie die AHV-Beiträge erhoben werden (Art. 27 EOG)<sup>340</sup>. Obwohl also nichterwerbstätige Studentinnen für diesen Sozialversicherungszweig Mindestbeiträge entrichten müssen, erhalten sie kein Mutterschaftstaggeld, da dieses nur an erwerbstätige Mütter ausgerichtet wird (Art. 16b Abs. 1 lit. c EOG).

### 6.1.4 Militärdienst

[Rz 138] Die Militärversicherung gilt zwar als Sozialversicherung, da Dienstleistende (Art. 1a MVG) für die gesundheitlichen Risiken, die im Zusammenhang mit dem Dienst eingetreten sind, versichert sind, aber dieser Versicherungszweig wird nicht mit Beiträgen finanziert.

[Rz 139] Die Beiträge für den Erwerbsersatz bei Dienstleistungen aufgrund des EOG werden mit den AHV-Beiträgen erhoben<sup>341</sup>. Auch nichterwerbstätige Studierende sind während Dienstleistungen (anders als nichterwerbstätige Mütter) mit einer Grundentschädigung und allenfalls Zulagen gedeckt (Art. 4 ff. EOG).

### 6.1.5 Berufliche Vorsorge

[Rz 140] In der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, sind obligatorisch nur Studierende versichert, die als Arbeitnehmende einen Jahreslohn von derzeit CHF 20'880 bzw. einen Bruttolohn von CHF 1'740 pro Monat überschreiten (Art. 8 Abs. 1 BVG) und deren Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate abgeschlossen wurde (Art. 1j Abs. 1 lit. b BVV2). Bei befristeten Arbeitsverhältnissen von weniger als drei Monaten (Art. 1j Abs. 4 BVV2) und bei selbständiger Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung (Art. 4 BVG). Somit ist die Berufliche Vorsorge nur für Studierende, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, relevant. Dementsprechend kennt das BVG auch keine besonderen Beitrags-Bestimmungen für Studierende. Es besteht auch für Studierende, die bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, nur die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterführung der Versicherung, falls dies das Reglement vorsehen sollte.

### 6.1.6 Arbeitslosigkeit

[Rz 141] Wie die Berufliche Vorsorge ist auch die Arbeitslosenversicherung (ALV) eine typische Arbeitnehmer-Versicherung und setzt grundsätzlich voraus, dass ihre Versicherten in einem Arbeitsverhältnis stehen (Art. 2 AVIG), da auch nur bei dessen Verlust Leistungen zu erbringen sind (Art. 10 AVIG), wenn unter anderem die Beitragszeit erfüllt ist (Art. 13 AVIG). Von der Anspruchsvoraussetzung der Beitragspflicht

können Studierende aber aufgrund von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG befreit sein<sup>342</sup>. Sind sie erwerbstätig, ist nur ein Lohn ab CHF 500 pro Monat bei der ALV versichert (Art. 40 AVIV).

### 6.1.7 Ergebnis

[Rz 142] Obwohl Studierende gänzlich ohne Einkünfte sein können, sind sie in der ersten Säule (AHV, IV, EO) und in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beitragspflichtig. Ein aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem Studium bestehender sozialversicherungsrechtlicher Schutz kann nur mit Erwerbstätigkeit während des Studiums (in entsprechend reduziertem Umfang) aufrechterhalten werden<sup>343</sup>.

## 6.2 Leistungen an Eltern von Studierenden

[Rz 143] Das Sozialversicherungsrecht sieht akzessorische Leistungen vor an Eltern<sup>344</sup>, deren Kinder einem Studium nachgehen. Dies sind einerseits Kinder- bzw. Ausbildungszulagen und Kinderrenten zu AHV- und IV-Renten. Andererseits wird bei der Bemessung weiterer Leistungen, wie z.B. Arbeitslosentaggeldern, der Tatsache Rechnung getragen, dass eine finanzielle Verpflichtung gegenüber studierenden Kindern besteht<sup>345</sup>.

### 6.2.1 Ausbildungszulagen

#### 6.2.1.1 Wirtschaftliche Bedeutung

[Rz 144] Schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen<sup>346</sup> auf 1. Januar 2009 kannten alle Kantone Zulagen für unmündige Kinder und für mündige Kinder in Ausbildung<sup>347</sup>. Mit dem FamZG besteht nun ein einheitlicher Anspruch auf Ausbildungszulagen ab dem 16. Altersjahr des Kindes von mindestens CHF 250 pro Monat (Art. 3 Abs. 1 lit. b und Art. 5 Abs. 2 FamZG). Im Jahr 2011 haben zehn Kantone<sup>348</sup> ihre Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen (Art. 3 Abs. 2 FamZG) und sehen höhere Ausbildungszulagen vor; am weitesten geht der Kanton Wallis mit CHF 525 pro Monat ab dem dritten Kind<sup>349</sup>. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr des Kindes ausgerichtet (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG).

<sup>342</sup> Dazu mehr unter 6.5.

<sup>343</sup> Im Detail dazu unten 7.3.

<sup>344</sup> Die Anspruchsberechtigung von Stief- und Pflegeeltern wird jeweils nicht ausgeführt, um die ohnehin schon grosse Komplexität nicht zu vergrössern.

<sup>345</sup> Für den «Graubereich» der Mehrkostenentschädigungen wie Hilflosenentschädigung, Reise- und Transportkosten für invalide Kinder wird auf LAN-DOLT, S. 233 verwiesen.

<sup>346</sup> SR 836.2.

<sup>347</sup> Arten und Ansätze der Familienzulagen 2008 auf [www.bsv.admin.ch/themen/zulagen](http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen).

<sup>348</sup> BE, NW, ZG, FR, GR, VD, VS, NE, GE, JU.

<sup>349</sup> Arten und Ansätze der Familienzulagen 2011 auf [www.bsv.admin.ch/themen/zulagen](http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen), FN 10.

<sup>340</sup> Siehe dazu auch hier 6.1.1.

<sup>341</sup> Dazu kann auf 6.1.1 verwiesen werden.

[Rz 145] Kinder- und Ausbildungszulagen werden kumulativ zu Kinderrenten an teilerwerbstätige IV-RentnerInnen (Art. 13 Abs. 3 FamZG)<sup>350</sup> und erwerbstätige AltersrentnerInnen ausgerichtet<sup>351</sup> und auch kumulativ zu EO-Kindergeld<sup>352</sup>.

[Rz 146] Die Familienzulagen werden in fast allen Kantonen durch die Arbeitgebenden finanziert<sup>353</sup>. Nur im Kanton Wallis werden auch bei den Arbeitnehmenden Beiträge erhoben, wobei diese bedeutend tiefer sind (0,3%) als die Beiträge der Arbeitgebenden (3,3%)<sup>354</sup>.

[Rz 147] Die Ausgaben für Familienzulagen (5 Milliarden Franken im Jahr 2009) machen gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen 4 Prozent aus; somit ist dies der sechstgrösste Sozialversicherungszweig in der Schweiz<sup>355</sup>. Im Jahr 2009 wurden für 1,680 Mio. Kinder und Jugendliche Zulagen ausgerichtet: 1,24 Mio. Kinderzulagen (74%) und 413 400 Ausbildungszulagen (24,6%)<sup>356</sup>. Die Summe aller Ausbildungszulagen betrug 2009 CHF 1,2 Milliarden<sup>357</sup>.

### 6.2.1.2 Begriff der Ausbildung

[Rz 148] Das Familienzulagengesetz selber definiert nicht, was als Ausbildung gilt. Die Verordnung (Art. 1 FamZV<sup>358</sup>) verweist aber auf die Auslegung von Art. 25 Abs. 5 des historisch älteren AHV-Gesetzes. Diese Bestimmung regelt den Anspruch auf Kinderrenten, welcher ebenfalls nicht mit Erreichen der Mündigkeit, sondern mit Abschluss einer Ausbildung endet<sup>359</sup>. Auf diesen Ausbildungsbegriff haben schon vor Erlass des FamZG viele Kantone abgestellt<sup>360</sup>.

[Rz 149] Neuerdings ist auf Verordnungsstufe<sup>361</sup> in 49<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV festgehalten: «In Ausbildung ist ein Kind, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder

auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.» Art. 49<sup>bis</sup> AHVV gilt für erstmalige Ausbildungen, Weiterbildung, Zusatz- oder Zweitausbildungen<sup>362</sup>. Mit Weiterbildung ist in diesem Zusammenhang gemeint, dass es sich um die Fortsetzung einer abgeschlossenen Ausbildung im Hinblick auf ein beruflich gleich orientiertes Endziel handelt<sup>363</sup>. Darunter fallen zweifellos das Studium an einer Fachhochschule<sup>364</sup> nach Abschluss einer Berufslehre, aber auch die Vorbereitung auf die Matur<sup>365</sup> und Vorkurse für die Aufnahmeprüfung zur Universität<sup>366</sup>. Nicht als Ausbildung gelten aber Zwischen- und Orientierungsjahre, die nicht als unerlässliche Fortführung der Ausbildung zu qualifizieren sind<sup>367</sup>. Auch während «Urlaubssemestern» besteht kein Anspruch<sup>368</sup>. Wer an einem Bildungslehrgang an einer Hochschule teilnimmt, ist «in Ausbildung», wobei es nicht genügt, nur immatrikuliert zu sein, die Ausbildung muss auch mit «dem notwendigen und ... zumutbaren Einsatz und Willen»<sup>369</sup> betrieben werden<sup>370</sup>, wofür der anspruchsberechtigte Elternteil beweispflichtig ist<sup>371</sup>. Bei Ausbildungen im Ausland können zusätzliche Voraussetzungen bestehen<sup>372</sup>, zu Diskriminierungen von Anspruchsberechtigten darf es aber nicht kommen<sup>373</sup>.

### 6.2.1.3 Zeitlicher Faktor

[Rz 150] Studierende müssen sich zeitlich überwiegend der Ausbildung widmen, d.h. der Aufwand für die Ausbildung muss mindestens 20 Stunden pro Woche (Unterrichtsbesuche und Selbststudium) ausmachen<sup>374</sup>, was nicht der Fall ist beim Besuch eines nur wenige Stunden dauernden Repetitionskurses infolge einer nicht bestandenen Prüfung<sup>375</sup>. Mit

<sup>350</sup> Auch nichterwerbstätige IV-Rentenbezüger erfüllen u.U. die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Familienzulagen gem. Art. 19 Abs. 2 FamZG. Dazu FLÜCKIGER, S. 187.

<sup>351</sup> FLÜCKIGER, S. 188 ff. Bei BVG-Kinderrenten besteht allerdings eine Überentschädigungsregelung (Art. 24 Abs. 2 BVV2).

<sup>352</sup> Dazu unten 6.2.4.

<sup>353</sup> REBER, S. 36 f.

<sup>354</sup> Arten und Ansätze der Familienzulagen 2011 auf [www.bsv.admin.ch/themen/zulagen](http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen), FN 10.

<sup>355</sup> REBER, S. 38.

<sup>356</sup> Der Rest wurde als Geburts- und Adoptionszulagen oder als kantonale Zusatzleistungen ausgerichtet. REBER, S. 38, Tabelle T1.

<sup>357</sup> REBER, S. 38, Tabelle T2.

<sup>358</sup> SR 836.21.

<sup>359</sup> Auch die Wegleitung zum FamZG verweist in FamZWL Rz. 205 ff. auf den Ausbildungsbegriff in RWL 3358-3373 und betreffend Beendigung sowie Obergrenze des Erwerbseinkommens auf RWL Rz. 3336.

<sup>360</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 223.

<sup>361</sup> Auf 1. Januar 2011 wurden viele früher durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsätze und nur in der Rentenwegleitung RWL geregelte Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Art. 49bis und Art. 49ter AHVV) erlassen. Vgl. auch RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 209 ff.

<sup>362</sup> RWL Rz. 3358; BSV, Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 auf [www.bsv.admin.ch/themen/ahv](http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv), S.7.; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 216.

<sup>363</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, C-7332/2007 vom 6. März 2009, E.3.2; KRAPF, Rz. 348; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 213f.

<sup>364</sup> Bejaht wurde der Anspruch während eines Wirtschaftsstudiums an der Fachhochschule beider Basel (BJM 2000, S. 53).

<sup>365</sup> BGE 104 V 64, E.3.

<sup>366</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2009, C-7332/2007, E.3.2.

<sup>367</sup> BGE 102 V 208, E.3.; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 216.

<sup>368</sup> BSV, Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 zu Art. 49ter Abs. 3 AHVV, S. 8.

<sup>369</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2009, C-7332/2007, E.3.3.

<sup>370</sup> RWL Rz. 3359; BGE 104 V 64, E.3.

<sup>371</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2009, C-7332/2007, E.3.3.

<sup>372</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 223. Abgelehnt wurden (damals noch kantonale) Ausbildungszulagen vom Sozialversicherungsgericht Zürich KA.2002.00042.

<sup>373</sup> Art. 8 Abs. 1 und 2 BV; PVG 2001, Nr. 12.

<sup>374</sup> RWL Rz. 3359; KRAPF, Rz. 224; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 212 f.

<sup>375</sup> BSV, Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 auf

«zeitlich» überwiegend soll erreicht werden, dass nur ein quantitativ beachtlicher Ausbildungsaufwand erfasst wird<sup>376</sup>. Der Besuch eines Teilzeit-Studienganges führt wohl meistens schon aufgrund des zeitlichen Faktors bei den Eltern dieser Studierenden zum Verlust der Ausbildungszulagen<sup>377</sup>. Bei einem Praktikum spielt es keine Rolle, wie gross der zeitliche Anteil der Ausbildung ist. Der Ausbildungscharakter liegt bereits vor, wenn das Praktikum eine Zulassungsvoraussetzung ist oder für den Abschluss eines Bildungsganges verlangt wird<sup>378</sup>. Der Aufwand für die Ausbildung muss aufgrund von Auskünften der Ausbildungsstätte mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen<sup>379</sup>.

#### 6.2.1.4 Erwerbseinkommen

[Rz 151] Selbst wenn das Kind einer als Ausbildung qualifizierten Tätigkeit nachgeht, welche auch die zeitlichen Vorgaben erfüllt, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn das Kind ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV). Es sollen keine Leistungen fliessen, wenn das Kind ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielt, d.h. mehr als derzeit CHF 2'320 pro Monat. Dem Einkommen aus Arbeitsleistung werden Ersatzeinkommen wie Taggelder der EO, ALV, IV, sowie Kranken- und Unfalltaggelder gleichgestellt. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Stipendien und Renten werden nicht dazu gerechnet<sup>380</sup>, wohl aber Vermögenserträge<sup>381</sup>. Der im Teilzeitpensum neben einer Ausbildung erzielte Lohn darf nicht auf 100% hochgerechnet werden<sup>382</sup> und bei phasenweiser Erwerbstätigkeit gelten spezifische Kriterien für die Bemessung des anspruchsausschliessenden Einkommens<sup>383</sup>.

#### 6.2.1.5 Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

[Rz 152] Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entfällt bei Abschluss der Ausbildung (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG). Mit einem ordentlichen<sup>384</sup> Berufs- oder Schulabschluss und spätestens mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit<sup>385</sup> ist die Ausbildung beendet (Art. 49<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVV), aber auch ein vorzeitiger Abbruch gilt als Beendigung<sup>386</sup>.

[Rz 153] Neu sind nun in Art. 49<sup>ter</sup> Abs. 3 AHVV Fristen bestimmt, während denen eine Unterbrechung der Ausbildung nicht zum Anspruchsverlust führt: Wird die Ausbildung nach max. 4 Monaten üblicher unterrichtsfreier Zeit, nach max. 5 Monaten Militär- oder Zivildienst oder nach längstens 12 Monaten infolge Gesundheitsbeeinträchtigung oder Schwangerschaft fortgesetzt, erlischt der Anspruch auf Ausbildungszulagen während dieser Zeit nicht<sup>387</sup>.

#### 6.2.1.6 Beitragspflicht

[Rz 154] Beziehen Eltern von Studierenden Ausbildungszulagen aufgrund des FamZG, gehören diese Zulagen nicht zu ihrem AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommen (Art. 6 Abs. 2 lit. f AHVV). Auch für die Beitragserhebung in den übrigen Sozialversicherungszweigen ist der so definierte Lohn Bemessungsgrundlage<sup>388</sup>.

#### 6.2.2 Kinder- und Waisenrenten

[Rz 155] Eltern mit unmündigen Kindern und Kindern in Ausbildung, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente (nach IVG, MVG oder BVG<sup>389</sup>) haben, erhalten eine Kinderrente, bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zu deren 25. Altersjahr oder bis zum Eintritt anderer Beendigungsgründe wie dem Erzielen eines rentenausschliessenden Einkommens (Art. 22<sup>ter</sup> AHVG, Art. 35 IVG und Art. 17 und 25 BVG)<sup>390</sup>. Stirbt während der Ausbildung ein Elternteil, löst dies eine Waisenrente aus, die an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist (Art. 25 Abs. 5 AHVG, Art. 53 MVG sowie Art. 20 und 22 Abs. 3 BVG). Die Anspruchskriterien für diese Renten haben wiederum Einfluss auf die Bemessung von Ergänzungsleistungen<sup>391</sup>.

[Rz 156] Mit der 6. AHV-Revision wurden 1964 die Kinder-Waisenrenten bis zum 25. Altersjahr für Kinder in Ausbildung verlängert. «Einer Waise, die ... eine Hochschule besucht, soll bis zum Abschluss ... des Studiums der ausfallende Elternunterhalt durch die AHV ersetzt werden. Eine solche Massnahme würde den vom Bund angestrebten Ausbau des Stipendienwesens für ein Teilgebiet vorwegnehmen und damit eine Entlastung und gleichzeitig eine wertvolle Ergänzung

<www.bsv.admin.ch/themen/ahv>, S. 7.

<sup>376</sup> BSV, Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011 auf <www.bsv.admin.ch/themen/ahv>, S. 7.

<sup>377</sup> Daneben kann die Höhe des Erwerbseinkommens zum Verlust der Ausbildungszulagen führen, siehe unten 6.2.1.4.

<sup>378</sup> RWL Rz. 3361.

<sup>379</sup> RWL Rz. 3360.

<sup>380</sup> RWL Rz.3366.

<sup>381</sup> FamZWL Rz. 209.

<sup>382</sup> Urteil Bundesgericht vom 14. September 2007, 9C\_165/2007, E.3.2.2.

<sup>383</sup> RWL Rz.3367; Urteil Bundesgericht vom 14. September 2007, 9C\_165/2007, E.3.2.1.

<sup>384</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 216.

<sup>385</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 217.

<sup>386</sup> RWL Rz. 3368; BGE 102 V 208 E.3.

<sup>387</sup> RWL Rz. 3369. Zur Rechtsprechung vor Inkrafttreten von Art. 49bis und Art. 49ter AHVV: RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 217.

<sup>388</sup> Art. 3 Abs. 1 IVG; Art. 26 und 27 EOG; Art. 7 Abs. 2 BVG; Art. 115 Abs. 1 lit. a UVV; Art. 3 Abs. 1 AVIG.

<sup>389</sup> Der Anspruch besteht auch bei vorzeitiger Pensionierung (BGE 133 V 575).

<sup>390</sup> Volljährige können aufgrund von Art. 71ter Abs. 3 AHVV die Auszahlung an sie direkt verlangen.

<sup>391</sup> Die anrechenbaren Einnahmen der Eltern sind höher, wenn sie Kinder haben, «die einen Anspruch auf Kinderrenten begründen» (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Analoges gilt bezüglich der anrechenbaren Ausgaben wie Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG) und Höchstbetrag der Wohnkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG), während die effektiven familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge als anerkannte Ausgaben gelten (Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG).

der künftigen Stipendienregelung darstellen... Finanziell ist die zeitliche Erstreckung des Waisenrentenanspruchs im vorgeschlagenen Sinne von geringer Bedeutung.»<sup>392</sup> Bekanntlich warten wir noch heute auf eine bundesweite Stipendienregelung<sup>393</sup>.

[Rz 157] Es muss zudem auch die Frage gestellt werden, ob mit den heutigen Ausbildungsgängen das gesetzgeberische Ziel immer noch erreicht wird, dass mit der Altersgrenze von 25 Jahren der ausfallende Elternunterhalt bis zum Abschluss des Studiums gewährleistet ist. Wie oben dargelegt, haben im Durchschnitt allenfalls Studierende an universitären Hochschulen bis zum 25. Altersjahr einen Bachelor-Abschluss, aber sicher nicht Studierende an Fachhochschulen<sup>394</sup>. Und bis zum Erwerb eines Master-Abschlusses haben Studierende an beiden Hochschultypen im Durchschnitt diese Altersgrenze überschritten, so dass der Ersatz des ausfallenden Elternunterhalts bei den heutigen Ausbildungsverläufen effektiv nicht mehr gewährleistet ist.

### 6.2.3 Witwen- und Witwerrenten

[Rz 158] Bei der Anspruchsberechtigung von Witwen und Witvern kann massgebend sein, ob die Verwitweten Kinder haben oder mit Stief- oder Pflegekindern zusammenleben (Art. 23 AHVG). Keine Rolle spielt aber, ob diese in Ausbildung sind. Anders ist dies bei den entsprechenden Renten der zweiten Säule: Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht u.a. nur, wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss (Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG). Diese Leistungsvoraussetzung ist nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen<sup>395</sup>.

### 6.2.4 Kinderzulagen für Dienstleistende

[Rz 159] Leistet ein Elternteil eines mündigen Kindes, das unter 25 Jahren und noch in Ausbildung ist<sup>396</sup>, Militärdienst oder einen anderen Dienst gemäss Art. 1a EOG<sup>397</sup>, wird ihm zusätzlich zur Grundentschädigung eine Kinderzulage ausgerichtet, welche 8 Prozent der Gesamtentschädigung von CHF 245 beträgt (Art. 13 und Art. 16a Abs. 1 EOG), was derzeit CHF 20 pro Dienstag ausmacht (bei 21 Diensttagen pro Monat also CHF 420). Die gesetzliche Begrenzung der Gesamtentschädigung auf CH 245 pro Tag bewirkt aber, dass die Kinderzulagen oft gekürzt werden. Einer Kumula-

tion von Kinder- und Ausbildungszulagen gem. Art. 6 EOG bei Dienstleistenden mit den Zulagen gem. FamZG steht nichts entgegen<sup>398</sup>. Die Zulagen gemäss FamZG werden bei Eintritt einer Arbeitsverhinderung infolge Dienstleistung (Hinderungsgrund gem. Art. 324a Absätze 1 und 3 OR) sogar noch während des laufenden und der drei folgenden Monate weiterbezahlt, auch wenn der gesetzliche Anspruch auf Lohn bereits erloschen ist<sup>399</sup>.

### 6.2.5 Kindergeld zu Taggeld der IV

[Rz 160] Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Taggelder (Art. 22 Abs. 1 IVG). Haben Versicherte noch Kinder in Ausbildung<sup>400</sup>, erhalten sie aufgrund von Art. 22 Abs. 3 IVG ein «Kindergeld», solange die Kinder in Ausbildung sind, längstens aber bis diese das 25. Altersjahr vollendet haben, und zwar unabhängig davon, ob sie für den Unterhalt des Kindes aufkommen<sup>401</sup>. Das Kindergeld beträgt pro Tag CHF 7, also durchschnittlich CHF 214 pro Monat (Art. 23<sup>bis</sup> IVG). Es kann aber u.U. gekürzt werden (Art. 24 Abs. 2 IVG), und wenn für das Kind gleichzeitig eine gesetzliche Ausbildungszulage z.B. an den anderen Elternteil ausgerichtet wird, entfällt der Anspruch (Art. 22 Abs. 3 IVG).

### 6.2.6 Taggelder und Renten nach UVG

[Rz 161] Die Taggelder und Renten für Personen, die nach dem Unfallversicherungsgesetz versichert sind, werden aufgrund des versicherten Verdienstes bemessen (Art. 17 und Art. 20 UVG). Da Kinder- und Ausbildungszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen zu diesem versicherten Verdienst gehören (Art. 22 Abs. 2 lit. b UVV), wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die anspruchsberechtigten Personen finanzielle Verpflichtungen gegenüber Kindern haben.

[Rz 162] Dies mag bei Taggeldern, die nur für eine beschränkte Zeit ausgerichtet werden (Art. 16 Abs. 2 UVG), den Tatsachen entsprechen. Da aber auch die Renten auf der Basis des um Familienzulagen erweiterten Einkommens im Jahr vor dem Unfall bemessen werden und lebenslänglich geschuldet sind, führt dies zu einer Privilegierung von Versicherten, die während der «Ausbildungsphase» ihrer Kinder verunfallten. Ausserdem verletzt Art. 22 Abs. 2 lit. b UVV das Äquivalenzprinzip, da auf Familienzulagen keine Prämien erhoben werden (Art. 115 Abs. 1 lit. a UVV)<sup>402</sup>. Erfüllt die versicherte Person oder der andere Elternteil die Vorausset-

<sup>392</sup> Botschaft des Bundesrates zur 6. AHV-Revision vom 16. September 1963, BBl 1963 II S. 543.

<sup>393</sup> Zurzeit (bis zum 20. Januar 2012) läuft die Unterschriftensammlung für die Stipendieninitiative des Verbandes der Schweizerischen Studierendenschaften (BBl 2010, S. 5053), vgl. oben FN 134.

<sup>394</sup> Unter 4.1.

<sup>395</sup> RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrichter, S. 531. Zur analogen Problematik siehe unten 6.2.7.

<sup>396</sup> Gemäss der Wegleitung zum EOG WEO Rz. 4043 gilt auch hier der Ausbildungsbegriff gemäss AHVG und die Bestimmungen von RWL Rz. 3358 ff.

<sup>397</sup> SR 834.1.

<sup>398</sup> FLÜCKIGER, S. 193; KRAPP, S. 65 Rz. 261 f. mit Hinweis auf ein anderslautendes kantonales Urteil.

<sup>399</sup> Aufgrund von Art. 13 Abs. 4 lit. a FamZG und Art. 10 Abs. 1 FamZV.

<sup>400</sup> Auch hier gilt der gleiche Ausbildungsbegriff wie bei den Kinderrenten und den Ausbildungszulagen gem. FamZG (siehe dazu oben 6.2.1.2.), Kreisschreiben über die Taggelder der IV KSTI Rz. 1084.

<sup>401</sup> Kreisschreiben über die Taggelder der IV KSTI Rz. 1076.

<sup>402</sup> HOLZER, S. 209.

zungen zum Bezug von Kinder- oder Ausbildungszulagen nach FamZG, führt dies sogar zu einer Kumulation und einer «schwer zu rechtfertigenden Begünstigung von Versicherten mit Kindern»<sup>403</sup>.

[Rz 163] Verstirbt ein nach UVG versicherter Elternteil, löst dies Waisenrenten für seine Kinder aus (Art. 30 UVG). Für Halbweisen beträgt die Rente 15 Prozent und für Vollweisen 25 Prozent des versicherten Verdienstes ohne allfällige Kürzung wegen Überentschädigung (Art. 31 Abs. 1 UVG). Dieser Anspruch erlischt aber auch in diesem Sozialversicherungszweig für Kinder in Ausbildung mit Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 30 Abs. 3 UVG).

### 6.2.7 Taggelder und Zuschläge für Arbeitslose

[Rz 164] Die Arbeitslosentaggelder sind sozialversicherungsrechtliche Leistungen, bei denen darauf abgestellt wird, ob aufgrund von Art. 277 ZGB eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern der versicherten Person besteht (Art. 33 Abs. 1 AVIV). Ist dies der Fall, beträgt das Taggeld nämlich nicht nur 70, sondern 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Zusätzlich zum Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes wird diesen Versicherten eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage des Wohnsitzkantons ausgerichtet (Art. 22 Abs. 1 und 2 lit. a AVIG und Art. 34 Abs. 1 AVIV)<sup>404</sup>. Somit ist bei solchen sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten jeweils vorfrageweise das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zu prüfen<sup>405</sup> (Art. 33 Abs. 1 AVIV). Das Taggeld durfte deshalb bis anhin nicht bei Erreichen des 25. Altersjahres des in Ausbildung stehenden Kindes von 80 Prozent auf 70 Prozent reduziert werden, da das Zivilrecht diese absolute zeitliche Begrenzung nicht kennt<sup>406</sup>.

[Rz 165] Nun ist aber mit der 4. AVIG-Revision auch in diesem Sozialversicherungszweig die Altersgrenze von 25 Jahren per 1. April 2011 eingeführt worden (Art. 22 Abs. 2 lit. a AVIG). Sobald das Kind in Ausbildung das 25. Altersjahr überschritten hat, erhalten seine arbeitslosen Eltern nun neuerdings nicht mehr 80%, sondern nur noch 70% des versicherten Verdienstes als Taggeld<sup>407</sup>. Auch bei den Wartezeiten (Art. 18 Abs. 1 AVIG) und bei der Anrechnung von Zwischenverdienst (Art. 24 Abs. 4 AVIG) haben sich durch die Einführung einer

Alterslimite die Ansprüche von Eltern verschlechtert, sobald ihr Kind in Ausbildung das 25. Altersjahr erreicht hat.

[Rz 166] Da alle zivilrechtlichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen sind, insbesondere auch, ob das Kind ein Erwerbseinkommen erzielt oder ihm ein solches zumutbar ist, haben Anspruchsstellende aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht Angaben über die Studienbedingungen und Erwerbstätigkeit ihres Kindes zu liefern<sup>408</sup>, andernfalls wird der Leistungsbeurteilung ein hypothetisches Einkommen zugrunde gelegt<sup>409</sup>, da die Eigenverantwortung des mündigen Kindes der Unterhaltspflicht der Eltern in jedem Fall vorgeht<sup>410</sup>. Hier wirkt sich insbesondere die zivilrechtliche Auslegung aus, wann eine Erstausbildung vorliegt, wann diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, und wie die zeitliche Verfügbarkeit neben dem Studium beurteilt wird<sup>411</sup>. Je nachdem wie grosszügig oder einschränkend die zivilrechtliche Praxis zum familienrechtlichen Mündigenunterhalt ist, wirkt sich diese auf die Höhe des Taggelds von arbeitslosen Eltern Studierender aus. Das Sozialversicherungsgericht müsste also u.U. auch die persönlichen und finanziellen Voraussetzungen der Leistungspflicht<sup>412</sup> auf Seiten (beider!) Eltern prüfen. Dies sind Beweisfragen, die im Rahmen eines arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfahrens (zu) weit gehen. Praktikabler wäre es, auch im Arbeitslosenversicherungsrecht auf den AHV-rechtlichen Ausbildungsbegriff abzustellen, zumal mit der jüngsten AVIG-Revision bereits die (an sich problematische) Altersgrenze übernommen worden ist.

### 6.2.8 Eltern von Studierenden als Anspruchsberechtigte

[Rz 167] Die Tatsache, dass versicherte Personen eine Unterhaltspflicht gegenüber mündigen Kindern haben, solange diese wegen einer Ausbildung nicht für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, wird bei vielen sozialversicherungsrechtlichen Leistungen berücksichtigt, allerdings nach unterschiedlichen Beurteilungs- und Bemessungskriterien. Fast immer aber wirkt sich entweder die Altersbegrenzung auf 25 Altersjahre des Kindes aus<sup>413</sup>, und es wird bei einzelnen Leistungen zusätzlich auf die auslegungsbedürftige und mit vielen verfahrensrechtlichen Problemen behaftete zivilrechtliche Unterhaltspflicht abgestellt.

[Rz 168] Zu begrüssen wäre, dass in allen

<sup>403</sup> HOLZER, S. 210 plädiert daher für eine Streichung von Art. 22 Abs. 2 lit. b UVV. Siehe auch FLÜCKIGER, S. 192.

<sup>404</sup> Gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AVIG entfällt dieser Anspruch auf Zuschlag aber, wenn für das betreffende Kind eine Familienzulage bezogen wird entweder vom Versicherten oder einer anderen gem. FamZG berechtigten Person. Dazu FLÜCKIGER, S. 190.

<sup>405</sup> BGE 124 V 68 E. 4d; Urteil Bundesgericht, 8C\_882/2009 vom 19. Februar 2010, E. 2.2; KIESER, Unterhaltsrecht, Rz. 13.101; GERHARDS, Art. 21-22 AVIG N 17; RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrichter, S. 517 f. und S. 531; STAUFFER/KUPFER, Art. 22 Abs. 2 AVIG, S. 106.; im Einzelnen dazu oben 5.

<sup>406</sup> BGE 130 V 237 E.3.3; STAUFFER/KUPFER, Art. 22 Abs. 2 AVIG, S. 106.

<sup>407</sup> Auch bei den Wartezeiten (Art. 18 Abs. 1 AVIG), der Anrechnung von Zwischenverdienst (Art. 24 Abs. 4 AVIG) und bei der Höchstzahl der Taggelder (Art. 27 Abs. 5 bis AVIG) wurde diese Altersgrenze eingeführt.

<sup>408</sup> Urteil Bundesgericht vom 19. Februar 2010, 8C\_882/2009, E. 5.5.

<sup>409</sup> Urteil Bundesgericht vom 19. Februar 2010, 8C\_882/2009, E. 6.4. (Es ging in dieser Entscheidung um die Frage, ob das Advanced-Examen in Englisch zur Ausbildung einer Primarlehrerin gehört, und ob sie daneben 50% erwerbstätig gewesen war).

<sup>410</sup> Urteil Bundesgericht vom 19. Februar 2010, 8C\_882/2009, E. 5.5.; siehe dazu auch oben 5.3.

<sup>411</sup> Siehe dazu oben 4.4 und 5.3.

<sup>412</sup> Siehe oben 5.2.2 und 5.3.

<sup>413</sup> Ausnahme bildet der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nach Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG.

Sozialversicherungszweigen vom selben Ausbildungsbegriff ausgegangen wird ohne «Referenz» auf die mit vielen Unsicherheiten behaftete zivilrechtliche Unterhaltspflicht. Umso mehr ist aber eine Anhebung der Altersgrenze in Betracht zu ziehen, denn wirtschaftlich entscheidend ist, dass das Kind während der Ausbildungsperiode finanziell von seinen Eltern abhängig ist, und diese aufgrund der heutigen Ausbildungsgänge und dem Zwang zu teilweiser Erwerbstätigkeit neben dem Studium häufig nicht vor dem 25. Altersjahr beendet werden kann.

[Rz 169] Im Anschluss an die Darstellung der Leistungen an *Eltern* von Studierenden sollen nun die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen erwähnt werden, auf welche *Studierende* unter gewissen Umständen während des Studiums Anspruch haben (Kap. 6.3). Danach beleuchten wir die Auswirkungen auf die Bemessung von Leistungen infolge Gesundheitsschadens (Kap. 6.4.) oder Arbeitslosigkeit (Kap. 6.5), die dadurch begründet sind, dass Studierende wegen ihrer Ausbildung nicht erwerbstätig sein konnten.

### 6.3 Studium als Eingliederungsmassnahme bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

[Rz 170] Personen, die invalid oder von Invalidität bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen zur beruflichen Eingliederung, nämlich insbesondere Berufsberatung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Umschulung sowie Arbeitsvermittlung der Invalidenversicherung (Art. 15–18 IVG), allenfalls der Militärversicherung (Art. 33 ff. MVG).

[Rz 171] Im vorliegenden Zusammenhang interessiert vor allem, wie die Praxis bei Hochschulstudien als erstmalige Ausbildung, Umschulung und bei beruflicher Weiterbildung aussieht. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil nur während einer erstmaligen Ausbildung und einer Umschulung IV-Taggelder bei invaliditätsbedingter Erwerbseinkünfte bezahlt werden. Bei beruflicher Weiterbildung besteht hingegen kein Anspruch auf Taggelder (Art. 22 Abs. 5 IVV). Und die

Qualifikation als Umschulung bewirkt, dass die vollen Kosten vergütet werden (Art. 6 IVV), wohingegen bei der erstmaligen Ausbildung und der Weiterbildung nur Anspruch auf die invaliditätsbedingten Mehrkosten besteht, wenn diese CHF 400 pro Jahr übersteigen (Art. 5 und Art. 5bis IVV).

#### 6.3.1 Erstmalige berufliche Ausbildung

[Rz 172] Während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 Abs. 1 IVG) können Invalide oder von Invalidität Bedrohte (kleine<sup>414</sup>) Taggelder und eine Vergütung für invaliditätsbedingte Mehrkosten (Art. 5 IVV) erhalten<sup>415</sup>.

[Rz 173] Auf Verordnungsebene ist geregelt, dass als erstmalige berufliche Ausbildung u.a. der Besuch von «Mittel-, Fach- und Hochschule» gilt (Art. 5 Abs. 1 IVV). Die Leistungszusprache unterliegt aber den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 IVG, d.h. der Anspruch auf eine Eingliederungsmassnahme besteht nur, wenn diese notwendig, geeignet und hinsichtlich der beruflichen Eingliederung verhältnismässig ist<sup>416</sup>. Es werden somit nur Leistungen gewährt, die den «Fähigkeiten und soweit als möglich den Neigungen» entsprechen und das Eingliederungsziel auf einfache und zweckmässige Weise erreichen<sup>417</sup>. Nur für diesen Eingliederungszweck «unerlässliche» Ausbildungen gehören dazu<sup>418</sup>. Mit welchem Ausbildungsstand ist aber dieses Eingliederungsziel erreicht, bereits mit einer Berufsmatura, mit einem Bachelor- oder erst einem Masterabschluss?

[Rz 174] Die Rechtsprechung zur erstmaligen beruflichen Ausbildungen stellt darauf ab, ob mit dem Abschluss auf dem Stellenmarkt eine realistische Chance für die Berufsausübung besteht<sup>419</sup>, ob eine «brauchbare berufliche Ausbildung»<sup>420</sup> vorliegt. Dies war in einem vom Bundesgericht beurteilten Fall bereits gegeben mit einer kaufmännischen Berufslehre und einer Berufsmatura, aber die «Passerelle», um nach kaufmännischer Berufsmatur an einer Universität Jus, Medizin oder Geschichte zu studieren, wurde nicht als notwendiger Bestandteil einer Erstausbildung verstanden<sup>421</sup>. Die Berufsmatura ermögliche laut diesem Urteil dem Beschwerdeführer ein spezifisches Studium an einer Fachhochschu-

<sup>414</sup> Art. 22 Abs. 1bis IVV.

<sup>415</sup> Dazu ausführlich BUCHER, S. 70 ff.

<sup>416</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. Januar 2010, IV.2009.00826, E. 1.3.

<sup>417</sup> Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) Rz. 1006.

<sup>418</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. Januar 2010, IV.2009.00826, E. 3.2.

<sup>419</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 27. Januar 2010, IV.2008.00775, E. 3.4: Hier wurde der Anspruch für die Ausbildung im Hinblick auf eine pädagogische Tätigkeit verweigert, weil die Ausübung in der freien Wirtschaft undenkbar und aufgrund des psychischen Leidens gegenüber Schülern fahrlässig wäre.

<sup>420</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 27. Januar 2011, IV.2010.00357, E.4.7.

<sup>421</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. November 2009, 9C\_181/2009, E.5.2.

le, was «grundsätzlich als Teil der erstmaligen Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG in Betracht fällt»<sup>422</sup>. Das spätere Gesuch für genau diese weiterführende Ausbildung wurde dann jedoch in einem weiteren Verfahren vom Sozialversicherungsgericht Zürich abgewiesen mit einer Begründung, die nicht unwidersprochen bleiben kann: «*Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 IVV ... ist an sich zu schliessen, dass als erstmalige Ausbildung grundsätzlich eine Lehre oder Anlehre in Frage kommt, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule indes bloss im Anschluss an die Ausbildung an einer Volks- oder Sonderschule. Hinter dieser Formulierung dürfte wohl stehen, dass die Invalidenversicherung eine einzige Erstausbildung zu tragen hat und die weiteren Ausbildungsschritte als Weiterbildung zu fassen sind. So ist – je nach Begabung und Interessen der Versicherten – ein Ausbildungsweg über eine Lehre oder aber ein Studium zu wählen. Dass Versicherte indes zuerst eine Lehre absolvieren und sich hernach einem Studium widmen, entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut.*»<sup>423</sup> Das Gericht stützte sich also allein auf den «Gesetzes-» (eigentlich Verordnungs-)Wortlaut. Die Gesetzesbestimmung Art. 16 Abs. 1 IVG erwähnt nur den Begriff «erstmalige berufliche Ausbildung». Dieser wird durch die erwähnte Verordnungsbestimmung aus dem Jahre 1968<sup>424</sup> konkretisiert. Selbst wenn der Wortlaut dieser Bestimmung nur so ausgelegt werden könnte, wie es das kantonale Gericht tut «entweder Berufslehre oder aber Mittelschule und dann Fach- oder Hochschule», kann nicht ernstlich ausser Acht gelassen werden, dass sich Ausbildungswege verändert haben. Heute führt der Weg an eine Hochschule nicht mehr nur über eine Mittelschule. Mit der Berufsmatura während oder nach einer Lehre wurde bewusst eine weiterführende tertiäre Ausbildung ermöglicht als echte Alternative zum traditionellen Zugang über eine gymnasiale Matur an die Universität. Dem muss eine geltungszeitliche und eine teleologische Auslegung Rechnung tragen.

[Rz 175] Die Ausbildung als Multimedia Producer wurde noch als erstmalige berufliche Ausbildung qualifiziert, welche ein rentenausschliessendes Einkommen erlaube, aber die anschliessende Ausbildung im Studiengang «Game Design» falle nicht darunter<sup>425</sup>. In einem anderen Fall kam das kantonale Gericht zum Schluss, mit dem Abschluss als Bachelor of Science in Business Administration an einer Fachhochschule sei die erstmalige berufliche Ausbildung abgeschlossen, und lehnte die Übernahme der Mehrkosten für den unmittelbar daran anschliessenden Masterstudiengang unter diesem

Titel ab, da mit dem Bachelor das ursprünglich anvisierte Ausbildungsziel (Diplom an HWV) erreicht sei<sup>426</sup>. Das Medizinstudium wurde zwar als erstmalige berufliche Ausbildung qualifiziert, nicht aber die danach übliche Assistenzzeit und FMH-Ausbildung<sup>427</sup>. Auch für die Ausbildung eines Elektronik- zum Ingenieur-Techniker (heute wohl Fachhochschulstudium) wurden Mehrkosten nur unter dem Titel Weiterbildung übernommen<sup>428</sup>.

[Rz 176] Die erwähnten Urteile zeigen, dass bei mehrstufigen Ausbildungen für die Zusprache von Eingliederungsmassnahmen die subjektiven Bedürfnisse und individuellen Fähigkeiten hinter die Eingliederungswirksamkeit zurück treten und sie im Einzelfall nur soweit von der IV gefördert werden, bis ein «rentenausschliessendes» Einkommen erzielt werden kann.

[Rz 177] Soll das Sozialversicherungsrecht seine substituierende Funktion erfüllen, darf bei Erstausbildungen nicht allein das Ziel eines «rentenausschliessenden» Einkommens im Blick sein, vielmehr sollten analog zum Unterhaltsrecht das «Begabungspotential» und der Wille für das Absolvieren einer Ausbildung entscheidend sein. Es darf nicht zu einer Diskriminierung behinderter Studierender kommen bei der Beantwortung der Frage, für welche Ausbildungsschritte sie Unterstützung beanspruchen können. Auch bei ihnen ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Lebensplan nicht schon in der Schulzeit oder während einer Berufslehre ein für alle Mal feststehen kann, sondern einer Anpassung zugänglich sein muss.

[Rz 178] Mit einem Bachelorabschluss an einer Fachhochschule als erstmalige Ausbildung galt das Eingliederungsziel als erreicht, weil dies dem ursprünglichen Lebensplan des Versicherten entsprochen habe, und selbst die Mehrkosten für die Masterausbildung wurden mangels Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt unter dem Titel Weiterbildung abgelehnt<sup>429</sup>. Ob ein Bachelor-Abschluss an einer Universität und ein nachfolgendes universitäres Masterstudium gleich beurteilt werden, ist bislang (so viel ersichtlich) nicht explizit gerichtlich entschieden worden<sup>430</sup>. Die Beurteilung von Lebens-

<sup>422</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. November 2009, 9C\_181/2009, E.5.2.

<sup>423</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 27. Januar 2011, IV.2010.00357, E.4.1.

<sup>424</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 15. Januar 1968 (AS 1968, S. 43).

<sup>425</sup> D.h. es bestand kein Anspruch auf Taggelder, aber die invaliditätsbedingten Mehrkosten wurden unter dem Titel Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG vergütet worden, wenn solche geltend gemacht worden wären (Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. März 2009, IV.2009.00137, E.2.7).

<sup>426</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. Januar 2010, IV.2009.00826, E. 3.2. Die Übernahme der Kosten unter dem Titel Weiterbildung (Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG) wurde ebenfalls abgelehnt mit der Begründung, dass ein Masterstudium sinnvollerweise erst nach einer gewissen Berufserfahrung aufgenommen werden soll und der Masterabschluss die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht merkbar verbessere (E.3.4).

<sup>427</sup> Urteil Bundesgericht vom 20. Juni 2006, I 77/06, E.2.2; Urteil Bundesgericht vom 23. Dezember 2005, I 285/05, E.3. (s. auch Urteil 9C\_252/2007).

<sup>428</sup> Urteil Bundesgericht vom 30. November 1978, I 125/78, zitiert in MEYER, IVG, S. 186.

<sup>429</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. Januar 2010, IV.2009.00826, E. 3.2. und 3.4.

<sup>430</sup> Im Fall des Bundesgerichtsurteils vom 16. Dezember 2010, 9C\_354/2010, hatte der Versicherte gemäss Sachverhalt zwar ein Gesuch für «une licence en psychologie» gestellt, der infolge zunehmender Ertaubung angestrebte «Bachelor de science en psychologie» an einer Fernuniversität

plan, Begabungspotential und Eingliederungsziel müsste bei FH- Studierenden und bei UH-Studierenden aber nach identischen (weniger engen) Kriterien beurteilt werden<sup>431</sup>.

### 6.3.2 Berufliche Weiterausbildung

[Rz 179] Für berufliche Weiterausbildungen besteht zwar kein Anspruch auf Taggelder (Art. 22 Abs. 5 IVG), aber es werden dafür invaliditätsbedingte Mehrkosten über CH 400 pro Jahr vergütet (Art. 5<sup>bis</sup> IVV), sofern durch die Weiterbildung die Erwerbsfähigkeit erhalten oder verbessert werden kann (Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG). Nicht nur Weiterausbildungen innerhalb derselben Berufsart, sondern auch solche, die auf ein anderes Berufsfeld ausgerichtet sind, kommen in Betracht<sup>432</sup>. Es kommt aber gemäss Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> IVG bei einer beruflichen Weiterbildung nicht darauf an, ob die Massnahme erforderlich ist, um die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person zu erhalten oder zu verbessern<sup>433</sup>.

[Rz 180] Trotzdem wurde der Anspruch auf Mehrkosten für den Master of Science in Business Administration abgelehnt bei einem an schwerer Hemiplegie leidenden Versicherten mit der Begründung angesichts der gesundheitlichen Einschränkung könne das Weiterstudium die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht verbessern, da er auch mit Bachelorabschluss, der als erstmalige berufliche Ausbildung durch die IV unterstützt worden war, aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung in der freien Wirtschaft als kaum arbeitsfähig und kaum vermittelbar einzustufen sei<sup>434</sup>. Der auf einen nichtkaufmännischen Berufsweg ausgerichtete Lehrgang «Passerelle» ist als Weiterbildung qualifiziert worden, und zwar ungeachtet der Notwendigkeit für eine Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit (Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> IVG)<sup>435</sup>. Für die Assistenzstelle im Rahmen der Ausbildung zur Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie bestand Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten (Hilfsperson während der Nachtwache)<sup>436</sup>. Auch für die Weiterbildung zum Rechtsanwalt sind Mehrkosten zu übernehmen<sup>437</sup>.

### 6.3.3 Umschulung

[Rz 181] Ein Hochschulstudium kann auch als Umschulung

von der IV voll finanziert werden (Art. 17 IVG)<sup>438</sup>. Bei der Umschulung geht es nach einer existenzsichernden Erwerbsphase um eine berufliche Neuorientierung aus gesundheitlichen Gründen<sup>439</sup>. Ein ökonomisch relevantes Einkommen muss nicht nur vor Beginn der Eingliederungsmassnahme, sondern vor Eintritt der Invalidität erzielt worden sein (Art. 6 Abs. 2 IVV)<sup>440</sup>. Ökonomisch massgebliches Erwerbseinkommen liegt vor, wenn die versicherte Person bereits während sechs Monaten drei Viertel der minimalen vollen einfachen ordentlichen Invalidenrente erzielt hat<sup>441</sup>. Für den Anspruch auf Umschulung ist unter anderem grundsätzlich vorausgesetzt, dass der dauernde invaliditätsbedingte Minderverdienst zirka 20% beträgt<sup>442</sup>.

[Rz 182] Eine Umschulung ist aber nur hinsichtlich des Eingliederungszweckes zu finanzieren, d.h. es geht nur darum, eine der früheren Erwerbstätigkeit annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln<sup>443</sup>. Es ist nicht Aufgabe der Invalidenversicherung, eine versicherte Person in eine bessere berufliche Stellung zu führen, als sie vorher innehatte, daher wurde die Umschulung eines Versicherungsvermittlers an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit abgewiesen<sup>444</sup>. Nach dem Abschluss eines von der IV als erstmalige Ausbildung unterstützten Studiums zum Bachelor in Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule konnte der schwerhörige Versicherte einer Erwerbstätigkeit auf diesem Beruf ein knappes Jahr nachgehen, bis sich sein Gehör so verschlechterte, dass eine Umschulung im Hinblick auf einen Bachelor in Psychologie an einer Fernuniversität nötig wurde<sup>445</sup>. Zur Beurteilung der Eingliederungswirksamkeit hat das Sozialversicherungsgericht Zürich in einem anderen Fall die Ergebnisse einer Absolventenbefragung beigezogen<sup>446</sup>.

[Rz 183] Das Bundesgericht hat offen gelassen, ob die Ausbildung einer ehemaligen Primarlehrerin zu einem Bachelor in Klinischer Psychologie als Umschulung hätte qualifiziert werden dürfen, denn damit sei eine «höherwertige» Ausbildung erreicht worden, obschon sie mit dem Einkommen als Klinische Psychologin nur ein tieferes Einkommen denn als Primarlehrerin erzielen konnte. Jedenfalls wurde für den Masterstudiengang eine weitere Kostenübernahme unter dem Titel Umschulung verweigert, da dieser deutlich das «Niveau»

---

nach einer Ausbildung als «économiste d'entreprise HES» an einer Fachhochschule wurde als Umschulung gem. Art. 17 IVG qualifiziert.

<sup>431</sup> Gleichbehandlung von FH- und UH-Studierenden wird auch im Unterhaltsrecht gefordert (s.o. 5.5).

<sup>432</sup> Urteil Bundesgericht vom 22. Juli 2008, 9C\_786/2007, E.4.2.

<sup>433</sup> BUCHER, S. 82, FN 85 mit Hinweisen.

<sup>434</sup> Sozialversicherungsgerichts Zürich, Urteil vom 25. Januar 2010, IV.2009.00826, Erw. 3.4.:

<sup>435</sup> Urteil Bundesgericht vom 3. November 2009, 9C\_181/2009 E.5.2.

<sup>436</sup> Urteil Bundesgericht vom 23. Dezember 2005, I 285/05, E. 3.2.3.

<sup>437</sup> Urteil Bundesgericht vom 22. September 2000, I 110/99, E. 3b. Nicht übernommen wurden (vor der Gesetzesänderung durch die 4. IV-Revision) Mehrkosten für das Doktorat (AHI 1997, S. 167).

<sup>438</sup> BUCHER, S. 80 f.

<sup>439</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 214.

<sup>440</sup> BGE 121 V 186, E. 3a.; Urteil Bundesgericht vom 16. Dezember 2010, 9C\_354/2010, E. 4.2.

<sup>441</sup> BGE 118 V 7 E.1c/aa; Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 25. März 2009, IV.2007.00137, Erw. 2.3 ; BUCHER, S. 76.

<sup>442</sup> BGE 130 V 488 E.4.; BUCHER, S. 76 f.

<sup>443</sup> Urteil Bundesgericht vom 5. August 2010, 9C\_244/2010, E. 3.1.; BUCHER, S. 77 ff.

<sup>444</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 24. November 2010, IV.2010.00928, E.1.5.

<sup>445</sup> Urteil Bundesgericht vom 16. Dezember 2010, 9C\_354/2010, E. 4.2.

<sup>446</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 28. Dezember 2005, IV.2004.00890, E.4.5.



der ursprünglichen Ausbildung übersteigt<sup>447</sup>. In diesem Urteil ist das Bundesgericht vom Grundsatz abgewichen, dass es bei der Umschulung das Ziel sein muss, eine annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Annähernd gleichwertig bezieht sich aber nicht auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartenden langfristigen Erwerbsmöglichkeiten<sup>448</sup>.

[Rz 184] Auf Beschwerde des BSV wurde ein kantonales Urteil aufgehoben, mit dem einer früheren Auszubildenden und Verkaufsdirektorin eine Ausbildung zum «Master en science de l'éducation» an einer Universität zugesprochen wurde. Mit Rückweisung an die Vorinstanz wurde dargelegt, dass zu prüfen sei, ob die Eingliederungswirksamkeit (Vergleich Einkommen vor Invalidität und nach Abschluss der Umschulung) nicht schon mit dem Bachelor erreicht wäre<sup>449</sup>.

[Rz 185] Ausnahmsweise wurde aufgrund von Art. 9 Abs. 1 IVG und Art. 23 bis Abs. 3 IVV einem Absolventen der Hochschule für Holzwirtschaft im Rahmen einer Umschulung Taggeld zugesprochen, um im Ausland ein neuartiges Holzverarbeitungsverfahren kennen zu lernen<sup>450</sup>.

#### 6.3.4 Ergebnis

[Rz 186] Die Rechtslage für behinderte Studierende ist verwirrt und die Anspruchsberechtigungen sind schwierig einzuschätzen. Insgesamt zeigt sich bei der Beurteilung von tertiären Ausbildungen folgendes Bild: Als dem Eingliederungszweck entsprechend wurde bislang nur eine Masterausbildung an einer Universität (Medizin) beurteilt. Wer trotz Behinderung eine Berufslehre absolviert, muss sich nach der heutigen Rechtsprechung darauf einstellen, dass eine Berufsmatura gerade noch zur erstmaligen Ausbildung gerechnet wird, nicht aber die Passerelle zu einem universitären Hochschulstudium, allenfalls (aber auch da gibt es abweichende Beurteilungen) ein Bachelor-Studium an einer Fachhochschule, aber wohl kaum ein Masterstudiengang, wenn ein Bachelorabschluss als «berufsbefähigend» betrachtet wird und ein Masterabschluss im Lebensplan nicht bereits vorgesehen war.

[Rz 187] Es ist zu hoffen, dass die sozialversicherungsrechtlichen Behörden und Gerichte den vollzogenen Wandel in der schweizerischen Hochschullandschaft künftig besser wahrnehmen und behinderte Studierende auch an den

vielfältigeren Ausbildungsmöglichkeiten auf tertiärer Stufe teilhaben lassen.

## 6.4 Geldleistungen infolge gesundheitlicher Einschränkungen

[Rz 188] Das Problem ist an sich bekannt, dass sich ein Studium bzw. eine Ausbildungsphase mit keinem oder reduziertem Erwerbseinkommen negativ auswirken kann auf Geldleistungen infolge gesundheitlicher Einschränkungen. Im Fokus sind in Bezug auf die Bemessung der Leistungen hauptsächlich die Unfall- und die Invalidenversicherung. Auch bei Invaliditätsrenten nach BVG können sich fehlende Beitragsjahre nachteilig auswirken.

### 6.4.1 Leistungen der Unfallversicherung

[Rz 189] Besonders stossend ist, dass bei der Bemessung der lebenslänglichen Renten Lehrlinge, die während der Lehre verunfallen, gegenüber «jobbenden» Studierenden privilegiert werden. Der versicherte Verdienst wird aufgrund von Art. 24 Abs. 3 UVV bei Lehrlingen, die am Unfalltag in beruflicher Ausbildung stehen, aufgrund der vollen Leistungsfähigkeit in derselben Berufsart berechnet, und zwar von dem Zeitpunkt an, da sie die Ausbildung abgeschlossen hätten. Aufgrund der verschiedentlich kritisierten Rechtsprechung<sup>451</sup> können sich weder Werkstudenten<sup>452</sup>, noch versicherte Personen, die zu Ausbildungszwecken den Beschäftigungsgrad reduziert haben<sup>453</sup>, auf diese Bestimmung berufen<sup>454</sup>.

[Rz 190] Sowohl bei den Taggeldern wie bei den Renten fallen verminderte Einkommen im Jahr vor dem Unfall nicht ins Gewicht, wenn der Grund Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Kurzarbeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft war (Art. 23 Abs. 1 und Art 24 Abs. 1 UVV). Reduzieren aber z.B. Absolventinnen und Absolventen einer Lehre mit Berufsmatura während eines anschließenden berufsbegleitenden Teilzeitstudiums ihr Arbeitspensum, wird dies nicht berücksichtigt und wirkt sich somit u.U. lebenslänglich negativ auf die Höhe der Invalidenrente aus.

### 6.4.2 Leistungen der Invalidenversicherung

#### 6.4.2.1 Taggelder der IV

[Rz 191] Das Taggeld der IV bezweckt, einen Erwerbsausfall während Eingliederungsmassnahmen (insbesondere bei Umschulung) zu decken. Auch Versicherte, die in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung stehen, können diesen Anspruch geltend machen, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz

<sup>447</sup> Urteil Bundesgericht vom 5. August 2010, 9C\_244/2010, E. 4.

<sup>448</sup> Mit Urteil Bundesgericht vom 9. September 2004, I 344/04, E.3 wurde ein weiterer Umschulungsanspruch verneint, nachdem einem Schreiner eine viereinhalbjährige Umschulung (Erwerb der eidgenössischen Maturität) ermöglicht worden war. Einer unterforderten Hochbauzeichnerin wurde aber die Umschulung zur Ärztin zugesprochen (Urteil Bundesgericht vom 7. Januar 2002, I 693/00, E.4). Vgl. auch BGE 124 V 108 E 3 b.

<sup>449</sup> Urteil Bundesgericht vom 12. Dezember 2008, 9C\_644/2008, E.6.2.

<sup>450</sup> Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil vom 14. November 2005, IV.2004.00473,E.5.1.

<sup>451</sup> HOLZER, S. 210; OTTIGER, S. 78 ff.; LANDOLT, S. 253 ff.; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 220.

<sup>452</sup> Urteil Bundesgericht vom 24. Januar 2002, U 30/01, E. 3b

<sup>453</sup> Urteil Bundesgericht vom 1. Dezember 2009, 8C\_530/2009 und 8C\_533/2009, E. 5.2.

<sup>454</sup> OTTIGER, S. 78.

oder teilweise einbüßen (Art. 22 Abs. 1bis)<sup>455</sup>. Dies ist zum einen der Fall, wenn ein Werkstudent das bisher während des Studiums erzielte regelmässige Einkommen invaliditätsbedingt nicht mehr erzielen kann<sup>456</sup>. Es kann aber auch der Fall sein, dass das Studium bzw. ein dazu gehörendes Praktikum<sup>457</sup> invaliditätsbedingt später begonnen, verlängert oder unterbrochen werden muss<sup>458</sup> und dies im Vergleich zu einer Person, die das gleiche Berufsziel anstrebt, einkommensmässig wegen der Invalidität zu einer Lücke führt (Art. 22 Abs. 1bis IVG).

[Rz 192] Aufgrund der guten statistischen Daten kann heute für die meisten Studiengänge der Nachweis erbracht werden, dass Studierende neben dem Studium ein Erwerbseinkommen erzielen<sup>459</sup>. Ist dies behinderungsbedingt nicht möglich, berechtigt dies zum Bezug von Taggeldern. Studierende in der erstmaligen beruflichen Ausbildung können aber nur das sogenannte «kleine Taggeld» beziehen, das i.d.R. auf CHF 12'600 pro Jahr begrenzt ist<sup>460</sup>. Somit trägt das IVG der Tatsache Rechnung, dass viele Studierende neben dem Studium jobben, ein Erwerbsausfall neben einem Teilzeitstudium ist wegen der Obergrenze u.U. aber nicht vollständig gedeckt.

#### 6.4.2 Invaliditätsrenten

[Rz 193] Ebenfalls nachteilig wirkt sich ein Studium bei der Berechnung von IV-Renten aus. Wenn die Invalidität vor dem 25. Altersjahr eintritt, wird den Frühinvaliden zwar eine «Art Mindestrente» zuerkannt<sup>461</sup>. Bei der Invaliditätsbemessung aufgrund eines Einkommensvergleichs<sup>462</sup> sind grundsätzlich die Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs einander gegenüber zu stellen<sup>463</sup>, und der Rentenanspruch ist höher, wenn das Valideneinkommen (Erwerbseinkommen ohne Invalidität) hoch angesetzt ist (Art. 16 ATSG). Dafür fehlen aber bei Studierenden oder Personen kurz nach Abschluss eines Studiums konkrete Anhaltspunkte<sup>464</sup>, was tendenziell zu einer tieferen Bemessung des Invaliditätsgrades führt als bei Personen, die bei Eintritt der Invalidität schon beruflich gefestigt sind<sup>465</sup>. Diese

Problematik hat sich mit der Abschaffung der Aufwertungsfaktoren noch verschärft<sup>466</sup>. Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist die Rente nur bei einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades entsprechend zu erhöhen; geringfügige Änderungen statistischer Daten führen aber nicht zu einer Revision von Invalidenrenten<sup>467</sup>.

[Rz 194] Für die Bestimmung des Valideneinkommens ging das Bundesgericht bei einem während der kaufmännischen Lehre Verunfallten vom Lohn eines Fachhochschulabsolventen aus, weil es wahrscheinlich erschien, dass sich der Versicherte ohne den Unfall nicht mit der Berufsmatura begnügt hätte, sondern auch eine Fachhochschule besucht und erfolgreich abgeschlossen hätte, zumal er mit dem Erreichen der Berufsmaturität als Invaliden eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft unter Beweis gestellt hat<sup>468</sup>.

[Rz 195] Die Rentenfestsetzungen der IV wirken sich analog nachteilig auch auf die Invaliditätsrenten der beruflichen Vorsorge aus, sofern überhaupt eine Versicherungsdeckung besteht (Art. 23 BVG)<sup>469</sup>. Sind aber Invaliditätsrenten der Militärversicherung geschuldet, können Frühinvaliden von Art. 40 Abs. 3 MVG profitieren, wonach der Jahresverdienst versichert ist, «der während der Dauer der Invalidität ohne die versicherte Gesundheitsschädigung mutmasslich erzielt worden wäre» und diesbezüglich nachträgliche Änderungen zu berücksichtigen sind. Somit reagiert die Militärversicherung am angemessensten auf die Situation von Frühinvaliden<sup>470</sup>.

## 6.5 Leistungen der Arbeitslosenversicherung

### 6.5.1 Eingliederungsmassnahmen

[Rz 196] Eingliederungsmassnahmen werden nicht nur bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewährt, sondern auch zu Gunsten von Personen, die arbeitslos und aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 59 AVIG). Dazu gehören die Umschulung oder Weiterbildungen, wenn diese zu einer Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt führen<sup>471</sup> und eine Ausbildungslücke wie z.B. fehlende Sprachkenntnisse geschlossen werden muss<sup>472</sup>. In diesem Fall besteht bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ein Anspruch auf Taggelder

<sup>455</sup> BUCHER, S. 74 f.

<sup>456</sup> ZAK 1990, S. 480.

<sup>457</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2010, 9C\_843/2010, E.3.1.

<sup>458</sup> Kreisschreiben betreffend Taggelder der IV (KSTI) Rz. 1034.

<sup>459</sup> Kreisschreiben betreffend Taggelder der IV (KSTI) Rz. 1039.

<sup>460</sup> Art. 22 Abs. 1 IVV i.V. mit Art. 24 Abs. 1 IVG und Art. 22 Abs. 1 UVV.

<sup>461</sup> Es muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits im Zeitpunkt des Unfalls durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein (Urteil des Bundesgerichts, 8C\_550/2009, E. 4.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

<sup>462</sup> LANDOLT, S. 252 f.

<sup>463</sup> Art. 36 Abs. 3 IVG und Art. 33 IVV wurden mit der 5. IV-Revision als Sparmassnahme aufgehoben.

<sup>464</sup> BGE 133 V 545 E. 7.1 und 7.3; Urteil Bundesgericht vom 19. März 2010, 9C\_8/2010, E.2.1.

<sup>465</sup> Urteil Bundesgericht vom 15. Dezember 2010, 8C\_667/2010, E.4.2.

<sup>466</sup> Dazu oben 6.1.5.

<sup>467</sup> OTTIGER, S. 69 f.

<sup>468</sup> BGE 111 V 271, E. 2d.; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 214.

<sup>469</sup> Urteil Bundesgericht vom 28. März 2007, C\_227/06, E.3.1; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 222.

<sup>470</sup> Davon sind aber a priori Versicherte ausgeschlossen, die einen Abschluss an einer Hochschule oder höheren Fachschule haben, bzw. mind. drei Jahre in einer solchen Ausbildung waren (Art. 66a Abs. 3 AVIG).

<sup>471</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 221 f. Ausbildungszuschüsse gem. Art. 66a AVIG können da eine Ausnahme bilden.

<sup>472</sup> GERHARDS, Art. 59 AVIG N 20.

(Art. 59b AVIG, Art. 81b AVIV) oder auf Ausbildungszuschüsse (Art. 66a AVIG)<sup>473</sup>.

### 6.5.1.1 Studium als Eingliederungsmassnahme

[Rz 197] Die Arbeitslosenversicherung erbringt Leistungen für Umschulung, Kurse und Weiterbildung, nicht aber für fehlende Grund- und Erstausbildung<sup>474</sup>. Es besteht auch kein Anspruch für sozialübliche Weiterbildungen, sondern nur bei arbeitsmarktbedingter Arbeitslosigkeit<sup>475</sup>. Daher ist hier von grosser Bedeutung, was als Grundausbildung qualifiziert wird und welche weiteren Ausbildungen als sozialüblich gelten und damit nicht zu Leistungen aufgrund des AVIG berechtigen.

[Rz 198] Als anspruchsausschliessende<sup>476</sup> Grundausbildungen gelten Berufslehren, der Erwerb einer gymnasialen Matur<sup>477</sup>, Studiengänge im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes<sup>478</sup>, Universitätsstudien und zwar bis zum Erreichen des ordentlichen, beruflich verwertbaren Abschlusses<sup>479</sup>. «Für einen mit Lizentiat abgeschlossenen Juristen gilt ein Anwaltspraktikum als Grundausbildung», weshalb keine Finanzierung aus der ALV erfolgt<sup>480</sup>. Für das Erreichen des Berufsziels notwendige Auslandpraktika zählen auch zur Grundausbildung<sup>481</sup>. Wird an der Primarschule Fremdsprachenunterricht eingeführt, gehört die Vorbereitung für die Lehrerschaft zur üblichen Aus- und Weiterbildung<sup>482</sup>. Studiert ein Ingenieur-Agronom nach diesem Studium Biologie, um Unterricht erteilen zu können, sind dies zwei Hochschul-Grundausbildungen, die nicht in den Leistungsbereich der ALV fallen<sup>483</sup>.

[Rz 199] Eine Weiterbildung nach Abschluss einer Grundausbildung muss die Vermittlungschancen im Vergleich zum angestammten Beruf verbessern, damit Leistungen der ALV in Frage kommen<sup>484</sup>. So wurde einem Executive Master of

Gereontology die Vermittlungswirksamkeit für eine Sachbearbeiterin abgesprochen<sup>485</sup>.

[Rz 200] Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung und Lehre dürften universitäre Studiengänge, wie auch Fachhochschulstudiengänge sowohl auf Bachelor- wie auf Masterstufe als Grundausbildung gelten, da sie – wie die Statistik zeigt – sozialüblich sind. Nur wenn eine arbeitsmarktliche Indikation besteht und die Vermittlungschancen mit einem (Weiterbildungs-)Studium verbessert werden können, kommt eine Förderung durch die Arbeitslosenversicherung in Frage.

### 6.5.1.2 Eingliederungsmassnahme nach dem Studium

[Rz 201] Falls Personen mit einem abgeschlossenen Studium aus Gründen des Arbeitsmarktes arbeitslos und erschwert vermittelbar sind oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, steht Eingliederungsmassnahmen grundsätzlich nichts entgegen (Art. 59 AVIG), sie dürften aber wohl eher den Ausnahmefall darstellen. In diesem Fall werden während der Eingliederungsmassnahme Taggelder ausgerichtet (Art. 59b Abs. 1 AVIG) und notwendige Auslagen ersetzt (Art. 62 Ab. 2 AVIG).

[Rz 202] Einem diplomierten Geophysiker wurden aber für ein Ergänzungsstudium für das höhere Lehramt in Physik und Informatik Leistungen zugesprochen<sup>486</sup>. Auch eine Zweitausbildung (z.B. Elektriker nach einer Schreinerlehre) kann Grundlage für eine anspruchsbegründende Umschulung zum EDV-Analytiker sein<sup>487</sup>. Einem in Deutschland ausgebildeten Soziologen wurden ebenfalls Leistungen für ein 1-jähriges Nachdiplomstudiums als Raumplaner an einer HTL (heute Fachhochschule) zugesprochen<sup>488</sup>. Bei einer Ökonomin mit einem in der Schweiz nicht anerkannten mazedonischen Hochschulabschluss wurde eine Lehre als «employée de commerce» als Eingliederungsmassnahme anerkannt<sup>489</sup>. Doktorat und Anwaltspatent gelten aber als Grund- bzw. Weiterbildung<sup>490</sup> und berechtigen nicht zum Bezug von Eingliederungsleistungen der ALV.

[Rz 203] Versicherte mit Abschluss an «Hochschule oder höherer Fachschule» oder mindestens dreijähriger Ausbildung

<sup>473</sup> Ausbildungszuschüsse gem. Art. 66a AVIG sind hier ausgenommen.

<sup>474</sup> GERHARDS, Art. 59 AVIG N 18.

<sup>475</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 222.

<sup>476</sup> Urteil Bundesgericht vom 28. März 2007, C\_227/06, E.3.1; GERHARDS, Art. 59 AVIG N 17; Ein Ökonomiestudium im Anschluss an eine gymnasiale Wirtschafts-Matur wurde allerdings von GERHARDS (AVIG-Kommentar, Art. 59 AVIG N 18) im Jahr 1988 als Weiterbildung qualifiziert.

<sup>477</sup> ARV 1993/94 Nr. 22 S. 165 E.2.; STAUFFER/KUPFER, Art. 60 Abs. 1 AVIG, S. 244.

<sup>478</sup> BGE 111 V 271, E. 2d.

<sup>479</sup> Urteil Bundesgericht vom 4. Mai 2005, C\_48/2005, E.2.2.

<sup>480</sup> ARV 1996/97 Nr. 24, S. 143 E.2.; STAUFFER/KUPFER, Art. 60 Abs. 1 AVIG, S. 244.

<sup>481</sup> STAUFFER/ KUPFER, S. 245.

<sup>482</sup> Urteil Bundesgericht vom 28. März 2007, C\_227/06, E.3.2.; STAUFFER/ KUPFER, S. 245.

<sup>483</sup> GERHARDS erwähnt im AVIG-Kommentar, Art. 59 AVIG N 19 dieses unveröffentlichte Urteil des EVG vom 18. November 1985.

<sup>484</sup> GERHARDS, Art. 59 AVIG N 15.

<sup>485</sup> BGE 111 V 274 E.2 und 3.

<sup>486</sup> BGE 127 V 57 E.1.

<sup>487</sup> GERHARDS, Art. 59 AVIG N 17.

<sup>488</sup> «Als höhere Fachschulen gelten höhere technische Lehranstalten (HTL), höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV), höhere Fachschulen für Gestaltung, höhere hauswirtschaftliche Fachschulen, andere als höhere Fachschulen anerkannte schweizerische oder ausländische Ausbildungsstätten sowie Schulen mit vergleichbarer Ausbildungsdauer, die unter die kantonale Hoheit fallen.» (Art. 90a Abs. 1 AVIV).

<sup>489</sup> STAUFFER/KUPFER, Art. 15 Abs. 1, S. 65. Wer im Hinblick auf den Besuch einer Handelsschule nur bereit ist, für maximal 2 Monate eine Teilzeitstelle von 35 h/W anzunehmen, um danach einen Intensivsprachkurs anzutreten, ist nicht vermittlungsfähig (ARV 1990 Nr. 14, S. 85 f.E. 3). Das gleiche gilt für die Zeit zwischen Studienabschluss und Beginn eines Berufspraktikums (ARV 1996/97 Nr. 35, S. 196).

<sup>490</sup> SVR 1995 (ALV) Nr. 31 betr. Semesterferienjob; SVR 1996 (ALV) Nr. 62; RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 223; STAUFFER/KUPFER, Art. 15 Abs. 1, S. 65.

ohne Abschluss an einer solchen Bildungsinstitution<sup>491</sup> erhalten aber keine Ausbildungszuschüsse z.B. für eine Berufsausbildung (Art. 66a Abs. 3 AVIG), selbst wenn sie die anspruchsbegründende Altersgrenze von 30 Jahren überschritten haben (Art. 66a Abs. 1 lit. a AVIG).

## 6.5.2 Taggelder

[Rz 204] Da viele Studierende *während* des Studiums erwerbstätig sind, bzw. einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen, stellt sich die Frage (unten 6.5.2.1.), ob sie in dieser Lebensphase vermittlungsfähig sind und Taggelder der ALV beanspruchen können, wenn sie arbeitslos sind, d.h. eine solche Nebenbeschäftigung verlieren bzw. suchen und nicht finden (Art. 10 AVIG).

[Rz 205] Eine spezielle Situation gegenüber anderen Versicherten ergibt sich auch *nach* dem Studium beim Eintritt ins Erwerbsleben, wenn Absolventinnen und Absolventen keine Anschluss-Stelle haben. Hier stellen sich die Fragen, ob sie überhaupt die versicherungsmässigen Voraussetzungen (insbes. Beitragszeit, unten 6.5.2.2) erfüllen, ob sie Wartezeiten in Kauf zu nehmen haben (6.5.2.3) und wie sich ihr Taggeld bemisst (6.5.2.4).

### 6.5.2.1 Vermittlungsfähigkeit

[Rz 206] Der Taggeldanspruch besteht nur, wenn alle Voraussetzungen gem. Art. 8 AVIG vorliegen. Insbesondere die Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 AVIG) gibt hier immer wieder Anlass zu Gerichtsentscheiden.

[Rz 207] Hauptsächlich der Aspekt der zeitlichen Verfügbarkeit ist hier massgebend. Entscheidend ist, ob angenommen werden kann, dass eine Arbeitgeberin die versicherte Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit einstellen würde<sup>492</sup>. Steht die versicherte Person nur für einen relativ kurzen Arbeitseinsatz (z.B. während den Semesterferien) zur Verfügung, wird die Vermittlungsfähigkeit verneint<sup>493</sup>. Sie kann aber vorliegen, wenn Versicherte bereit und in der Lage sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, die mindestens 20 Prozent einer Vollerwerbstätigkeit betragen muss<sup>494</sup>. Der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit kennt aber keine graduellen Abstufungen<sup>495</sup>; entweder sind Versicherte bereit, eine

zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20 Prozent eines Normalarbeitspensums anzunehmen, oder nicht<sup>496</sup>.

[Rz 208] Die zeitliche Verfügbarkeit lässt sich heute dank den ECTS-Punkten objektiv ermitteln<sup>497</sup>, allenfalls sind bezüglich der Lage der Unterrichts- und der Studienzeiten zusätzlich Semester- und Stundenpläne beizuziehen<sup>498</sup>. Bei einem Vollzeitstudium dürfte eine Vermittlungsfähigkeit im Umfang von 20%, d.h. 8 bis 8.4 Stunden pro Woche aber nicht erreichbar sein. Pro Jahr umfasst ein Bachelorstudium nämlich Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Wenn ein ECTS-Punkt 25–30 Arbeitsstunden voraussetzt, entspricht dies 1'500 bis 1'800 Stunden pro Jahr oder ca. 31–38 Stunden pro Woche im Durchschnitt (bei 48 Arbeitswochen pro Jahr)<sup>499</sup>. Berücksichtigt werden muss zudem, dass die Arbeitsbelastung des Studiums ungleich über das Jahr verteilt ist, und der Aufwand für das Studium während des Semesters und in der Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungszeit höher ist als während den unterrichts- und prüfungsfreien Wochen.

[Rz 209] Ausnahmsweise musste bei einem Vollzeit-Studenten die Vermittlungsfähigkeit bejaht werden, weil er den Nachweis erbringen konnte, dass er jederzeit zu Gunsten einer Arbeitsstelle das Studium abgebrochen hätte, da er seine Arbeitssuche auch nach Beginn des Studiums gleich intensiv weiterführte wie zuvor<sup>500</sup>.

### 6.5.2.2 Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

[Rz 210] Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz<sup>501</sup> hatten (Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG).

[Rz 211] Der Begriff der Ausbildung ist in diesem Kontext weit auszulegen<sup>502</sup>. Dazu zählen berufliche Erst- und Zweitaus-

<sup>491</sup> BGE 120 V 385 E.4c; BGE 115 V 428 E. 2b und c; Urteil Bundesgericht vom 8. August 2006, C 116/06, E.1; Sozialversicherungsgerichts Zürich, Urteil vom 15. Januar 2008, AL.2007.00225, E.1.3.; STAUFFER/KUPFER, Art. 15 Abs. 1 AVIG, S. 69; KS ALE B 247, vgl. auch Art. 5 AVIV.

<sup>492</sup> BGE 125 V 58 E. 6a mit Hinweisen.

<sup>493</sup> Sozialversicherungsgerichts Zürich, Urteil vom 15. Januar 2008, AL.2007.00225, E.1.3.

<sup>494</sup> Siehe oben 4.4.

<sup>495</sup> Das Sozialversicherungsgerichts Zürich hat im Urteil vom 15. Januar 2008 (AL.2007.00225, E.3.1) nicht auf den Workload aufgrund der ECTS-Punkte, sondern allein auf Stundenpläne und Ausführungen einer Professorin abgestellt.

<sup>496</sup> Das EVG hat in einem Urteil (vom 8. August 2006 C 116/06, E.2.2.) eine nicht ganz nachvollziehbare Rechnung angestellt: «Bei einem Bachelor-Studiengang sollen Studierende im Rahmen eines Vollzeitstudiums pro Jahr Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten erbringen, wobei der Erwerb eines ECTS-Punktes 30 Arbeitsstunden voraussetzt, was einer 42-Stundenwoche entspricht.» Wenn pro Jahr 1'800 Stunden für das Studium eingesetzt werden müssen, würde dies aber bei einer 42-Stundenwoche nur 42,85 Arbeitswochen ergeben.

<sup>497</sup> Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 15. Januar 2008 AL.2007.00225, E.3.2.

<sup>498</sup> Es wird aber nicht Wohnsitz in der Schweiz *während* der Ausbildungszeit verlangt (im Gegensatz zu den Befreiungsgründen in Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG); KIESER UELI, APF und Arbeitslosenversicherung, AJP 2003, S. 289.

<sup>499</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 221.

<sup>500</sup> GERHARDS, AVIG-Kommentar, Art. 14 AVIG N 13.

<sup>501</sup> Urteil Bundesgericht vom 2. September 1999, C 214/98, E.2c (in ARV 2000 Nr. 28, S. 147); ARV 1991 Nr. 8, S. 85.

<sup>502</sup> ARV 1998 Nr. 7, S. 36 f.; Das Sozialversicherungsgericht Zürich hat im

bildungen, sei es an «Weiterbildungsstätten, Hochschulen (Universitäten), Höheren Technischen Lehranstalten, Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Fachschulen der verschiedensten Art».<sup>503</sup> Zu einer Befreiung von der Beitragszeit führen auch Weiterbildung, Umschulung (ausser nach Art. 59 ff. AVIG) sowie Vorbereitungszeiten, Prüfungen und deren Wiederholungen, Nachbesserungen von Arbeiten oder Sprachaufenthalte<sup>504</sup> und entlohnte Berufspraktika<sup>505</sup>. Keine Rolle spielt auch, ob die Ausbildung im Ausland erfolgt ist<sup>506</sup>.

[Rz 212] Der Befreiungstatbestand kann aber nur angerufen werden, wenn es den Studienabgängerinnen und -abgängern objektiv nicht zuzumuten war, während des Studiums einer Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit nachzugehen<sup>507</sup>, was bei einem Vollzeitstudiengang an einer Hochschule, nicht aber bei einem berufsbegleiteten Studiengang oder einer Abendschule<sup>508</sup> zutrifft. Es muss beweismässig abgeklärt werden, ob ein Kausalzusammenhang zwischen Verhinderung an der Erfüllung der Beitragszeit und der Ausbildung besteht<sup>509</sup>. Dies ist dank Bologna-Reform heute einfacher festzustellen, da sich die zeitliche Belastung durch das Studium anhand der ECTS-Punkten ermitteln lässt<sup>510</sup>.

### 6.5.2.3Wartezeit

[Rz 213] Wer von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, hat vor dem erstmaligen Bezug in der Rahmenfrist während einer vom Bundesrat festgesetzten besonderen Wartezeit von 120 Tagen keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 18 Abs. 2 AVIG, Art. 6 Abs. 1 AVIV).

### 6.5.2.4 Bemessung der Taggelder nach dem Studium

[Rz 214] Erfüllen Versicherte bei Abschluss des Studiums die Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern, gelten für die Bemessung der Taggelder Spezialbestimmungen, die der besonderen Lage Rechnung tragen sollen.

[Rz 215] Für die Versicherten, welche wegen einer Ausbildung

keine Beiträge bezahlt haben, gelten Pauschalansätze für den versicherten Verdienst (Art. 23 Abs. 2 AVIG). Für Personen mit «einem Abschluss der Tertiärstufe (Hochschulabschluss, höhere Berufsbildung oder gleichwertiger Abschluss)» sind dies CHF 153 pro Tag (Art. 41 Abs. 1 lit. a AVIV), wobei dieser Betrag um die Hälfte reduziert wird, wenn die ehemaligen Studierenden weniger als 25 Jahre alt sind und keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben (Art. 41 Abs. 2 AVIV). In diesem Zusammenhang ist also die tiefe Altersgrenze einmal von Vorteil und führt dazu, dass in den meisten Fällen keine Reduktion erfolgt, weil der Studienabschluss in der Regel mit mehr als 25 Jahren erfolgt.

[Rz 216] Waren Studierende während des Studiums erwerbstätig, kann das damit erzielte Erwerbseinkommen zu höheren Taggeldern führen (Art. 23 Abs. 2<sup>bis</sup> ff. AVIG). Ein solches Einkommen müsste aber den Betrag von CHF 2'371 (für unter 25-jährige) bzw. CHF 4'743 für Studierende ab dem 25. Altersjahr übersteigen<sup>511</sup>. Das Einkommen neben einem Vollzeitstudium gilt nicht als nicht versicherter Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG)<sup>512</sup>. Wird ein solcher Studentenjob während der Stellensuche weitergeführt, gilt er als Zwischenverdienst und ist bei der Taggeldberechnung in Abzug zu bringen<sup>513</sup>.

## 7 Ergebnisse

[Rz 217] Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, dass im Sozialversicherungsrecht verschiedentlich Bestimmungen auf die spezielle Situation von Studierenden Rücksicht nehmen. Entgegen den bildungspolitischen Zielen bestehen aber in der Rechtspraxis des Unterhalts- und Sozialversicherungsrechts und in der Lebensrealität deutliche Unterschiede zwischen Studierenden an Fachhochschulen und an Universitäten, die dem Grundsatz «gleichwertig, aber andersartig» nicht gerecht werden. Dies lässt sich zusammenfassend anhand der Beurteilung der Ausbildungswege (7.1), der durch Altersgrenzen limitierten Ansprüche (7.2)

---

Urteil vom 20. Oktober 2008 (AL.2008.00192, E.4.2.) offen gelassen, ob die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht als Hinderungsgrund für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anerkannt wird.

<sup>503</sup> GERHARDS, Art. 14 AVIG N 15.

<sup>504</sup> RIEMER-KAFKA, Bildung, S. 221.

<sup>505</sup> GERHARDS, Art. 14 AVIG N 14.

<sup>506</sup> GERHARDS, Art. 14 AVIG N 18 verweist noch auf Stundenpläne und Fakultätsvorschriften.

<sup>507</sup> Siehe oben 4.4.

<sup>508</sup> 70% von CHF 4'743 : 21.7 Tage = CHF 153. (Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b AVIV werden diese Pauschalansätze um die Hälfte reduziert bei Versicherten, die weniger als 25 Jahre alt sind, daher genügt bis zu diesem Alter ein die Hälfte von CHF 4'743 übersteigendes Einkommen).

<sup>509</sup> Urteil Bundesgericht vom 28. November 2007, C 252/06, E. 3.3.2.

<sup>510</sup> Urteil Bundesgericht vom 28. November 2007, C 252/06, E.3.3.1, wonach es als Zwischenverdienst zu qualifizieren ist, wenn eine Kindergärtnerin nach dem Studienabschluss weiterhin als Serviceaushilfe arbeitet.

<sup>511</sup> Z.B. Art. 329e Abs. 1 OR (Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit) oder Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinien über die Berechnung der Finanzhilfen gemäss Jugendförderungsgesetz (JFG) vom 1. Januar 2005 betr. Veranstaltungen im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit. Vgl. dazu auch Botschaft zum Entwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG vom 17. September 2010, BBl 2010, S. 6803 ff. Auf S. 6840 heisst es, dass «der Abschluss der Ausbildung bzw. die Studienzeit und die berufliche Eingliederung in der Regel vor dem Erreichen des 30. Altersjahres stattfindet».

<sup>512</sup> Sollte die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft treten, wonach die Kosten der tertiären Ausbildung bis zum Betrag von CHF 6'000 pro Jahr abgezogen werden können, profitieren davon nur Studierende, die in derselben Periode erwerbstätig waren, also mehr als CHF 500 pro Monat im Durchschnitt verdient haben (Botschaft des Bundesrates 11.023, BBl 2011, S. 2607 ff.).

<sup>513</sup> Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahr 2012 vom 3. Dezember 2010 (BBl 2010, S. 814).

und der Bedeutung des studentischen Einkommens (7.3) aufzeigen.

## 7.1 Art der tertiären Ausbildung

[Rz 218] Wer die Sekundarstufe II mit einer gymnasialen Maturität abschliesst, danach (bzw. selbst nach einem «Zwischenjahr») ein universitäres Studium ergreift, kann davon ausgehen, dass bis zum Master-Abschluss grundsätzlich eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern besteht und dies im Invaliditätsfall als erstmalige Ausbildung zählt.

[Rz 219] Schwieriger haben es Jugendliche, die den alternativen Weg einer tertiären Ausbildung begehen (müssen). Sie sollten sich schon bei der Wahl des Lehrberufs, spätestens beim Abschluss der Lehre mit einem Ausbildungsplan absichern, wenn sie die Berufsmaturität und eine darauf aufbauende tertiäre Ausbildung ins Auge fassen. Bei jedem Ausbildungsschritt (Lehrabschluss, Berufsmatura, Bachelordiplom) riskieren sie, dass ihnen entgegengehalten wird, sie hätten einen Ausbildungsstand erreicht, der sie befähigt, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, für weitere Ausbildungsvorhaben hätten sie keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung, sei es von Seiten der Eltern oder insbesondere im Invaliditätsfall. Sie müssen den Beweis erbringen, dass ihre Ausbildungsetappe nicht «berufsbefähigend» ist, was letztlich weder normative Vorgaben noch Werbematerial einer Ausbildungsstätte beweisen können, sondern der Arbeitsmarkt entscheidet. Das Problem, sich für einen weiteren Ausbildungsschritt rechtfertigen zu müssen, akzentuiert sich noch mehr, wenn sie zwischen zwei Ausbildungsetappen eine Periode voller Erwerbstätigkeit einschalten, was aus bildungspolitischer Sicht ursprünglich beabsichtigt war, damit Praxiserfahrung ins Fachhochschulstudium einfließen kann.

[Rz 220] Diese Unterschiede zwischen Studien an Universitäten und an Fachhochschulen in der zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Praxis stehen im Widerspruch zu den hochschulpolitischen Zielen. Die Gleichwertigkeit der beiden Wege zu einer Hochschulausbildung lässt sich aber in die Realität umsetzen, wenn die bestehenden Gesetze so ausgelegt werden, dass auch Berufsmaturität sowie Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen in allen Fachrichtungen als Erstausbildungen qualifiziert werden. Für alle Studierenden, sei es an Universitäten oder Fachhochschulen, soll bis zum Masterabschluss (Zulassung und Eignung vorausgesetzt) grundsätzlich Anspruch auf finanzielle Unterstützung bestehen, wenn die auf dem vorhergehenden Ausbildungsschritt aufbauende Ausbildungsetappe innert nützlicher Frist in Angriff genommen wird. Dem Bedürfnis von Eltern und Sozialversicherungsbehörden, keine Bummelstudien zu finanzieren, kann man heute dank Modularisierung der Studiengänge und transparenteren Vorgaben bezüglich Zeitaufwand besser Rechnung tragen, indem Leistungsversprechen an zeitlich überschaubare Bedingungen geknüpft werden können (Erlangen einer bestimmten Anzahl

ECTS im nächsten Semester oder Studienjahr, Bestehen von Zwischenprüfungen).

## 7.2 Altersgrenzen

[Rz 221] Das Überschreiten der Altersgrenze von 25 Jahren bei Studierenden hat vielfache Auswirkungen insbesondere auf die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ihrer Eltern. Viele Kinder haben in diesem Alter das Studium aber noch nicht abschliessen können. Häufig liegt der Grund darin, dass sich wegen des Zwangs bzw. Willens zu Erwerbstätigkeit die Studienzeit verlängert.

### 7.2.1 Auswirkung auf die Situation der Eltern von Studierenden

[Rz 222] Mit Vollendung des 25. Altersjahres ihres dann noch in Ausbildung stehenden Kindes gibt es heute bei ihren *Eltern* folgende Änderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Ausbildungszulagen fallen weg;
- das Arbeitslosentaggeld vermindert sich von 80 auf 70% des versicherten Verdienstes;
- die Wartezeit auf Arbeitslosentaggelder verlängert sich;
- der Kinderzuschlag beim EO-Taggeld für Dienstleistende fällt weg;
- es besteht kein Anspruch mehr auf «Kindergeld» akzessorisch zum IV-Taggeld;
- Kinderrenten zu IV-Rente, AHV-Rente oder zu Renten gemäss BVG können nicht mehr bezogen werden;
- der nach UVG versicherte Verdienst reduziert sich um die Ausbildungszulagen.

### 7.2.2 Auswirkungen auf die Studierenden

[Rz 223] Mit Vollendung des 25. Altersjahres ändert für die *Studierenden* Folgendes:

- bei den Krankenkassenprämien geniessen sie keinen reduzierten Tarif für junge Erwachsene mehr, d.h. sie benötigen (mehr) Prämienverbilligung;
- beim Tod eines Elternteiles gibt es keine Waisenrenten nach AHVG, BVG und UVG mehr;
- die (Beitrags-) und Bezugsdauer für Arbeitslosen-Taggelder verlängert sich;
- die Pauschalansätze der Arbeitslosen-Taggelder werden andererseits nicht mehr um die Hälfte reduziert, wenn arbeitslose AbsolventInnen die Beitragszeit wegen des Studiums nicht erfüllt haben;
- bei Eintritt der Invalidität während des Studiums profitieren sie nicht mehr von einer günstigeren Berechnung einer IV-Rente.

[Rz 224] Erreichen Studierende das 30. Altersjahr

- können sie sich bei studiumsbedingter Wohnsitzverlegung ins Ausland im Folgejahr nicht mehr freiwillig bei der AHV versichern;
- können sie Ausbildungszuschüsse erhalten, wenn sie aus arbeitsmarktlichen Gründen z.B. nach einem Ausbildungsabbruch eine Ausbildung absolvieren.

[Rz 225] Studierende, die über eine Berufsmaturität an eine Hochschule kommen, sind im Durchschnitt bei Beginn des Studiums älter als die Studierenden mit einer gymnasialen Matur. Dadurch sind durchschnittlich mehr Fachhochschulstudierende (bzw. deren Eltern) von dieser Altersgrenze von 25 Jahren negativ betroffen. Diese kommen aber (von wenigen Studienrichtungen abgesehen) aus bildungsferneren und einkommensschwächeren Familien. Im Interesse dieser Bevölkerungsschichten ist eine Anhebung dieser Altersgrenze z.B. auf Vollendung des 30. Altersjahres zu erwägen, wie sie bereits bei den beiden obgenannten Sachverhalten und in anderen Rechtsbereichen gilt<sup>514</sup>. Dadurch könnte das hochschulpolitische Ziel unterstützt werden, die tertiäre Bildung auch bei Kindern aus einkommensschwachen Familien zu fördern.

### 7.3 Erwerbstätigkeit neben dem Studium

[Rz 226] Die zivilrechtliche Unterhaltspflicht für ein mündiges Kind in Ausbildung besteht nur, soweit dieses seinen Bedarf nicht mit eigenen Mitteln bestreiten kann.

[Rz 227] Eine Erwerbstätigkeit während des Studiums bietet zwar den Vorteil, dass ein Bezug zur Arbeitswelt hergestellt oder aufrechterhalten wird und sich dadurch die Chancen auf rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach dem Studienabschluss erhöhen. Aber es besteht die Gefahr, dass erwerbstätige Studierende zu geringe zeitliche Ressourcen haben, um sich den immer höher werdenden Anforderungen einer tertiären Ausbildung zu widmen und eine Verlängerung der Studienzzeit einkalkuliert werden muss.

[Rz 228] Die zeitliche Verfügbarkeit für eine Erwerbstätigkeit kann seit Einführung des ECTS-Systems objektiver bestimmt werden, auch wenn es je nach Studienrichtung Unterschiede geben mag. Wird eine Ausbildung gewählt, die weniger als 20 Stunden pro Woche beansprucht, kann diese nicht mehr als «Ausbildung» im Sinne des AHV-Gesetzes qualifiziert werden, was zum Verlust sehr vieler sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche führt.

[Rz 229] Eine Erwerbstätigkeit neben einem Voll- oder Teilstudium hat für Studierende je nach Umfang Auswirkungen auf im Wesentlichen folgende Ansprüche:

- bei *Fehlen* einer Erwerbstätigkeit besteht bei Unfall und Krankheit nur eine Deckung für Heilungskosten

nach KVG. Nichterwerbstätige Mütter haben auch keinen Anspruch auf Mutterschaftstaggeld;

- erst bei einer unselbständigen Tätigkeit von durchschnittlich mindestens *8 h pro Woche* besteht eine Deckung für Berufs- und Nichtberufsunfälle;
- mit einem unselbständigen Einkommen von *CHF 392* pro Monat ist die AHV/IV/EO-Beitragspflicht erfüllt, d.h. der Mindestbeitrag für Studierende entfällt;
- Einkommen ab *CHF 500* pro Monat sind bei der Arbeitslosenversicherung versichert<sup>518</sup>;
- ab einem monatlichen Einkommen von *CHF 1'740* sind Arbeitnehmende obligatorisch in der Beruflichen Vorsorge versichert, wenn das Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate abgeschlossen ist ;
- Beträgt das Erwerbseinkommen von Studierenden mehr als *CHF 2'320* pro Monat, kann im AHV-rechtlichen Sinne nicht mehr von einem «Kind in Ausbildung» gesprochen werden, d.h. es fallen alle sozialversicherungsrechtlichen Leistungen weg, die an diesen Begriff anknüpfen (wie insbesondere Ausbildungszulagen nach FamZG, Kinder- und Waisenrenten);
- Mit einer Erwerbstätigkeit von mehr als *CHF 2'371* während des Studiums können allfällige Arbeitslosentaggelder nach dem Studium (vor Vollendung des 25. Altersjahres) den Pauschalansatz übersteigen.

[Rz 230] Es bestehen also einige sozialversicherungsrechtliche Anreize für Studierende, erwerbstätig zu sein, oder umgekehrt: es kann mit lebenslangen Nachteilen verbunden sein, während des Studiums nicht erwerbstätig gewesen zu sein. Das Einkommen darf andererseits aber nicht zu hoch sein, solange Studierende unter 25 Jahren alt sind, weil sie bzw. ihre Eltern ab einem Einkommen von CHF 2'320 Leistungen wie Ausbildungszulagen, Kinder- und Waisenrenten einbüßen.

[Rz 231] Obwohl die Wenigsten ihr Leben nach sozialversicherungsrechtlichen Deckungen ausrichten dürften, sind die oben geschilderten Anreize darauf hin zu untersuchen, ob sie mit den hochschulpolitischen Zielen kohärent sind, insbesondere dem Ziel, gut ausgebildete junge Erwachsene nach einer möglichst kurzen Ausbildungszeit auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu haben. Es ist zudem zu prüfen, ob der sozialversicherungsrechtliche Schutz auch für Studierende mit keiner oder geringer (studienverträglicher) Erwerbstätigkeit verbessert werden kann.

### 7.4 Ausblick

[Rz 232] Wie die Ausführungen gezeigt haben, können einzelne Verbesserungen im Unterhalts- und im Sozialversicherungsrecht nur mit Gesetzesänderungen erzielt werden: dies betrifft einmal die Beschränkung der Zumutbarkeit der

<sup>514</sup> Urteil vom 8. Dezember 2006 5C\_249/2006, E. 3.2.3.

elterlichen Unterhaltspflicht auf wirtschaftliche Aspekte ohne Berücksichtigung der Beziehungsqualität sowie verschiedene hier noch nicht alle einzeln dargelegten Anpassungen des Sozialversicherungsrechts, um versicherungsmässige Schlechterstellung von Studierenden gegenüber Erwerbstätigen zu reduzieren. Insbesondere aber sollte die für viele sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte geltende Altersgrenze von heute 25 Altersjahren der Studierenden angehoben werden. Eine Forderung die noch dringlicher ist, wenn der Bundesrat weiterhin der (nicht zu unterstützenden) Meinung ist, die Erwerbstätigkeit der Studierenden sei zu erleichtern<sup>519</sup>.

[Rz 233] Die Orientierung über Ansprüche, sei es im Unterhalts- oder im Sozialversicherungsrecht, ist sowohl für Studierende wie auch ihre Eltern schwierig. Es wäre zu begrüssen, wenn die Informationen diesbezüglich verbessert und vermehrt verbreitet würden, wozu die vorliegenden Ausführungen beitragen mögen. Erfreulich wäre auch, wenn die rechtsanwendenden Behörden die Situation heutiger Studierender und die Veränderungen in der hochschulpolitischen Landschaft besser wahrnehmen.

[Rz 234] Viele Studierende haben aus verschiedenen Gründen keine Wahl und müssen sich ihr Studium grösstenteils selber verdienen, wie die empirischen Untersuchungen zeigen. Dies führt zu einer Verlängerung von Ausbildungen. Paradoxaerweise fühlen sich Gerichte durch den statistisch hohen Anteil erwerbstätiger Studierender wiederum veranlasst, Studierenden in Unterhaltsstreitigkeiten einen hohen (hypothetischen) Eigenverdienst anzurechnen.

[Rz 235] Es fragt sich jedoch, ob es nicht zielführender wäre, den Studierenden finanziell so unter die Arme zu greifen (sei es mit einer wohlwollenderen Unterhaltspraxis, mit Ausbildungszulagen oder Stipendien), dass sie ihre Ausbildungen rasch abschliessen können und ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt früher als heute nutzbar machen können, anstatt die Studiendauer wegen Erwerbstätigkeit in häufig prekären Arbeitsverhältnissen zu verlängern. Damit könnte die Bologna-Reform endlich auch bezüglich der «sozialen Dimension» realisiert werden und die verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben könnten besser umgesetzt werden. Denn dieser Aussage des Bundesgerichts kann zugestimmt werden: «Dass eine gute Ausbildung der Jugendlichen nicht nur für deren Persönlichkeitsentwicklung eminent wichtig ist, sondern in der heutigen Zeit auch ein Garant für gesellschaftliche Stabilität darstellt, ist ... angesichts der grossen Probleme von (arbeitslosen) Jugendlichen ohne genügende Ausbildung in Erinnerung zu rufen.»<sup>520</sup>

## Literatur

AEBI-MÜLLER REGINA E.: Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts, Familienrecht, Kindsrecht in: ZBJU (Fundstellen jeweils in FN).

AUER ANDREAS: La déclaration de Bologne et le fédéralisme universitaire Suisse, in: AJP 2004, S. 712–726.

BABEL JAQUES: Szenarien zur künftigen Entwicklung der Hochschulen in der Schweiz, in: Volkswirtschaft 9/2009, S. 16 ff.

BREITSCHMID PETER: Kommentierung von Art. 277 ZGB in: Honsell Heinrich, Vogt Nedim Peter, Geiser Thomas (Hrsg.), Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456, 3. Auflage, Zürich/Bern 2006.

BREITSCHMID PETER, VETSCH MICHAEL: Mündigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) – Ausnahme oder Regel? in: FamPra 2005, S. 471–489.

BUCHER SILVIA: Leistungen der Invalidenversicherung im Rahmen der erstmaligen Beruflichen Ausbildung, der Umschulung und der beruflichen Weiterbildung, insbesondere für ein Universitätsstudium; in: Ackermann Jürg-Beat, Bommer Felix, Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, Zürich, 2009.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Die soziale Dimension an den Hochschulen. Die Schweiz im europäischen Vergleich, Neuchâtel 2008 (zit. BFS, Soziale Dimension).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Studieren unter Bologna, Hauptbericht der Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden an den Schweizer Hochschulen 2009, Neuchâtel 2010 (zit. BFS, Bologna).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Bildungsperspektiven, Szenarien 2010–2019 für die Hochschulen, Neuchâtel 2010 (zit. BFS, Szenarien).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Bologna-Barometer 2010, Auswirkungen der Bologna-Reform auf die Studierendenströme und die Mobilität im Schweizerischen Hochschulsystem, Neuchâtel 2010 (zit. BFS, Barometer 2010).

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hrsg.): Panorama der Hochschulen, Neuchâtel 2010 (zit. BFS, Panorama).

EHRENZELLER BERNHARD, SAHLFELD KONRAD: Vorbemerkungen zur Bildungsverfassung und Kommentare zu Art. 61a, 63a, 66 BV in: Ehrenzeller Bernhard, Mastronardi Philippe, Schweizer Rainer J., Vallender Klaus A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2008.

FLÜCKIGER THOMAS: Koordinations- und verfahrensrechtliche Aspekte bei den Kinder- und Ausbildungszulagen, in: Schaffhauser René, Kieser Ueli (Hrsg.) Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), St. Gallen 2009, S. 161–213.

FORNI ROLANDO: Die Unterhaltspflicht der Eltern nach Mündigkeit des Kindes in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBJV 132 (1996), S. 429 ff.

FORSTMOSER PETER: Wirtschaftsrecht im Wandel – Erfahrungen aus vier Jahrzehnten, in: SJZ 104/2008, S. 133–144.

GÄCHTER THOMAS, EGLI PHILIPP: Qualität, Durchlässigkeit und gesellschaftliche Anerkennung, Gedanken zum Promotionsrecht im Hochschulraum Schweiz, in: Caroni Martina/



- Heselhaus Sebastian/Mathis Klaus/Norer Roland (Hrsg.), Auf der Scholle und in lichten Höhen. Verwaltungsrecht – Staatsrecht – Rechtsetzungslehre. Festschrift für Paul Richli zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2011, S. 633 – 653.
- GERHARDS GERHARD: Kommentar zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz/AVIG), Band II, Art. 59-121, Bern 1987. HAUSHEER HEINZ, SPYCHER ANNETTE (Hrsg.): Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010.
- HAUSHEER HEINZ, VERDE MICHEL: Mündigenunterhalt, in: Jusletter vom 15. Februar 2010.
- HEGNAUER CYRIL: Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band II, Das Familienrecht, 2. Abteilung, Die Verwandtschaft, 2. Teilband, Die Wirkungen des Kindesverhältnisses, Art. 270 – 295, 4. Auflage, Bern 1997.
- HOLZER ANDRÉ: Der versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung, in SZS 2010, S. 201-229.
- JAAG TOBIAS: Bologna-Reform – Auswirkungen auf die juristische Ausbildung und Praxis, in SJZ 103/2007, S. 565-575.
- KIESER UELI: Unterhaltsrecht und Sozialversicherungsrecht, in Hausheer Heinz, Spycher Annette (Hrsg.) Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010 (zit. KIESER, Unterhaltsrecht).
- KIESER UELI: Alters- und Hinterlassenenversicherung, in Meyer Ulrich (Hrsg.) Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007 (zit. KIESER, Soziale Sicherheit).
- KRAPF MARKUS: Die Koordination von Unterhalts- und Sozialversicherungsleistungen für Kinder, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2004.
- LANDOLT HARDY: Sozialrechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Frühinvaliden und Studierenden, in SZS 2004, S. 229-256.
- LEUTHARD DORIS: Bildungs- und Forschungsplatz Schweiz in Bewegung, SJZ 104/ 2008, S. 589–592.
- LINDER WOLF: Vom Zustand der Republik, in ZBJV 2010, S. 767–783.
- MEYER ULRICH: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), Zürich 2010.
- MEYER ULRICH, SIKI EVA: Bestand und Umsetzung der Sozialrechte in der Schweiz, SZS 2010 S. 407–442.
- OTTIGER ANDRÉ: Der prekäre Schutz der Frühinvaliden (junge Arbeitskräfte, Lehrlinge, Schnupperlehrlinge und Studenten) in der sozialen Unfallversicherung, in Schaffhauser René/Schlauri Franz, Sozialversicherungsrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, S. 65–83.
- PÄTZMANN MONIKA: Die Fachhochschulen in der schweizerischen Hochschullandschaft, Diss. Zürich 2005.
- RANZANICI FRANCESCA: L'entretien de l'enfant majeur, in: Magister, Editions Weblaw, Bern 2011.
- RICHLI PAUL : Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts in ZBI 1995, S. 197–230.
- REBER DANIEL: Statistik der Familienzulagen 2009, in CHSS 1/2011, S. 35–39.
- RIEMER-KAFKA GABRIELA: Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, in: SZS 2004 S. 206–227 (zit. RIEMER-KAFKA, Bildung).
- RIEMER-KAFKA GABRIELA: Der Sozialversicherungsrichter als Zivilrichter, in SZS 2007, S. 515–537 (zit. RIEMER-KAFKA, Sozialversicherungsrichter).
- RUMO-JUNGO ALEXANDRA: Unterhalt für mündige Kinder: aktuelle Fragen, in recht 2010, S. 69–77.
- STAUFFER HANS-ULRICH, KUPFER BARBARA: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht – Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 3. Auflage, Zürich 2008.
- STETTLER MARTIN: L'obligation d'entretien à l'égard des enfants majeur, in ZBJV 1992, S. 133–147.
- VON MATT HANS-KASPAR: Bologna-Report Fachhochschulen 2010, Luzern 2010 auf [www.kfh.ch](http://www.kfh.ch).
- WEBER KARL, TREMEL PATRICIA, BALTHASAR ANDREAS, FÄSSLER SARA: Programmatik und Entwicklung der Schweizer Fachhochschulen, Bern 2010.
- WOLTER STEFAN C.: Bildung in der Schweiz unter der Lupe, in: Volkswirtschaft 3/2010, S. 54 ff.
- 
- lic. iur. Sabine Steiger-Sackmann, Rechtsanwältin und Notarin, ist Dozentin für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.
- Die Autorin dankt Raphaela Gnahoui, Studentin Wirtschaftsrecht, für ihre Unterstützung bei den ersten Recherchen.
-